ISSN 0724-7885 D 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1997 MONTAG, 22. SEPTEMBER 1997 Nr. 38

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. 2. 1997 (BGBl. I S. 322); hier: Durchführungshinweise . 2842

Dingliche Belastung domänen- und forstfiskalischer Grundstücke bei Inanspruchnahme für die Verlegung ober- und unterirdischer Versorgungs- und Transportleitungen aller Art; hier: Ermächtigung zur Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeit – § 64 LHO 2848

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Zentrales Förderungswesen im sozialen Bereich; hier: Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen) in der Neufassung vom 8. 5. 1987 2848

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen; hier: Aktualisierung des vollständigen Impfkalenders 2848

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG zum Abbau von Anlagenteilen/Komponenten von Versorgungs- und Nebenanlagen außerhalb des Kontrollbereiches . 2857

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG zur Änderung der genehmigten Objektsicherungsmaßnahmen für die Anlage und die Errichtung und Betrieb eines zweiten Zugangs zu der Anlage in der äußeren Umschließung 2858

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Horst Burghardt (GRÜNE) 2858

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 2858

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim" vom 18. 8. 1997 2859

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Grundwasserwerk Erbenheim" der Stadtwerke Wiesbaden AG in der Gemarkung Erbenheim, Stadt Wiesbaden, vom 18. 8. 1997 2862

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 9. 1997 (Michelstadt) 2862

Erklärung von Waldflächen im Landkreis Bergstraße, Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, zu Schutzwald vom 27. 5. 1997 2862

Genehmigung einer Änderung der Verwaltungsordnung der Stiftung St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Sitz Frankfurt am Main 2864

Vergabe von Kampfmittelräumarbeiten in Hessen 2864

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 9. 1997 (Lohra) 2865

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 9. 1997 (Gießen) 2865

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 9. 1997 (Marburg) 2865

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 9. 1997 (Haiger) 2866

Überschwemmungsgebiet im Regierungsbezirk Gießen – Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Marburg 2866

KASSEL

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung 2867

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Wiesbaden 2868

Buchbesprechungen 2881

Öffentlicher Anzeiger 2883

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 1. 10. bis 8. 10. 1997 2902

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); hier: Sitzung der Verbandsversammlung . . . 2906

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk; hier: Ausschreibung lokaler terrestrischer TV-Frequenzen für bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz) 2906

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Heppenheim (Bergstraße); hier: Konstituierende 1./II. Sitzung der Verbandsversammlung 2907

Öffentliche Ausschreibungen 2907

Stellenausschreibungen 2908

1001

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322);

hier: Durchführungshinweise

I.

Das anliegende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. August 1997 — D II 5 — M 221 020 — 3 — nebst Anlagen — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Die mit BMI-Rundschreiben vom 14. August 1997 — D II 5 — M 221 020 — 3 vorgenommene Änderung ist bereits eingearbeitet.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Fälle, die eine grundsätzliche vom Rundschreiben nicht behandelte Problematik aufwerfen, bitte ich über die obersten Dienstbehörden an mich heranzutragen. Den Zweifelsfragen sollten Lösungsvorschläge beigefügt sein.

II.

Die in der Anlage genannten Schnellbriefe bzw. Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern habe ich wie folgt bekanntgegeben:

— das Rundschreiben vom 9. Oktober 1992 — D III 4 — 224 151/1 mit Rundschreiben vom 1. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 120),
— das Rundschreiben vom 10. April 1997 — D II 6 — 223 134/1 mit Rundschreiben vom 24. April 1997 (StAnz. S. 1558),
— den Schnellbrief vom 14. April 1997 — D II 1 — 221 020 — 3/2 mit Rundschreiben vom 25. April 1997 (StAnz. S. 1495),
— den Schnellbrief vom 30. Juni 1997 — D II 1 — 221 020 — 3/2 mit Rundschreiben vom 16. Juli 1997 (StAnz. S. 2274).

Wiesbaden, 3. September 1997

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 31 — P 1601 A — 258
— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 38/1997 S. 2842

Bundesministerium des Innern Bonn, 8. August 1997
D II 5 — M 221 020 — 3

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Minister/Senatoren der Länder

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322)
hier: Durchführungshinweise

Anlg.: — 4 — Berechnungsbeispiele

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts im Bereich des Versorgungsrechts gebe ich folgende Hinweise:

I. Allgemeines

1. Das vorliegende Rundschreiben behandelt ausschließlich die sich aus dem Reformgesetz ergebenden weiteren versorgungsrechtlichen Fragen. Soweit landesrechtliche Besonderheiten (zum Beispiel Versorgung nach landesrechtlichen Zwischenbesoldungsgruppen) vorliegen, werden diese hier nicht behandelt; gegebenenfalls können die Länder eigene Regelungen treffen. Im übrigen wird auf die versorgungsrechtlichen Aussagen im Schnellbrief des BMI — D II 1 — 221 020 — 3/2 — vom 14. April 1997 (GMBl. 1997 S. 210) hingewiesen.
2. Das Reformgesetz modifiziert das BeamtVG in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung. § 85 BeamtVG ist mit Ausnahme des Abs. 5 (Vorziehen des Versorgungsabschlages) nicht geändert worden. Im Rahmen der Vergleichsberechnungen ist § 85 BeamtVG wie bisher anzuwenden; es kommt gegebenenfalls auch ein Versorgungsabschlag „alter Art" nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung in Betracht.
3. Das neue Recht gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind. Vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind alle Versorgungsfälle, in denen der Beamte spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1997 in den Ruhestand getreten ist.

II. Überleitung der vor dem 1. Juli 1997 eingetretenen Versorgungsfälle in die neue Besoldungsstruktur

1. Mit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes werden grundsätzlich auch die am 30. Juni 1997 vorhandenen Versorgungsempfänger in die neue Besoldungsstruktur übergeleitet; eine spezielle Regelung ist im Gesetz jedoch nicht getroffen. Zur Behandlung der Fälle, in denen sich die Versorgung aus der Endstufe einer Besoldungsgruppe (BesGr) der Besoldungsordnungen (BesO) des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) mit aufsteigenden Gehältern berechnet, sowie in Fällen, in denen eine betragsadäquate Überleitung vorzunehmen ist, wird auf Abschnitt III des BMI-Schnellbriefs vom 14. April 1997 — D II 1 — 221 020 — 3/2 — verwiesen.

   In Fällen, für die es in der neuen Grundgehaltstabelle der BesO des BBesG mit aufsteigenden Gehältern keinen niedrigeren Betrag gibt, gilt der allgemeine Grundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG, wonach bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das zuletzt nach dem Besoldungsrecht zustehende Grundgehalt anzusetzen ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um Versorgungsfälle nach dem G 131, bei denen der bisherige Grundgehaltsbetrag unter dem Betrag der neuen Eingangsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe liegt. Zuletzt zugestandenes Grundgehalt in diesem Sinne ist für die am 30. Juni 1997 vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Fallgruppe das Grundgehalt, das den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des BBVAnpG 96/97 zugrunde gelegen hat. Daher ist nicht das (neue) Anfangsgrundgehalt der jeweiligen BesGr anzusetzen, sondern es sind das bisherige Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Betrag der allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM in einer Summe zusammenzufassen. Dieser so ermittelte Betrag wird bei künftigen allgemeinen Erhöhungen angepaßt.

   Die Überleitung in die ab 1. Juli 1997 geltende neue Grundgehaltstabelle der BesO des BBesG mit aufsteigenden Gehältern gilt ebenfalls nicht für Versorgungsempfänger,
   - deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nach dem BBesG nicht zugrunde liegt,
   - deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem BBesG zugrunde liegen,
   - deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

   Hierbei handelt es sich um Versorgungsfälle, die auch bisher schon in den Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG) besonders geregelt wurden (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 4 und 7 BBVAnpG 95).
2. Die Funktionszulage nach § 5 der 2. BesÜV ist eine Zulage im Sinne des Abschnitts III Nr. 3 des BMI-Schnellbriefs vom 14. April 1997 — D II 1 — 221 020 — 3/2 —. Hiervon erfaßt werden auch Funktionszulagen nach § 5 der 2. BesÜV, die erst nach dem 30. Juni 1997 ruhegehaltfähig werden.
3. Nach Art. 14 § 6 Reformgesetz werden Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach diesem Gesetz und nach anderen besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 5 DM nicht übersteigt. Hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze für Überleitungs- und Ausgleichszulagen im Versorgungsrecht verweise ich auf Ziffer 1 des BMI-Schnellbriefs vom 30. Juni 1997 — D II 1 — 221 020 — 3/2.
4. Der Strukturausgleich (in Höhe von 0,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) nach Art. 1 § 6 des BBVAnpG 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) nimmt im Gegensatz zum Anpassungszuschlag nach § 71 BeamtVG (vgl. Art. 4 Nr. 12, 13 Reformgesetz) bis auf weiteres an künftigen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil.

III. Einschränkung der Anrechnung von Studienzeiten

1. Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung und gegebenenfalls darin enthaltener vorgeschriebener Praktika einschließlich Prüfungszeit kann im Rahmen der Anwendung des neuen Versorgungsrechts nur noch im Umfang von höchstens drei Jahren berücksichtigt werden. Die Zeit einer laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Promotion (vgl. Tz 12.1.14 BeamtVGVwV) ist in diesen Zeitrahmen **nicht** eingeschlossen. Bei der Anwendung des § 67 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Zeiten einer praktischen Ausbildung außerhalb einer Fachschul- oder Hochschulausbildung (zum Beispiel Lehre) sind ebenso wie Zeiten eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses im bisherigen Umfang berücksichtigungsfähig. Praktika, die als Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Fach- bzw. Hochschule vor Beginn des Studiums absolviert werden, können dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie nicht die allgemeine Schulbildung ersetzen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, Tz 12.1.11 BeamtVGVwV). Der Dreijahreszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Studiums; Tz 12.1.7 BeamtVGVwV ist weiterhin zu beachten.
2. § 12 Abs. 1 BeamtVG n. F. geht als speziellere Regelung der Regelung des § 12 Abs. 3 BeamtVG vor. Der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 3 BeamtVG beschränkt sich daher künftig auf Fälle, in denen die festgesetzte Regelstudienzeit eines Studiengangs weniger als drei Jahre beträgt.

IV. Mindestversorgung

1. „Lange Freistellungszeiten" im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG liegen dann vor, wenn **allein** wegen Freistellungen die Mindestversorgung nicht erreicht wird. Dies ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung festzustellen. Dabei ist zu ermitteln, ob die sich bei angenommener Vollzeitbeschäftigung ergebenden Versorgungsbezüge die Mindestversorgung erreicht hätten. Ist das der Fall, beruht das Unterschreiten der Mindestversorgung allein auf der Freistellung; es liegt eine lange Freistellungszeit vor.
2. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung findet § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG **nicht** auf Freistellungen Anwendung, die **vor dem 1. Juli 1997** bewilligt **und** angetreten worden sind (vgl. Abschnitt VI, Ziffer 2).

V. Wegfall des Erhöhungsbetrags (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)

1. Die Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. März 1997 aufgehoben worden (Art. 4 Nr. 6 Buchst. a, Art. 15 § 3 Abs. 2 Reformgesetz). Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 den Erhöhungsbetrag **bezogen haben**, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich der Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen (§ 69 b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG n. F.). Nächste allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge in dem hier maßgeblichen Sinn ist die ab 1. März 1997 (BesO A, BesGr R1 und R2, C1 bis C3 sowie entsprechende landesrechtliche BesGr) bzw. 1. Juli 1997 (BesO B und übrige) eingetretene Erhöhung nach Art. 1 des BBVAnpG 96/97. Der verminderte Erhöhungsbetrag bleibt bis zu seinem endgültigen Wegfall (§ 69 b Abs. 2 Satz 4 BeamtVG n. F.) unverändert. Eine nach dem 28. Februar 1997 eintretende Änderung in den Verhältnissen des Versorgungsempfängers (zum Beispiel Änderung des Familienstandes, Ausscheiden des Ehegatten aus der Tätigkeit im öffentlichen Dienst) bleibt unberücksichtigt.
2. Für die Anwendung des § 69 b Abs. 2 Satz 3 und 6 BeamtVG n. F. in Fällen der erstmaligen Gewährung von Ruhegehalt bzw. Hinterbliebenenversorgung ab 1. März 1997 gilt:

Fallgruppe	Regelung
a) Beamter ist mit Ablauf des Monats Februar 1997 in den Ruhestand getreten	Festsetzung des Ruhegehaltes ohne Erhöhungsbetrag
b) Beamter ist im Februar 1997 verstorben	Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ohne Erhöhungsbetrag
c) Ruhestandsbeamter (zum Beispiel mit Versorgungsbezügen auf der Grundlage der BesGr A12) ist im Februar 1997 verstorben	Berechnung des Sterbegeldes aus dem Ruhegehalt für Februar 1997 (mit vollem Erhöhungsbetrag) Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung mit vermindertem Erhöhungsbetrag
d) Ruhestandsbeamter (zum Beispiel mit Versorgungsbezügen auf der Grundlage der BesGr B3) ist im April 1997 verstorben	Berechnung des Sterbegeldes aus dem Ruhegehalt für April 1997 (mit vollem Erhöhungsbetrag) Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Mai 1997 mit vollem Erhöhungsbetrag Verminderung des Erhöhungsbetrages ab 1. Juli 1997 um die Hälfte

VI. Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten bei Freistellungen

1. Von der Quotelung erfaßt werden
   a) Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
   b) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG), einschließlich der Ausbildungszeiten, die im Rahmen des § 12 Abs. 2 und 3 BeamtVG berücksichtigt werden können,
   c) Zeiten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, da „andere Bewerber" durch die Verweisung auf § 12 Abs. 1 BeamtVG hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungszeiten den Laufbahnbewerbern gleichzustellen sind, sowie
   d) Zurechnungszeiten (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).
2. Zu einer Quotelung führen **nicht** die **vor dem 1. Juli 1997** bewilligten **und** angetretenen Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge), § 69 b Abs. 1 BeamtVG. Änderungen des Umfangs einer vor dem 1. Juli 1997 bewilligten und angetretenen **Teilzeitbeschäftigung** innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums fallen ebenfalls unter § 69 b Abs. 1 BeamtVG.

   Beispiel: Ein Beamter ist im Umfang von 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 freigestellt. Eine Veränderung der regelmäßigen Arbeitszeit (Umfang) innerhalb dieses Zeitrahmens (Dauer) ist auch nach dem 30. Juni 1997 unschädlich.

   Beim Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer **Beurlaubung** und umgekehrt nach dem 30. Juni 1997 ist die neue Freistellung stets in die Quotelung einzubeziehen.
3. Die Quotelung setzt eine Freistellung von mehr als zwölf Monaten **(Bagatellgrenze)** voraus. Hierbei ist nicht auf die einzelne Freistellung abzustellen, maßgeblich ist vielmehr der **Gesamtfreistellungszeitraum.** Der Grund sowie der zeitliche Umfang der Freistellung sind unerheblich. Ist die Zeit der Freistellung jedoch kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen ruhegehaltfähig (zum Beispiel aufgrund der Entsendungsrichtlinien oder bei Zahlung eines Versorgungszuschlags), ist diese Zeit **nicht** in den Gesamtfreistellungszeitraum einzurechnen. Beträgt der Gesamtfreistellungszeitraum mehr als zwölf Monate, wird der **gesamte**, entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG berechnete Zeitraum für die Quotelung herangezogen.
4. In Betracht kommen für die Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowohl Freistellungszeiten innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als auch Freistellungszeiten im Rahmen von § 10 BeamtVG.
5. Die der Berechnung der **Quote** zugrunde zu legende
   - **IST-Zeit** ermittelt sich aus der tatsächlich zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit **ohne** Ausbildungs- und Zurechnungszeiten im Sinne der Nr. 1;
   - **SOLL-Zeit** ermittelt sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit **ohne** Ausbildungs- und Zurechnungszeiten im Sinne der Nr. 1, die ohne Freistellungen erreicht worden wäre.

   Bei der Quotelung von **Ausbildungszeiten (nicht der Zurechnungszeit)** ist die Zeit einer **Freistellung wegen Kindererziehung** (ErzUrlV, § 72 a Abs. 4 Satz 1 Buchst. a BBG oder entsprechendes Landesrecht sowie BErzGG oder einschlägige tarifrechtliche Regelungen) bis zu drei Jahren je Kind wie Vollzeitbeschäftigung zu werten. Zu diesem Zweck sind Zeiten einer Freistellung wegen Kindererziehung von der SOLL-Zeit abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Feststellung der IST-Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Der zeitliche Umfang der Freistellung ist unerheblich.

   Werden während eines Dreijahreszeitraums weitere Kinder erzogen, verlängert sich die zu berücksichtigende Kindererzie-

hungszeit für jedes weitere Kind um den Überschneidungszeitraum; Entsprechendes gilt für Mehrlingsgeburten (vgl. Ziffer 1.1.3 des BMI-Rundschreibens vom 9. Oktober 1992 — D III 4 — 224 151/1 [GMBl. 1992 S. 1127]).

6. Die für die IST- und SOLL-Zeit maßgebende ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie der Gesamtfreistellungszeitraum sind nach Jahren und Tagen zu berechnen (vgl. Tz 6.0.1 BeamtVGVwV). Bei der gesamten SOLL-Zeit bzw. IST-Zeit etwa anfallende Tage sind in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG umzurechnen.
7. Zur Berechnung der Quote ist die IST-Zeit durch die SOLL-Zeit zu teilen. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG). Anschließend ist der zu quotelnde Zeitraum in Tage umzurechnen und mit dem Quotienten zu multiplizieren, wobei das Ergebnis ebenfalls auf zwei Dezimalstellen zu runden, in Jahre und Tage umzurechnen und als verringerte Ausbildungs-/Zurechnungszeit bei der für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen ist (Berechnungsbeispiele siehe Anlagen 1 bis 4).

VII. Sonstiges

1. Der Abbau des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. gemäß § 69 b Abs. 2 BeamtVG n. F. (Art. 4 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 12 Reformgesetz) zum 1. März 1997/1. Juli 1997 stellt **keine** allgemeine Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 57 Abs. 2 BeamtVG (Tz 57.2.2 BeamtVGVwV) dar. Der Kürzungsvomhundertsatz ist deshalb mit Wirkung vom 1. März 1997/1. Juli 1997 neu festzusetzen.
2. Bei der Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte in Versorgungsausgleichsverfahren ist nach der im Zeitpunkt des Bewertungsstichtags (Ende der Ehezeit) geltenden Rechtslage zu verfahren. Dabei sind Rechtsänderungen, die eine Auswirkung auf die Wertberechnung der Versorgungsanwartschaft haben, bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind.
3. Die nach Art. 14 § 1 Abs. 1 Reformgesetz bei einem Ruhestandsbeamten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Überleitungszulage ist bei der Erteilung von Auskünften an das Familiengericht über die auszugleichende Versorgung mit dem am Ende der Ehezeit zustehenden Betrag zu berücksichtigen. In die Auskunft über auszugleichende Versorgungsanwartschaften eines aktiven Beamten ist die am Ende der Ehezeit zustehende Überleitungszulage hingegen grundsätzlich nicht einzubeziehen.
4. Die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge nach dem BBVAnpG 96/97 führt sowohl zu einer Verminderung eines ggf. noch vorhandenen Ausgleichs nach Art. 2 § 2 des 2. HStruktG als auch zum Abbau des am 28. Februar 1997 gewährten Erhöhungsbetrags nach § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. (vgl. Abschnitt V Ziffer 1).
5. Soweit in Anrechnungsvorschriften die Berechnung von Freibeträgen auf der Grundlage von Mindestversorgungsbezügen vorgeschrieben ist (zum Beispiel § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit Tz 22.1.11.2, 22.1.13 BeamtVGVwV, § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BeamtVG), ist bis zum endgültigen Wegfall des Erhöhungsbetrages § 69 b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG n. F. entsprechend anzuwenden.
6. Wegen der Berechnung der ab 1. Juli 1997 geltenden Mindestkürzungsgrenzen nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 53 a Abs. 2 BeamtVG wird auf die Anlagen c) und d) meines Rundschreibens vom 10. April 1997 — D II 6 — 223 134/1 (GMBl. 1997 S. 266) verwiesen. Danach wird die in das Grundgehalt eingebaute Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM mit berücksichtigt.

Dieses Schreiben wird im GMBl. veröffentlicht.

Im Auftrag
Schneider

Anlage 1

Beispiel 1:

Ein Beamter ist wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war er elf Jahre teilzeitbeschäftigt, davon acht Jahre mit der Hälfte und drei Jahre mit zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Ausbildungszeit betrug drei Jahre.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/ SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfreistellungszeitraum		IST-Zeit		SOLL-Zeit	
Vollzeit			10	J.	10	J.
Teilzeit (1/2)	8	J.	4	J.	8	J.
Teilzeit (2/3)	3	J.	2	J.	3	J.
Vollzeit			19	J.	19	J.
Gesamt	**11**	**J.**	**35**	**J.**	**40**	**J.**

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 35 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 40 \text{ J.}} = 0{,}875 = \mathbf{0{,}88} = \textbf{Quotient}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
mulzipliziert mit dem Quotienten	963,60	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	**2 Jahre**	**233,60 Tage**

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit zwei Jahren und 233,60 Tagen zu berücksichtigen.

Anlage 2

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, jedoch erfolgte die Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen der Erziehung von zwei Kindern.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/ SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamt-freistellungs-zeitraum		IST-Zeit		SOLL-Zeit	
Vollzeit			10	J.	10	J.
Teilzeit (1/2) wegen Kindererziehung	8	J.	4		8	J.
Teilzeit (2/3)	3	J.	2	J.	3	J.
Vollzeit			19	J.	19	J.
Gesamt	**11**	**J.**	**35**	**J.**	**40**	**J.**
abzüglich Freistellung wegen Kindererziehung *)					**3**	**J.**
					37	**J.**

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 35 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 37 \text{ J.}} = 0{,}946 = \mathbf{0{,}95} = \textbf{Quotient}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	1040,25	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	**2 Jahre**	**310,25 Tage**

*) Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren pro Kind außer Betracht. Das heißt die ersten drei Jahre der Freistellung wegen Kindererziehung gerechnet **ab Beginn der Freistellung** (hier: zwei Kinder = sechs Jahre) sind wie **Vollzeitbeschäftigung** zu werten. Da in diesem Beispiel von den sechs Jahren Kindererziehungszeit wegen der $^1/_2$-Teilzeitbeschäftigung bereits drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG), sind von der SOLL-Zeit nur noch die restlichen drei Jahre abzuziehen.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit zwei Jahren und 310,25 Tagen zu berücksichtigen.

Anlage 3

Beispiel 3:

Ein Beamter ist wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war er elf Jahre wegen der Erziehung von zwei Kindern teilzeitbeschäftigt. Nach der Geburt des ersten Kindes arbeitete er drei Jahre mit zwei Dritteln, nach der Geburt des zweiten Kindes acht Jahre mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Ausbildungszeit betrug drei Jahre.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/ SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfreistellungszeitraum		IST-Zeit		SOLL-Zeit	
Vollzeit			10	J.	10	J.
Teilzeit (2/3) wegen Erziehung des 1. Kindes	3	J.	2		3	J.
Teilzeit (1/2) wegen Erziehung des 1. + 2. Kindes	8	J.	4	J.	8	J.
Vollzeit			19	J.	19	J.
Gesamt	**11**	**J.**	**35**	**J.**	**40**	**J.**
abzüglich Freistellung wegen Kindererziehung *)					**2,5**	**J.**
					37,5	**J.**

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 35 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 37{,}5 \text{ J.}} = 0{,}933 = \mathbf{0{,}94} = \textbf{Quotient}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	1029,30	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	**2 Jahre**	**299,30 Tage**

*) Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren pro Kind außer Betracht. Das heißt die ersten drei Jahre der Freistellung wegen Kindererziehung gerechnet ab der Geburt des jeweiligen Kindes sind wie Vollzeitbeschäftigung zu bewerten.

Da in diesem Beispiel während der ersten drei Jahre der Zeit der Erziehung des ersten Kindes eine $^2/_3$-Teilzeitbeschäftigung erfolgte, sind bereits zwei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, so daß bei der Berechnung der SOLL-Zeit nur noch ein Jahr Kindererziehungszeit abgezogen werden kann. Während der ersten drei Jahre der Zeit der Erziehung des zweiten Kindes erfolgte eine $^1/_2$-Teilzeitbeschäftigung, das heißt $1^1/_2$ Jahre sind als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen und $1^1/_2$ Jahre als „neutrale" Zeit von der SOLL-Zeit abzuziehen. Insgesamt ist die SOLL-Zeit daher um $2^1/_2$ Jahre zu verringern.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit zwei Jahren und 299,30 Tagen zu berücksichtigen.

Anlage 4

Beispiel 4:
Ein Beamter ist wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war er wegen der Erziehung von zwei Kindern acht Jahre beurlaubt. Die Ausbildungszeit betrug drei Jahre; die Zurechnungszeit beträgt ebenfalls drei Jahre.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/ SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamt-freistellungs-zeitraum		IST-Zeit		SOLL-Zeit	
Vollzeit			10	J.	10	J.
Beurlaubung	8	J.			8	J.
Vollzeit			9	J.	9	J.
Gesamt	**8**	**J.**	**19**	**J.**	**27**	**J.**
abzüglich Freistellung wegen Kindererziehung *)					**6**	**J.**
					21	**J.**

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungs- und Zurechnungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 19 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 21 \text{ J.}} = 0{,}905 = \mathbf{0{,}91} = \textbf{Quotient}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	996,45	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	**2 Jahre**	**266,45 Tage**

4. Berechnung der Quote für die Kürzung der Zurechnungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 19 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 27 \text{ J.}} = 0{,}704 = \mathbf{0{,}71} = \textbf{Quotient}$$

5. Berechnung der ruhegehaltfähigen Zurechnungszeit

Zurechnungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	777,45	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	**2 Jahre**	**47,45 Tage**

*) Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren pro Kind außer Betracht. Das heißt die ersten drei Jahre der Freistellung wegen Kindererziehung gerechnet **ab Beginn der Freistellung** (hier: zwei Kinder = sechs Jahre) sind wie **Vollzeitbeschäftigung** zu werten.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit zwei Jahren und 266,45 Tagen und die Zurechnungszeit mit zwei Jahren und 47,45 Tagen zu berücksichtigen.

1002

Dingliche Belastung domänen- und forstfiskalischer Grundstücke bei Inanspruchnahme für die Verlegung ober- und unterirdischer Versorgungs- und Transportleitungen aller Art;

hier: Ermächtigung zur Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten — § 64 LHO

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20. Dezember 1996 (StAnz. 1997 S. 266), Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18. Juni 1997 (StAnz. S. 1954)

Nachdem das Hessische Ministerium der Finanzen mit o. g. Rundschreiben vom 20. Dezember 1996 die allgemeinen Grundsätze für die Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken neu in Kraft gesetzt und die Ressorts unter bestimmten Voraussetzungen zur Einräumung von den Versorgungsunternehmen beantragter beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen ermächtigt hat, wurde diese Ermächtigung im Rahmen der mit Bezugserlaß vom 18. Juni 1997 bekanntgegebenen Anordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ebenfalls neu geregelt.

Der Erlaß vom 14. November 1990 (StAnz. 1991 S. 404) wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 4. September 1997

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
III/LFN 1 — G 14 — 2256
IV/LFN A 6 — 81 a — 12 — 17091/97
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 38/1997 S. 2848

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

1003

Zentrales Förderungswesen im sozialen Bereich;

hier: Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) in der Neufassung vom 8. Mai 1987

Bezug: Erlaß vom 8. Mai 1987 (StAnz. S. 1240) sowie Ergänzungs- und Änderungserlasse vom 3. April 1990 (StAnz. S. 779), 10. Januar 1994 (StAnz. S. 326) und 15. August 1994 (StAnz. S. 2724)

Die vorgesehenen Richtlinien werden aufgrund der allgemeinen Zehn-Jahres-Frist der Erlaßbereinigung zum Ende 1997 auslaufen. Auf eine Neufassung bzw. eine Neuinkraftsetzung der Richtlinien wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Im einzelnen bedeutet dies:

1. Teil A der Richtlinien entfällt ersatzlos. Dessen wesentlicher Inhalt wird in die Terminologie der sozialen Gemeinschaftseinrichtungen (vgl. Ziffer 3) einbezogen.
2. Die besonderen Richtlinien — in Teil B der Richtlinien lediglich geordnet zusammengestellt — bleiben im Rahmen ihrer jeweiligen speziellen Geltungsdauer bestehen.
3. Die Terminologie — Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen der sozialen Gemeinschaftseinrichtungen — des Teils C wird eigenständig insbesondere zu Zwecken von HEPAS und Statistik fortgeführt. Sie wird — auch wegen ihres Umfangs — nicht mehr im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht, kann aber im Hessischen Sozialbuch (HSB) eingesehen oder beim Ministerium als Hausdruck angefordert werden.

Wiesbaden, 14. August 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
StS — I C 2 — 93 c — 26 — FRE
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 38/1997 S. 2848

1004

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen;

hier: Aktualisierung des vollständigen Impfkalenders

Bezug: Erlaß vom 22. November 1995 (StAnz. S. 4173)

Gemäß § 14 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) werden die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom März 1997 für die dort genannten Personenkreise und Indikationen zum Gegenstand der „Öffentlichen Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen" erklärt.

Der vom Robert Koch-Institut in seinem Epidemiologischen Bulletin (15/97) herausgegebene Text der STIKO-Empfehlung wird nachstehend abgedruckt und ist somit Bestandteil dieses Erlasses.

Wiesbaden, 21. August 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
VIII/VIII A 3.2 — 18 d 12.01

StAnz. 38/1997 S. 2848

Impfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
Stand: März 1997

Vorbemerkungen

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich, und unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen werden nur in seltenen Fällen beobachtet. Unmittelbares Ziel der Impfung ist es, den Geimpften vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen. Bei Erreichen hoher Durchimpfungsraten ist es möglich, einzelne Krankheitserreger regional zu eliminieren und schließlich weltweit auszurotten. Die Elimination der Masern und der Poliomyelitis sind erklärte und erreichbare Ziele nationaler und internationaler Gesundheitspolitik.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Impfpflicht. Impfungen von besonderer Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung können entsprechend § 14 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes „öffentlich empfohlen" werden. Diese Empfehlungen werden von den obersten Gesundheitsbehörden der Länder ausgesprochen. Versorgung bei Impfschäden durch „öffentlich empfohlene" Impfungen leisten die Bundesländer.

Für einen ausreichenden Impfschutz der von ihm betreuten Personen zu sorgen, ist eine wichtige Aufgabe des Arztes. Dies bedeutet, die Grundimmunisierung bei Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu beginnen, ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen und zeitgerecht abzuschließen. Nach der Grundimmunisierung ist bis zum Lebensende durch regelmäßige Auffrischimpfungen sicherzustellen, daß der notwendige Impfschutz erhalten bleibt und — wenn indiziert — ein Impfschutz gegen weitere Infektionskrankheiten aufgebaut wird.

Arztbesuche von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollten auch dazu genutzt werden, die Impfdokumentation zu überprüfen und im gegebenen Fall den Impfschutz zu vervollständigen.

Nach einer Aufstellung der Bundesärztekammer umfaßt die Impfleistung des Arztes neben der Impfung:

— Informationen über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
— Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
— Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese, einschließlich der Befragung über das Vorliegen von Allergien,
— Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluß akuter Erkrankungen,
— Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluß an die Impfung,
— Aufklären über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
— Hinweise auf Auffrischimpfungen,
— Dokumentation der Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

Impfabstände

Die sich aus den Tabellen ergebenden Impfabstände sollten nicht unterschritten werden. Für einen langdauernden Impfschutz ist von besonderer Bedeutung, daß bei der Grundimmunisierung der erforderliche Mindestzeitraum zwischen vorletzter und letzter Impfung nicht unterschritten wird. **Dagegen gibt es keine unzulässig großen Abstände zwischen Impfungen. Jede Impfung gilt.**

Auch eine für viele Jahre unterbrochene Grundimmunisierung muß nicht neu begonnen werden! Häufig ist der Arzt damit konfrontiert, daß Impfdokumente fehlen, nicht auffindbar oder lückenhaft sind. Dies ist kein Grund, notwendige Impfungen zu verschieben, fehlende Impfungen nicht nachzuholen oder eine Grundimmunisierung nicht zu beginnen. Von zusätzlichen Impfungen bei bereits bestehendem Impfschutz geht, mit Ausnahme der BCG-Impfung, kein besonderes Risiko aus. Dies gilt auch für Mehrfachimpfungen mit Lebendvirusimpfstoffen. Bei einer fehlenden Impfdokumentation sind in der Regel serologische Kontrollen zur Überprüfung des Impfschutzes nicht angezeigt.

Für Abstände zwischen unterschiedlichen Impfungen gilt:

— Lebendimpfstoffe können simultan verabreicht werden; werden sie nicht simultan verabreicht, ist in der Regel ein Mindestabstand von 4 Wochen unter der Voraussetzung zu empfehlen, daß die Impfreaktion vollständig abgeklungen ist und Komplikationen nicht aufgetreten sind.

— Bei Schutzimpfungen mit Totimpfstoffen (inaktivierte Krankheitserreger, deren Antigenbestandteile, Toxoide) ist die Einhaltung von Mindestabständen zu anderen Impfungen, auch zu solchen mit Lebendimpfstoffen, nicht erforderlich.

Aufklärungspflicht vor Schutzimpfungen

Vor Durchführung einer Schutzimpfung hat der Arzt die Pflicht, den Impfling oder seine Eltern bzw. Sorgeberechtigten über die Krankheit und die Impfung aufzuklären, damit sie über die Teilnahme an der Impfung entscheiden können.

Die Aufklärung sollte umfassen: Information über die zu verhütende Krankheit, Behandlungsmöglichkeit der Krankheit, Nutzen der Schutzimpfung, Art des Impfstoffs, Durchführung der Impfung, Dauer des Impfschutzes, Notwendigkeit von Auffrischimpfungen, Verhalten nach der Impfung, Kontraindikationen, mögliche Nebenwirkungen und Impfkomplikationen.

Für öffentliche Impftermine wird eine vorherige Aufklärung in schriftlicher Form empfohlen. Eine Gelegenheit zu weitergehenden Informationen durch ein Gespräch mit dem Arzt muß aber gegeben sein. Die Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e. V. und das Robert Koch-Institut haben Aufklärungsmerkblätter für die Impfungen im Kindesalter erarbeitet, die beim Deutschen Grünen Kreuz, Schuhmarkt 4, 35037 Marburg, erhältlich sind. Die Merkblätter enthalten auch einen der jeweiligen Impfung adäquaten Fragebogen zum Gesundheitszustand des Impflings und zu vorausgegangenen Schutzimpfungen. Ergeben sich bei der Beantwortung Unklarheiten, ist in jedem Fall ein Gespräch mit dem Impfling oder den Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. Die Merkblätter enthalten eine Einwilligungserklärung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten einzuholen.

Bei Einzelimpfungen ist die mündliche Form der Aufklärung ausreichend und die Methode der Wahl. Die durchgeführte Aufklärung ist in den Patientenunterlagen durch den impfenden Arzt zu dokumentieren. Wird der mündlichen Aufklärung ein entsprechendes Aufklärungsmerkblatt zugrunde gelegt, kann der impfende Arzt in seiner Dokumentation darauf verweisen.

Die Aufklärung des Arztes umfaßt im Falle der **Polio-Schluckimpfung** auch die Pflicht, den Impfling oder seine Eltern bzw. Sorgeberechtigten auf die Möglichkeit einer Ansteckungsgefahr für Dritte hinzuweisen und über die zur Vermeidung einer Ansteckung gebotenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Ganz besonders ist darauf hinzuweisen, daß der Stuhl des Geimpften 6 bis 8 Wochen nach der Impfung Impfviren enthalten kann. Sofern die begleitenden Eltern oder Pflegepersonen in den letzten 10 Jahren nicht gegen Poliomyelitis geimpft wurden, ist ihnen die gleichzeitige einmalige Gabe von Polio-Impfstoff zu empfehlen.

Indizierte Impfungen sollen auch bei Personen mit chronischen Erkrankungen durchgeführt werden; diese sind durch schwere Verläufe und Komplikationen impfpräventabler Krankheiten besonders gefährdet. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, daß eventuell zeitgleich mit der Impfung auftretende Krankheitsschübe ursächlich durch eine Impfung bedingt sein können. Personen mit chronischen Erkrankungen sollen über den Nutzen der Impfung im Vergleich zum Risiko der Krankheit aufgeklärt werden.

Kontraindikationen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit akuten behandlungsbedürftigen Erkrankungen sollten frühestens 2 Wochen nach Genesung geimpft werden (Ausnahme: postexpositionelle Impfung).

Eine mit Komplikationen verlaufene Impfung ist bis zur Klärung der Ursache eine Kontraindikation gegen eine nochmalige Impfung mit dem gleichen Impfstoff.

Impfhindernisse können Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs sein. In Betracht kommen vor allem Neomycin und Streptomycin sowie in seltenen Fällen Hühnereiweiß. Personen, die nach oraler Aufnahme von Hühnereiweiß mit anaphylaktischen Symptomen reagierten, sollten nicht mit Impfstoffen, die Hühnereiweiß enthalten (Gelbfieber-, Influenzaimpfstoff) geimpft werden.

Im Falle eines angeborenen oder erworbenen Immundefekts sollte vor der Impfung mit einem Lebendimpfstoff der den Immundefekt behandelnde Arzt konsultiert werden. Die serologische Kontrolle des Impferfolgs ist in diesen Fällen angezeigt.

Nicht dringend indizierte Impfungen sollten während der Schwangerschaft nicht durchgeführt werden, dies gilt vor allem für die Impfungen mit Lebendimpfstoffen gegen Gelbfieber, Masern, Mumps, Röteln, Poliomyelitis, Varizellen; eine versehentlich durchgeführte Impfung mit Lebendimpfstoff, auch gegen Röteln, ist jedoch keine Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch.

Häufig unterbleiben indizierte Impfungen, weil bestimmte Umstände irrtümlicherweise als Kontraindikationen angesehen werden. Dazu gehören zum Beispiel:

— banale Infekte, auch wenn sie mit subfebrilen Temperaturen einhergehen,

— ein möglicher Kontakt des Impflings zu Personen mit ansteckenden Krankheiten,

— Krampfanfälle in der Familie,

— Fieberkrämpfe in der Anamnese des Impflings (da fieberhafte Impfreaktionen einen Krampfanfall provozieren können, ist zu erwägen, Kindern mit Krampfneigung Antipyretika zu verabreichen: z. B. bei Totimpfstoffen zum Zeitpunkt der Impfung sowie jeweils 4 und 8 Stunden nach der Impfung und bei der MMR-Impfung zwischen dem 7. und 12. Tag im Falle einer Temperaturerhöhung),

— chronische Erkrankungen, auch nicht progrediente Erkrankungen des ZNS,

— Ekzem und andere Dermatosen, lokalisierte Hautinfektionen,

— Behandlung mit Antibiotika oder mit niedrigen Kortikosteroiddosen oder lokal angewendeten steroidhaltigen Präparaten,

— angeborene oder erworbene Immundefekte bei Impfung mit Totimpfstoffen,

— Neugeborenenikterus,

— Frühgeburtlichkeit: Frühgeborene sollten unabhängig von ihrem Geburtsgewicht entsprechend dem empfohlenen Impfalter geimpft werden.

Umgang mit Impfstoffen und Vorgehen bei der Impfung

Impfstoffe sind empfindliche biologische Produkte und müssen vor allem vor Erwärmung geschützt werden. Besonders empfindlich sind Impfstoffe, die vermehrungsfähige Viren enthalten. Alle Impfstoffe sollen im Kühlschrank bei 2 bis 8 °C gelagert werden. Die Lagertemperatur muß regelmäßig überprüft werden. Impfstoffe, die versehentlich falsch gelagert oder eingefroren wurden, sind zu verwerfen. Impfstoffe dürfen nicht mit Desinfektionsmitteln in Kontakt kommen. Durchstechstopfen müssen trocken sein!

Die Injektionskanüle sollte trocken sein, insbesondere sollte Impfstoff die Kanüle außen nicht benetzen. Dies macht die Injektion schmerzhaft und kann zu Entzündungen im Bereich des Stichkanals führen. Nach Aufziehen des Impfstoffs in die Spritze und dem Entfernen evtl. vorhandener Luft sollte eine neue Kanüle für die Injektion aufgesetzt werden. Vor der Injektion muß die Impfstelle desinfiziert werden. Bei Injektion sollte die Haut wieder trocken sein.

Für intramuskulär zu injizierende Impfstoffe ist die bevorzugte Impfstelle der M. deltoideus. Solange dieser Muskel nicht ausreichend ausgebildet ist, wird empfohlen, in den M. vastus lateralis (anterolateraler Oberschenkel) zu injizieren. Hier ist die Gefahr einer Verletzung von Nerven oder Gefäßen gering. Bei Injektion in das subkutane Fettgewebe kann es zu schmerzhaften Entzündungen kommen, aber auch zur Bildung von Granulomen oder Zysten. Darüber hinaus ist bei Injektion in das Fettgewebe der Impferfolg in Frage gestellt.

Impfreaktionen

Impfreaktionen wie Rötung, Schwellung und Schmerzhaftigkeit im Bereich der Injektionsstelle oder auch erhöhte Temperaturen werden im allgemeinen innerhalb der ersten 72 Stunden nach der Impfung beobachtet. Zwischen dem 7. und dem 12. Tag nach der MMR-Impfung kann es zu einer leichten masernähnlichen Symptomatik mit erhöhten Temperaturen kommen. Die prophylaktische Gabe von Antipyretika für den Zeitraum möglicher fieberhafter Impfreaktionen ist zu erwägen.

Vorgehen bei unerwünschten Arzneimittelnebenwirkungen oder bei Impfkomplikationen

Über Impfkomplikationen oder unerwünschte Nebenwirkungen sind umgehend das Gesundheitsamt, die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft und/oder die zuständige Behörde (Paul-Ehrlich-Institut, Paul-Ehrlich-Straße 51—59, 63225 Langen) zu unterrichten. (Die für diese Meldungen benötigten Formblätter werden regelmäßig im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht.) Ebenso sollte der Hersteller informiert werden. Für die Klärung einer Impfkomplikation relevante immunologische (z. B. zum Ausschluß eines Immundefektes) oder mikrobiologische Untersuchungen (zum Beispiel bei Verdacht auf eine Impfpoliomyelitis oder zum differentialdiagnostischen Ausschluß einer interkurrenten Infektion) sollten unverzüglich eingeleitet werden. Dafür notwendige Untersuchungsmaterialien, z. B. Serum oder Stuhlproben, sind zu asservieren. Der Impfling oder seine Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Versorgung nach Impfschäden hinzuweisen (BSeuchG § 51). Der Antrag auf Versorgung ist beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen.

Dokumentation der Impfung

Im Impfausweis und in der Dokumentation des impfenden Arztes müssen die Chargen-Nummer und die Bezeichnung des Impfstoffs (Handelsname) eingetragen werden. Dies gilt für alle Impfstoffe und kann retrospektive Ermittlungen erleichtern, wenn Fragen zu Wirksamkeit und Sicherheit bestimmter Impfstoffe oder einzelner Impfstoffchargen aufkommen sollten. Als Impfausweis sollte das vom Deutschen Grünen Kreuz herausgegebene WHO-gerechte Formular „Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch" benutzt werden.

Hinweise zur Kostenübernahme von Schutzimpfungen

Für die Kostenübernahme von Schutzimpfungen kommen verschiedene Träger in Frage. Zu diesen zählen der Öffentliche Gesundheitsdienst für ihm zugewiesene Schutzimpfungen sowie weitere aufgrund gesetzlicher Vorschriften benannte Stellen (z. B. Arbeitgeber). Die gesetzlichen Krankenkassen können die Kostenübernahme für Schutzimpfungen in ihren jeweiligen Satzungen als Kassenleistung vorsehen (§ 20 Abs. 2 SGB V). Auch wenn in diesen Satzungsregelungen durch entsprechende Vertragsgestaltung zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen auf die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen Bezug genommen wird, kann nicht generell von einer automatischen Übernahme der Kosten für alle darin empfohlenen Schutzimpfungen ausgegangen werden. Eine Kostenübernahme von Schutzimpfungen, die anläßlich eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, ist ausgeschlossen. Ebenso sind die in den STIKO-Empfehlungen mit „R" oder „RS" gekennzeichneten Schutzimpfungen keine Kassenleistungen.

Impfkalender

Tabelle 1: Impfkalender für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

Empfohlenes Impfalter *	Impfung gegen
ab Beginn 3. Monat **(ab Beginn 9. Lebenswoche)**	1. Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Haemophilus influenzae Typ b (DTP-Hib / DTPa-Hib) und 1. Hepatitis B (HB) ** und 1. trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV) *** oder 1. Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTP / DTPa) und 1. Haemophilus influenzae Typ b (Hib) und 1. Hepatitis B (HB) und 1. trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV)
ab Beginn 4. Monat **(ab Beginn 13. Lebenswoche)**	2. Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Haemophilus influenzae Typ b (DTP-Hib / DTPa-Hib) oder 2. Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTP / DTPa) und 2. Haemophilus influenzae Typ B (Hib) ****
ab Beginn 5. Monat **(ab Beginn 17. Lebenswoche)**	3. Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Haemophilus influenzae Typ b (DTP-Hib / DTPa-Hib) und 2. Hepatitis B (HB) und 2. trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV) oder 3. Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTP / DTPa) und 3. Haemophilus influenzae Typ b (Hib) und 2. Hepatitis B (HB) und 2. trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV)
ab Beginn 12. – 15. Monat	4. Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Haemophilus influenzae Typ b (DTP-Hib / DTPa-Hib) und 3. Hepatitis B (HB) und 3. trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV) 1. Masern, Mumps, Röteln (MMR) oder 4. Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTP / DTPa) und 4. Haemophilus influenzae Typ b (Hib) und 3. Hepatitis B (HB) und 3. trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV) 1. Masern, Mumps, Röteln (MMR)

Empfohlenes Impfalter*	Impfung gegen
ab Beginn 6. Jahr	Tetanus-Diphtherie (Td-Impfstoff: mit reduziertem Diphtherietoxoid-Gehalt) 2. Masern, Mumps, Röteln (MMR)
11. – 15. Jahr	trivalente Polio-Schluckimpfung (OPV) Tetanus-Diphtherie (Td) Röteln (alle Mädchen, auch wenn bereits gegen Röteln geimpft)***** Hepatitis B für ungeimpfte Jugendliche

* Abweichungen von den vorgeschlagenen Terminen sind möglich und unter Umständen notwendig. Ziel muß es sein, unter Beachtung der Mindestabstände zwischen den Impfungen **möglichst frühzeitig** zum angegebenen Termin einen vollständigen Impfschutz zu erreichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes genutzt werden. Die Beipackzettel sind zu beachten.

** Die Hepatitis-B-Impfung ist bereits ab Geburt des Kindes möglich. Neugeborene von Müttern, bei denen das Ergebnis der Hepatitis-B-Serologie nicht vorliegt, sollten in jedem Fall unmittelbar post partum geimpft werden.

*** Für Personen mit Immundefekten ist zur Polio-Schutzimpfung nur IPV indiziert. Das gilt auch für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, die in einer Wohngemeinschaft mit Personen leben, die einen Immundefekt haben.

**** Bei Verwendung eines Impfstoffs mit an OMP gekoppelten Hib-Polysacchariden kann dieser Termin entfallen; die Grundimmunisierung wird dann ab Beginn 5. Monat fortgesetzt und ab Beginn 12. Monat vervollständigt.

***** MMR-Impfung für alle Kinder, die die 2. MMR-Impfung nicht erhalten haben.

Um die Zahl der Injektionen möglichst gering zu halten, sollten vorzugsweise Kombinationsimpfstoffe benutzt werden. Nicht alle verfügbaren Kombinationsimpfstoffe sind in der Tabelle 1 aufgeführt; weitere Kombinationsimpfstoffe sind in der Erprobung.

Abbildung 1: Empfohlenes Impfalter und Mindestabstände zwischen den Impfungen des Impfkalenders im Überblick

Impfstoff	Lebensmonat: Geburt	2	3	4	5	12–15	Lebensjahr: 6	11–15
DTP/DTPa [a]			1.	2.	3.	4.		
Hib [a]			1.	2. [b]	3.	4.		
HB	1.				2.	3.		G
OPV			1.		2.	3.		A
MMR						1.	2. [c]	
Röteln								alle Mädchen
Td							A [d]	A

Anmerkungen:

a Abstände zwischen erster und zweiter sowie zweiter und dritter Impfung mindestens 4 Wochen; Abstand zwischen dritter und vierter Impfung mindestens 6 Monate.

b Bei Verwendung eines Impfstoffs mit an OMP gekoppelten Hib-Polysacchariden kann dieser Termin entfallen; die Grundimmunisierung wird dann ab Beginn 5. Monat fortgesetzt und ab Beginn 12. Monat vervollständigt.

c Die zweite MMR-Impfung kann bereits zwei Monate nach der ersten MMR-Impfung erfolgen.

d Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird zur Auffrischimpfung DT-Impfstoff verwendet.

G Grundimmunisierung aller Kinder, die bisher nicht geimpft sind bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes.

A Auffrischimpfung

Anmerkungen zu den im Impfkalender aufgeführten Impfungen

Diphtherie: Ab dem 6. Lebensjahr sollte bei allen Auffrischimpfungen und zur Grundimmunisierung ein mit Tetanustoxoid kombinierter Impfstoff mit reduziertem Diphtherietoxoid-Gehalt (Td) verwendet werden.

Hib: Es wird empfohlen, die Grundimmunisierung mit dem Hib-Impfstoff fortzusetzen, mit dem sie begonnen wurde. Nach dem 18. Lebensmonat ist eine einmalige Hib-Impfung ausreichend. Ab dem 6. Lebensjahr ist eine Hib-Impfung nur in Ausnahmefällen indiziert (z. B. Aspleniesyndrom).

Hepatitis B: Nach vorsichtigen Schätzungen infizieren sich in Deutschland jährlich etwa 50 000 Menschen mit dem Hepatitis-B-Virus. Bei etwa 10% der Infizierten entwickelt sich eine persistierende Infektion, die im weiteren Verlauf zu schweren Lebererkrankungen bis hin zur Leberzirrhose oder zu einem Leberkarzinom führen kann. Infektionen im Kindesalter werden besonders häufig persistent. Zur Verhinderung der HBV-Infektion stehen effektive, gut verträgliche Impfstoffe zur Verfügung. Die früher in Deutschland propagierte selektive Impfung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen hatte keinen erkennbaren Einfluß auf die epidemische Situation. Man schätzt, daß in Deutschland nur etwa 30% der Hepatitis-B-Gefährdeten durch Indikationsimpfungen erreicht werden.

Die WHO hat vorgeschlagen, daß bis zum Jahre 1997 in allen Ländern die HB-Impfung Bestandteil der empfohlenen Grundimmunisierung wird. Entsprechend diesem Vorschlag wurde 1995 die HB-Impfung der Kinder und Jugendlichen in den Kalender der empfohlenen Impfungen aufgenommen. Damit folgte Deutschland

dem Beispiel der USA, Kanadas und Frankreichs, die eine mit Deutschland vergleichbare epidemiologische Ausgangslage haben. Serologische Vor- bzw. Nachtestungen zur Kontrolle des Impferfolges sind im Kindesalter in der Regel nicht erforderlich. Unabhängig von den in Tabelle 1 genannten Terminen sollten, wann immer ein Kind dem Arzt vorgestellt wird, der bestehende Impfschutz überprüft und fehlende Impfungen nachgeholt werden.

Die Anstrengungen zur Durchführung der Impfung von Erwachsenen mit erkennbarem Infektionsrisiko müssen weiterhin fortgesetzt und verstärkt werden (siehe auch Tabelle 2). Die Durchführung der HB-Impfung ist sowohl eine Aufgabe der niedergelassenen Ärzte als auch der Arbeitgeber für Personen in bestimmten Risikobereichen sowie des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, hier insbesondere bei der Schließung von Impflücken zur Zeit der Schuleingangsuntersuchung bzw. im Schulalter.

MMR: Die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln sollte mit einem Kombinationsimpfstoff durchgeführt werden, in der Regel zwischen dem 12. und dem 15. Lebensmonat und nicht später als bis zum Ende des 2. Lebensjahres, um den frühestmöglichen Impfschutz zu erreichen. Steht bei einem Kind die Aufnahme in eine Kindereinrichtung an, kann die MMR-Impfung auch vor dem 12. Lebensmonat, jedoch nicht vor dem 9. Lebensmonat erfolgen. Da noch persistierende maternale Antikörper die Impfviren neutralisieren können, sollte die MMR-Impfung im Falle einer Erstimpfung vor dem 12. Lebensmonat im zweiten Lebensjahr wiederholt werden.

Die zweite Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln wird ab dem 6. Lebensjahr empfohlen. Die Schuleingangsuntersuchung ist aus praktischen Gründen ein geeigneter Zeitpunkt, die zweite MMR-Impfung zu veranlassen; sie kann aber bereits zwei Monate nach der ersten MMR-Impfung erfolgen. Mit der zweiten MMR-Impfung sollen Immunitätslücken geschlossen werden. Dem Ziel einer weitestgehenden Zurückdrängung dieser Krankheiten sind bisher die Länder nahegekommen, die eine zweimalige Impfung empfehlen und durchführen, wie die skandinavischen Länder, Großbritannien, die Niederlande und die USA. Auch die Kinder, für die anamnestisch eine Masern-, Mumps- oder Rötelnerkrankung berichtet wird, sollten die zweite MMR-Impfung erhalten. Gerade die Angaben über durchgemachte Röteln oder Masern sind wenig verläßlich. Es gibt in der Fachliteratur keinerlei Hinweise auf Nebenwirkungen mehrmaliger Masern-, Mumps- oder Rötelnimpfungen. Eine Altersbegrenzung für die MMR-Impfung besteht nicht. Auf Wunsch oder bei gegebener Indikation kann in jedem Alter geimpft werden. Empfehlenswert ist z. B. die MMR-Impfung für seronegatives Personal in pädiatrischen Einrichtungen und anderen Einrichtungen der Kinderbetreuung bzw. des Gesundheitsdienstes mit erhöhter Infektionsgefahr.

OPV: Zur Vermeidung einer Übertragung von Impfviren auf Dritte sind Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, um den Kontakt mit Stuhl des Impflings zu vermeiden. Bei der Pflege geimpfter Säuglinge kommt der Hygiene beim Windelwechsel besondere Bedeutung zu. Die Pflege des geimpften Säuglings sollte für die Dauer von 6 bis 8 Wochen auf Polio-geimpfte Personen beschränkt bleiben. Anstelle von oralem Polio-Impfstoff (OPV) ist inaktivierter Polio-Impfstoff (IPV) indiziert bei:

— der Impfung von Kindern und anderen Personen mit Immundefizienz (angeboren oder erworben),
— der Impfung symptomatisch und asymptomatisch HIV-Infizierter (siehe auch Tabelle 6),
— der Impfung von Personen, die mit an Immundefizienz leidenden oder HIV-infizierten Personen zusammenleben (siehe auch „Aufklärungspflicht vor Schutzimpfungen"),
— Personen, die eine Impfung mit OPV ablehnen.

Pertussis: In Anbetracht der epidemiologischen Pertussis-Situation in Deutschland und der Schwere des klinischen Verlaufs einer Pertussis-Erkrankung im Säuglingsalter ist es dringend geboten, die Grundimmunisierung der Säuglinge und Kleinkinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d. h. unmittelbar nach Vollendung des 2. Lebensmonats zu beginnen und zeitgerecht fortzuführen. Hierzu können Ganzkeimimpfstoffe und azelluläre Impfstoffe, monovalent oder in Kombination mit anderen Antigenen, verwendet werden. Der azelluläre Impfstoff führt gegenüber dem Vollbakterienimpfstoff zu weniger Lokal- und Fieberreaktionen. Es wird empfohlen, die Grundimmunisierung mit azellulärem Impfstoff mit der Antigenzubereitung fortzusetzen, mit der sie begonnen wurde.

Die STIKO stellte auf ihrer 31. Sitzung fest, daß es in Deutschland keine Begründung dafür gibt, Säuglingen und Kleinkindern den notwendigen Schutz vor der Pertussis vorzuenthalten.

Das Nachholen oder die Vervollständigung der Pertussis-Immunisierung wird bis zum vollendeten 5. Lebensjahr empfohlen. In begründeten Fällen (erhöhte gesundheitliche und/oder expositionelle Gefährdung) kann die Pertussis-Impfung auch nach dem vollendeten 5. Lebensjahr durchgeführt werden. Generell gilt, daß es keine Altersbegrenzung für die Pertussis-Impfung gibt.

Indikations- und Auffrischimpfungen

In Weiterführung des Impfplanes für Kinder sollte der Impfschutz gegen bestimmte Infektionskrankheiten in späteren Lebensjahren aufgefrischt oder bislang versäumte Impfungen nachgeholt werden (z. B. gegen Diphtherie und Tetanus, Röteln). Andere Impfungen können bei besonderen epidemiologischen Situationen oder Gefährdung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene indiziert sein (Indikationsimpfungen). Zu den Indikationsimpfungen gehören auch Reiseimpfungen. Sie können aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Gelbfieber-Impfung) erforderlich sein oder werden zum individuellen Schutz dringend empfohlen.

Die Empfehlung über Art und zeitliche Reihenfolge der Impfungen obliegt dem Arzt, in jedem Einzelfall unter Abwägung der Indikation und gegebenenfalls bestehender Kontraindikationen. Die in Tabelle 2 genannten Impfungen sind in ihrer Bedeutung unterschiedlich; sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

A Impfung mit breiter Anwendung und erheblichem Wert für die Gesundheit der Bevölkerung

I Indikationsimpfung bei erhöhter Gefährdung von Personen und Angehörigen von Risikogruppen

R Reiseimpfungen (von der WHO veröffentlichte Informationen über Gebiete mit besonderem Infektionsrisiko beachten)

RS Reiseimpfungen in Sonderfällen

Tabelle 2: Indikations- und Auffrischimpfungen

Impfung gegen	Kategorie	Indikation bzw. Reiseziel	Anwendungshinweise (Beipackzettel beachten)
Cholera	RS	Auf Verlangen des Ziel- oder Transitlandes (nur noch im Ausnahmefall, da keine WHO-Empfehlung mehr besteht).	1. Injektion 0,5 ml, 2. Injektion 1,0 ml im Abstand von 1 – 4 Wochen; Kinder im Alter von 1 – 10 Jahren erhalten die halbe Dosis.
Diphtherie			Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus durchgeführt werden.
	A	Alle Personen 10 Jahre nach der letzten Diphtherie-Impfung zur Auffrischung des Impfschutzes.	Einmalige Auffrischimpfung (in der Regel mit Td-Impfstoff), wenn die letzte Diphtherie-Impfung länger als 10 Jahre zurückliegt.
	I	Besonders notwendig ist der Diphtherie-Impfschutz für ▪ medizinisches Personal, das ersten Kontakt mit Erkrankten haben kann, ▪ Beschäftigte mit umfangreichem Publikumsverkehr,	Nichtgeimpfte oder Personen mit fehlendem Impfnachweis sollten 2 Impfungen (in der Regel mit Td-Impfstoff) im Abstand von 4 – 6 Wochen und eine 3. Impfung 6 – 12 Monate nach der 2. Impfung erhalten; die Reise sollte frühestens nach der 2. Impfung begonnen werden. Bei bestehender Diphtherie-Impfindikation und ausreichendem

Impfung gegen	Kategorie	Indikation bzw. Reiseziel	Anwendungshinweise (Beipackzettel beachten)
		▪ Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber aus Gebieten mit Diphtherie-Risiko, die in Gemeinschaftsunterkünften leben sowie für das Personal dieser Einrichtungen, ▪ Bedienstete des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.	Tetanus-Impfschutz sollte monovalent gegen Diphtherie geimpft werden.
	R	Bei Reisen in Länder mit Diphtherie-Risiko.	
	A	Bei Epidemien oder regional erhöhter Morbidität.	Entsprechend den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.
FSME (Frühsommer-meningo-enzephalitis)	I	Gefährdete Personen (mögliche Zeckenexposition, z.B. Forstarbeiter) in Risikogebieten: in Deutschland zur Zeit insbesondere südlicher Bayerischer Wald, Auen der Donauseitentäler, südlicher Schwarzwald, in Baden-Württemberg zusätzlich die Waldgebiete entlang des Rheins und des Neckars bis Heidelberg, die Stuttgarter Umgebung, in Hessen der Odenwald.	Grundimmunisierung: 2 Injektionen im Abstand von 1 – 3 Monaten, 3. Injektion 9 – 12 Monate nach der 2. Impfung; Auffrischimpfungen nach 3, spätestens nach 5 Jahren. Zur evtl. kurzfristig notwendigen Immunisierung werden je nach verwendetem Impfstoff verkürzte Impfschemata angegeben.
	I, RS	Aufenthalte mit möglicher Zeckenexposition in Risikogebieten Deutschlands, Österreichs, Polens, der Schweiz, der Slowakei, Südschwedens, Tschechiens, Ungarns, der baltischen Staaten, Südosteuropas (Saisonalität beachten, in Deutschland April – November).	
Gelbfieber	R	Entsprechend den Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer (tropisches Afrika und Südamerika mit endemischem Gelbfieber), ferner Hinweise der WHO zu Gelbfieber-Infektionsgebieten beachten.	Einmalige Impfung in den von den Gesundheitsbehörden benannten Gelbfieber-Impfstellen; Auffrischimpfung in 10jährigem Abstand.
Hepatitis A (HA)	I	1. HA-gefährdetes Personal* medizinischer Einrichtungen, z.B. Pädiatrie und Infektionsmedizin 2. HA-gefährdetes Personal* von Laboratorien, z.B. für Stuhluntersuchungen 3. Personal* in Kindertagesstätten, Kinderheimen 4. Personal* in Einrichtungen für geistig Behinderte 5. Kanalisations- und Klärwerksarbeiter 6. homosexuell aktive Männer 7. an Hämophilie leidende Personen 8. Kontaktpersonen zu an Hepatitis A Erkrankten (Riegelungsimpfung) 9. Die HA-Impfung wird empfohlen für Personen, ▪ die in Heimen für Behinderte leben, ▪ die an einer chronischen Lebererkrankung leiden und keine HAV-Antikörper besitzen, ▪ die in Deutschland geboren sind, vor ihrer ersten Reise in ein Land mit hoher Hepatitis-A-Gefährdung. * Unter ›Personal‹ sind hier medizinisches und anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchen- und Reinigungskräfte zu verstehen.	Grundimmunisierung je nach Präparat. Eine Vortestung auf HA-Antikörper ist bei vor 1950 Geborenen sinnvoll und bei Personen, die in der Anamnese eine mögliche HA aufweisen bzw. längere Zeit in Endemiegebieten gelebt haben. Weitere Auffrischimpfung nach jeweils 5 – 10 Jahren. Bei Exposition kann in seltenen Fällen, z.B. bei HBsAg- und HCV-Trägern, zeitgleich mit der ersten Impfung ein Immunglobulin-Präparat gegeben werden.
	R	Reisende (einschließlich beruflich Tätige und Angehörige von Entwicklungsdiensten) in Regionen mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz: südlicher und östlicher Mittelmeerraum einschließlich der Türkei, einige osteuropäische Länder (Albanien, Bulgarien, Rumänien, Nachfolgestaaten der UdSSR), Naher Osten, Indien, Südostasien, alle Gebiete Afrikas, Lateinamerikas und des Fernen Ostens mit risikoreichen Hygiene-Bedingungen.	
Hepatitis B (HB)	I	Präexpositionell: 1. HB-gefährdetes medizinisches und zahnmedizinisches Personal; Personal in psychiatrischen Einrichtungen; andere Personen mit Infektionsrisiko durch Blutkontakte mit möglicherweise infizierten Personen wie z.B. Ersthelfer, Polizisten 2. Dialysepatienten, Patienten mit häufiger Übertragung von Blut oder Blutbestandteilen (z.B. Hämophile), vor ausgedehnten chirurgischen Eingriffen (z.B. Operationen unter Verwendung der Herz-Lungen-Maschine) 3. Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, die HBsAg-negativ sind 4. Durch Kontakt mit HBsAg-Trägern in Familie und Gemeinschaft (Kindergärten, Kinderheime, Pflegestätten, Schulklassen, Spielgemeinschaften) expositionell gefährdete Personen	Hepatitis-B-Impfung nach den Vorschriften der Hersteller; im allgemeinen nach serologischer Vortestung; Kontrolle des Impferfolges ist für die Indikationen unter 1. bis 4. erforderlich. Auffrischimpfung entsprechend dem nach Abschluß der Grundimmunisierung erreichten Antikörpertiter (Kontrolle 1 – 2 Monate nach 3. Dosis): ▪ bei anti-HBs-Werten < 10 IE/L erneute Impfung (eine Dosis) und Kontrolle, ▪ bei anti-HBs-Werten 10 – 100 IE/L regelmäßige Kontrollen etwa alle 3 – 6 Monate, ▪ bei anti-HBs-Werten >100 IE/L Auffrischimpfung (eine Dosis) nach 10 Jahren. (Bei Immundefizienz regelmäßige Kontrollen etwa alle 3 – 6 Monate.)

Impfung gegen	Kategorie	Indikation bzw. Reiseziel	Anwendungshinweise (Beipackzettel beachten)
		5. Patienten in psychiatrischen Anstalten oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte	Bei Fortbestehen eines Infektionsrisikos sind auch für die Indikationen 5. bis 7. Auffrischimpfungen im Abstand von 10 Jahren empfohlen.
		6. Besondere Risikogruppen wie z.B. homosexuell aktive Männer, Drogenabhängige, Prostituierte, länger einsitzende Strafgefangene	
	R	7. Reisende in Regionen mit hoher Hepatitis-B-Prävalenz bei längerfristigem Aufenthalt oder bei zu erwartenden engen Kontakten zur einheimischen Bevölkerung	
	I	Postexpositionell:	Siehe Tabelle 3.
		8. medizinisches Personal bei Verletzungen mit möglicherweise erregerhaltigen Gegenständen, z.B. Nadelstichexposition	
		9. Neugeborene HBsAg-positiver Mütter Entsprechend den Mutterschafts-Richtlinien ist bei allen Schwangeren nach der 32. Schwangerschaftswoche, möglichst nahe am Geburtstermin, das Serum auf HBsAg zu untersuchen. Ist das Ergebnis positiv, soll bei dem Neugeborenen unmittelbar post partum mit der Immunisierung gegen Hepatitis B begonnen werden.	Unmittelbar post partum, d.h. innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt, simultane Verabreichung von Hepatitis-B-Immunglobulin und erster Dosis von Hepatitis-B-Impfstoff (pro infantibus bzw. halbe Erwachsenendosis). Der Impfschutz wird 1 Monat nach der 1. Impfung durch eine 2. und 6 Monate nach der 1. Impfung durch eine 3. Impfung mit Hepatitis-B-Impfstoff vervollständigt.
Influenza	I	Personen über 60 Jahre; Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens (chronische Lungen-, Herz-Kreislauf-, Stoffwechselkrankheiten); Personen mit erhöhter Gefährdung (z.B. medizinisches Personal, Personal in Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr).	Jährliche Impfung, vorzugsweise im Herbst (September – November) mit einem Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.
	A	Wenn Epidemien auftreten oder auf Grund epidemiologischer Beobachtungen befürchtet werden.	Abhängig von der epidemischen Situation, entsprechend den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.
Meningokokken-Infektionen	RS	Exponierte Personen, z.B. Entwicklungshelfer, vor Aufenthalten im Meningitisgürtel Afrikas oder in anderen aktuellen Epidemiegebieten.	Impfung nach Angaben des Herstellers.
Masern	I	Impfung nichtimmuner Personen innerhalb von 72 Stunden nach Masern-Kontakt ist zu erwägen.	
Pneumokokken-Infektionen	I	Risikopatienten, z.B. bei chronischen Lungen- und Herz-Kreislauf-Krankheiten, Diabetes mellitus, Leberzirrhose, Krankheiten der Nieren, der blutbildenden Organe, Asplenie-syndrom, Immunsuppression einschl. HIV-Infektion.	1 Injektion bei Kindern nach vollendetem 2. Lebensjahr und bei Erwachsenen; bei weiterbestehendem Risiko ist die Impfung nach 5 Jahren zu wiederholen.
Poliomyelitis	I	Medizinisches Personal und Personal in Laboratorien mit Poliomyelitis-Risiko. Nichtgeimpfte Pflegepersonen von OPV-geimpften Säuglingen und Kleinkindern (siehe Aufklärungspflicht vor Schutzimpfungen und Impfkalender).	Medizinisches Personal sollte grundsätzlich mit IPV geimpft werden. **Auf keinen Fall dürfen Personen mit Immundefizienz oder enge Kontaktpersonen zu solchen Patienten mit OPV geimpft werden.**
	R	Reisende in Länder mit Infektionsrisiko (derzeit in Europa: Albanien, Türkei, Jugoslawien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Nachfolgestaaten der UdSSR; Afrika mit Ausnahme der meisten arabischen Staaten; im östlichen Mittelmeerraum Ägypten, Irak, Iran, Syrien, Jemen; in Asien Indien, Pakistan, Bangladesh, China, Vietnam, Kambodscha, Laos, Papua-Neuguinea, Indonesien). Die aktuelle epidemische Situation ist zu beachten, insbesondere sind die Meldungen der WHO zu berücksichtigen.	
Röteln	I	Beschäftigte im Gesundheitsdienst, insbesondere der Geburtshilfe sowie der Kinder- und Säuglingspflege. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch.	Einmalige Impfung mit Röteln-Impfstoff mit nachfolgender Kontrolle des Impferfolges. Eine Konzeptionsverhütung ist für drei Monate nach der Impfung zu empfehlen.

Impfung gegen	Kategorie	Indikation bzw. Reiseziel	Anwendungshinweise (Beipackzettel beachten)
Tetanus	**A, R**	Alle Personen 10 Jahre nach der letzten Tetanus-Impfung zur Auffrischung des Impfschutzes.	Die Impfung gegen Tetanus sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Diphtherie durchgeführt werden. Einmalige Auffrischimpfung (in der Regel mit Td-Impfstoff), wenn die letzte Tetanus-Impfung länger als 10 Jahre zurückliegt. Nichtgeimpfte oder Personen mit fehlendem Impfnachweis sollten 2 Impfungen (in der Regel mit Td-Impfstoff) im Abstand von 4 – 6 Wochen und eine 3. Impfung 6 – 12 Monate nach der 2. Impfung erhalten.
	I	Bei Exposition (Verletzung).	Siehe Tabelle 4.
Tollwut	**I**	Präexpositionell: Tierärzte, Jäger, Forstpersonal, Personen bei Umgang mit Wildtieren und ähnliche Risikogruppen;	Dosierungsschema nach Angaben des Herstellers; intramuskuläre Impfung (M. deltoideus, bei jungen Kindern anterolaterale Zone des Oberschenkels, nicht intragluteal) an den Tagen 0, 7, 21; Personen mit weiterbestehendem Expositionsrisiko sollten jährlich eine Auffrischimpfung erhalten.
		Personal in Laboratorien mit Tollwutrisiko.	Mit Tollwutvirus arbeitendes Laborpersonal sollte halbjährlich auf neutralisierende Antikörper untersucht werden. Eine Auffrischimpfung ist bei < 0.5 IE/ml Serum indiziert.
	R	Reisende in Gefährdungsgebiete.	
	I	Postexpositionell: Bei Exposition durch ein tollwütiges oder tollwutverdächtiges Tier; ggf. nach Exposition mit einem Impfstoffköder (Tollwutlebendimpfstoff für Füchse).	Siehe Tabelle 5.
Tuberkulose	**I**	Säuglinge und Kinder mit fehlender Tuberkulinreaktion, die ▪ aus Regionen mit hoher Tuberkuloseprävalenz stammen bzw. deren Eltern aus solchen Regionen kommen, ▪ für längere Zeit in Regionen mit hoher Tuberkuloseprävalenz übersiedeln und in engem Kontakt mit der Bevölkerung leben, ▪ in engem Kontakt zu Bevölkerungsgruppen mit bekannt hoher Tuberkuloseinfektionsrate leben, ▪ in Wohngemeinschaft mit an aktiver Tuberkulose Erkrankten leben.	Streng intrakutane Impfung. Neugeborene und Säuglinge bis zu einem Alter von 6 Wochen können ohne vorherigen Tuberkulintest geimpft werden. Bei Impflingen, die älter als 6 Wochen sind, ist ein vorheriger Tuberkulintest mit 10 TE nach Mendel-Mantoux durchzuführen; ist der Test negativ, kann die Impfung erfolgen. Bei Verdacht auf ein angeborenes oder erworbenes Immunmangelsyndrom ist die Impfung kontraindiziert und bis zum diagnostischen Ausschluß des Verdachts auszusetzen. Bei Exponierten ist eine Chemoprophylaxe entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose durchzuführen.
Typhus	**R**	Bei Reisen in Endemiegebiete.	Nach Angaben des Herstellers.
Varizellen	**I**	Seronegative ▪ Kinder mit Leukämie*, ▪ Kinder mit soliden malignen Tumoren, ▪ Kinder bei geplanter Immunsuppression wegen schwerer Autoimmunerkrankung, vor Organtransplantationen, bei schwerer Niereninsuffizienz, ▪ Kinder mit schwerer Neurodermitis, ▪ Geschwister und Eltern der vorstehend Genannten, ▪ Personal im Gesundheitsdienst, insbesondere der Bereiche Pädiatrie, pädiatrische Onkologie, in der Betreuung von Schwangeren und Immundefizienten, ▪ Personal in Kinder betreuenden Einrichtungen, ▪ Frauen mit Kinderwunsch (z.B. in der Sterilitätssprechstunde). ——— * unter folgenden Voraussetzungen: ▪ klinische Remission > 12 Monate ▪ > 1200/mm^3 Lymphozyten ▪ Unterbrechung zytostatischer Erhaltungstherapie eine Woche vor und nach der Impfung.	Einmalige Impfung. Bei akuter Exposition passive Immunprophylaxe mit Varizella-Zoster-Immunglobulin (z.B. Neugeborene von Müttern, die im Zeitraum von 4 bis 7 Tagen vor oder bis zu 2 Tagen nach der Geburt an Varizellen erkrankt sind).

Tabelle 3: Hepatitis-B-Immunprophylaxe bei Exposition

Anzahl der bisherigen HB-Impfungen	anti-HBsAg-Wert*	erforderlich ist die Gabe von	
		HB-Impfstoff	HB-Immunglobulin
unbekannt, keine, 1 oder 2 (keine oder unvollst. Grundimmunisierung)	–	ja	ja **
3 oder mehr	mehr als 100 IE/L	nein	nein
3 oder mehr	weniger als 100 IE/L	ja	nein ***

* Kann der anti-HBs-Wert nicht innerhalb von 24 Stunden bestimmt werden, ist die gleichzeitige Gabe von Impfstoff und Immunglobulin erforderlich.

** Nein, bei einem anti-HBsAg-Wert von mehr als 100 IE/L.

*** Ja, bei einem anti-HBsAg-Wert weniger als 10 IE/L.

Non-Responder (kein meßbares anti-HBsAg nach mindestens 6 Impfungen) erhalten unverzüglich HB-Impfstoff und HB-Immunglobulin. Fehlende Impfungen der Grundimmunisierung sind entsprechend den für die Grundimmunisierung gegebenen Empfehlungen nachzuholen.

Tabelle 4: Tetanus-Immunprophylaxe im Verletzungsfall

Vorgeschichte der Tetanus-Immunisierung (Anzahl der Impfungen)	saubere, geringfügige Wunden		alle anderen Wunden [1]	
	Td oder DT [2]	TIG [3]	Td oder DT [2]	TIG
Unbekannt	ja	nein	ja	ja
0 – 1	ja	nein	ja	ja
2	ja	nein	ja	nein [4]
3 oder mehr	nein [5]	nein	nein [6]	nein

1 Tiefe und/oder verschmutzte (mit Staub, Erde, Speichel, Stuhl kontaminierte) Wunden, Verletzungen mit Gewebszertrümmerung und reduzierter Sauerstoffversorgung oder Eindringen von Fremdkörpern (z. B. Quetsch-, Riß-, Biß-, Stich-, Schußwunden).
— schwere Verbrennungen und Erfrierungen,
— Gewebsnekrosen
— septische Aborte.

2 Kinder unter 6 Jahren DT, ältere Personen Td (d. h. Tetanus-Diphtherie-Impfstoff mit gegenüber dem DT-Impfstoff verringertem Diphtherietoxoid-Gehalt).

3 TIG = Tetanus-Immunglobulin, im allgemeinen werden 250 IE verabreicht, die Dosis kann auf 500 IE erhöht werden; TIG wird simultan mit Td/DT-Impfstoff angewendet.

4 Ja, wenn die Verletzung länger als 24 Stunden zurückliegt.

5 Ja, wenn seit der letzten Impfung mehr als 10 Jahre vergangen sind.

6 Ja, wenn seit der letzten Impfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

Mit dem Ziel, dem praktisch tätigen Arzt die Tetanus-Prophylaxe im Verletzungsfall so verständlich wie möglich und einheitlich nahezubringen, wurden die bisherigen STIKO-Empfehlungen in Inhalt und Form den Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer angeglichen. Statt monovalentem Tetanus-Impfstoff sollte grundsätzlich bivalenter Diphtherie-Tetanus-Impfstoff benutzt werden.

Mit der potentiellen Diphtheriegefährdung und der schlechten Immunitätslage der erwachsenen Bevölkerung ist diese Empfehlung begründet.

Die Tetanus-Immunprophylaxe ist unverzüglich durchzuführen. Fehlende Impfungen der Grundimmunisierung sind danach entsprechend den für die Grundimmunisierung gegebenen Empfehlungen nachzuholen.

Tabelle 5: Postexpositionelle Tollwut-Immunprophylaxe

Grad der Exposition	Art der Exposition		Immunprophylaxe * (Beipackzettel beachten)
	durch ein tollwutverdächtiges oder tollwütiges Wild- oder Haustier	durch einen Tollwutimpfstoffköder	
I	Berühren / Füttern von Tieren, Belecken der intakten Haut	Berühren von Impfstoffködern bei intakter Haut	keine Impfung
II	Knabbern an der unbedeckten Haut, oberflächliche, nicht blutende Kratzer durch ein Tier, Belecken der nichtintakten Haut	Kontakt mit der Impfflüssigkeit eines beschädigten Impfstoffköders mit nichtintakter Haut	Impfung
III	jegliche Bißverletzung oder Kratzwunden, Kontamination von Schleimhäuten mit Speichel (z.B. durch Lecken, Spritzer)	Kontamination von Schleimhäuten und frischen Hautverletzungen mit der Impfflüssigkeit eines beschädigten Impfstoffköders	Impfung und simultan mit der ersten Impfung passive Immunisierung mit Tollwut-Immunglobulin (20 IE / kg Körpergewicht)

* Die einzelnen Impfungen und die Gabe von Tollwut-Immunglobulin sind sorgfältig zu dokumentieren.

Möglicherweise kontaminierte Körperstellen und alle Wunden sind unverzüglich und großzügig mit Seife oder Detergentien zu reinigen, mit Wasser gründlich zu spülen und mit 70%igem Alkohol oder einem Jodpräparat zu behandeln; dies gilt auch bei einer Kontamination mit Impfflüssigkeit eines Impfstoffköders.

Bei Expositionsgrad III wird das Tollwut-Immunglobulin soweit möglich in und um die Wunde instilliert und der Rest intramuskulär verabreicht. Wunden sollten möglichst nicht primär genäht werden.

Bei erneuter Exposition einer Person, die bereits vorher vollständig mit Tollwut-Zellkulturimpfstoffen geimpft wurde, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

— Wenn die letzte Impfung weniger als 1 Jahr zurückliegt, je eine Impfung an den Tagen 0 und 3;
— Wenn die letzte Impfung 1 bis 5 Jahre zurückliegt, je eine Impfung an den Tagen 0, 3 und 7;
— Wenn die letzte Impfung mehr als 5 Jahre zurückliegt, vollständige Immunprophylaxe entsprechend dem Grad der Exposition.
— Bei Impfanamnese mit unvollständiger Impfung oder Impfung mit nicht zugelassenen Impfstoffen wird entsprechend Tabelle 5 eine vollständige Immunprophylaxe durchgeführt.
— Bei gegebener Indikation ist die Immunprophylaxe unverzüglich durchzuführen; kein Abwarten bis zur Klärung des Infektionsverdachts beim Tier. Wird der Tollwutverdacht beim Tier durch tierärztliche Untersuchung entkräftet, kann die Immunprophylaxe abgebrochen oder als präexpositionelle Impfung weitergeführt werden.
— Zu beachten ist die Überprüfung der Tetanus-Impfdokumentation, bei Notwendigkeit gleichzeitige Tetanus-Immunprophylaxe (siehe Tabelle 4).

Tabelle 6: Impfung bei HIV-Infektion

Impfstoff	HIV-Infektion asymptomatisch	HIV-Infektion symptomatisch
Inaktivierte Impfstoffe / Toxoide	empfohlen	empfohlen
BCG	nicht empfohlen	nicht empfohlen
Polio-Lebendimpfstoff (OPV)	nicht empfohlen*	nicht empfohlen*
Polio-Impfstoff, inaktiviert (IPV)	empfohlen	empfohlen
Masern-, MMR-Impfstoff	empfohlen	nicht empfohlen**
Mumps-, Röteln- und andere Lebendimpfstoffe	empfohlen	nicht empfohlen

* Anstelle von Polio-Lebendimpfstoff wird inaktivierter Impfstoff empfohlen. Dies gilt auch für die Polio-Schutzimpfung von nicht mit HIV Infizierten in der gleichen Wohngemeinschaft.

** Masern können bei HIV-Kranken einen besonders schweren Verlauf nehmen. Bei erhöhter Masern-Gefährdung ist deshalb eine Masern- oder MMR-Impfung indiziert. Eine gleichzeitig durchgeführte IgG-Substitution kann den Impferfolg in Frage stellen. Eine Kontrolle des Impferfolges ist in diesen Fällen angeraten. Bei Nichtgeimpften ist im Falle einer Masern-Exposition eine IgG-Gabe zu erwägen.

Impfempfehlungen für Aussiedler, Flüchtlinge oder Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften

Es wird empfohlen, Schutzimpfungen bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften möglichst frühzeitig durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) oder durch vom ÖGD beauftragte Ärzte zumindest zu beginnen, wobei eine notwendige Vervollständigung oder Fortführung der Impfungen nach dem Verlassen der Gemeinschaftsunterkünfte durch die am späteren Aufenthaltsort niedergelassenen Ärzte erfolgen sollte.

Bei Erwachsenen sollten Impfungen gegen Diphtherie und Tetanus (Td-Impfstoff), gegen Poliomyelitis und bei seronegativen Personen gegen Hepatitis B durchgeführt werden.

Bei Kindern sollten Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis sowie gegen Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln und gegen Hepatitis B durchgeführt werden.

Vorliegende Impfdokumentationen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden; die Empfehlungen der STIKO sollten dem Vorgehen zugrunde gelegt werden.

1005

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG zum Abbau von Anlagenteilen / Komponenten von Versorgungs- und Nebenanlagen außerhalb des Kontrollbereiches

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 181) gebe ich bekannt.

Mit Bescheid vom 25. August 1997 — V 8 — 99.1.4.4.1.8 (A 11/96) — wurde der Siemens AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), in Verbindung mit der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), erteile ich unter Bezugnahme auf die in Abschnitt III aufgeführten Antragsunterlagen der Antragstellerin

Siemens AG, Berlin und München

unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen/Komponenten von Versorgungs- und Nebenanlagen außerhalb des Kontrollbereiches in ihrem Brennelementewerk, Betriebsteil Uranverarbeitung in Hanau.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 23. September 1997 bis einschließlich 7. Oktober 1997

a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden und
b) beim Magistrat der Stadt Hanau — Offenlegungsstelle, Stadtplanungsamt —, Am Markt 10, Zimmer 177, 63450 Hanau

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 3. September 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
V 8 — 99.1.4.4.1.8 (A 11/96)
StAnz. 38/1997 S. 2857

1006

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG zur Änderung der genehmigten Objektsicherungsmaßnahmen für die Anlage und die Errichtung und Betrieb eines zweiten Zugangs zu der Anlage in der äußeren Umschließung

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 181) gebe ich bekannt.

Mit Bescheid vom 18. August 1997 — V 82 — 99.1.4.4.1.8 (21/96) VS — NfD — wurde der Siemens AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 986), in Verbindung mit der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), berichtigt am 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), ergeht folgende Entscheidung:

Hiermit erteile ich unter Bezugnahme auf die in Abschnitt III aufgeführten Antragsunterlagen der

Siemens AG, Berlin und München

die Genehmigung,

— eine Änderung der bestehenden Objektsicherungsmaßnahmen entsprechend der Kategorie „III AF1 in Objektsicherungsmaßnahmen entsprechend der Kategorie III AF2" der Richtlinie zu den Maßnahmen für den Schutz von kerntechnischen Anlagen mit Kernmaterial gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Stand: 10. Februar 1994) durchzuführen und

— zur Errichtung und Betrieb eines weiteren Personenzugangs in der äußeren Umschließung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde als VS-NfD (Verschlußsache — Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Eine Auslegung findet deshalb nicht statt.

Wiesbaden, 3. September 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
V 82 — 99.1.4.4.1.8 (21/96) VS-NfD
StAnz. 38/1997 S. 2858

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

1007

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Horst Burghardt (GRÜNE)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Horst Burghardt (GRÜNE) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Horst Burghardt

Frau Dagmar Deutschendorf,
Sozialpädagogin,
Bahnhofstraße 17,
34477 Twistetal,

getreten. Der von mir zunächst als Listennachfolger berufene Volker Schäfer hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

Wiesbaden, 9. September 1997

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6
StAnz. 38/1997 S. 2858

PERSONALNACHRICHTEN

1008

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Ministerium
ernannt:

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberrätin (BaL) Cornelia Ebeling (7. 7. 97);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Günther Strack (1. 7. 97);

zur **Regierungsoberrätin** z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte Birgid Oertel (24. 7. 97);

zur **Amtsrätin**/zum **Amtsrat** Amtfrau/Amtmann (BaL) Katja Schöniger, Walter Marek (beide 1. 7. 97);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Petra Thorn (1. 7. 97);

beim Hessischen Landesinstitut für Pädagogik
ernannt:

zu **Studiendirektoren** — am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik — die Oberstudienräte — am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik — (BaL) Georg Semmel (1. 7. 97), Heiko Crost (17. 7. 97);

zur **Amtsrätin**/zu **Amtsräten** Amtfrau/die Amtmänner (BaL) Claudia Heller, Rolf Engelhardt (beide 15. 7. 97), Kurt-Ulrich Heldmann (24. 7. 97).

Wiesbaden, 1. September 1997

Hessisches Kultusministerium
I A 2.2 — 050/35 — 366
StAnz. 38/1997 S. 2858

1009 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim" vom 18. August 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim" vom 22. September 1981 (StAnz. S. 1985) wird

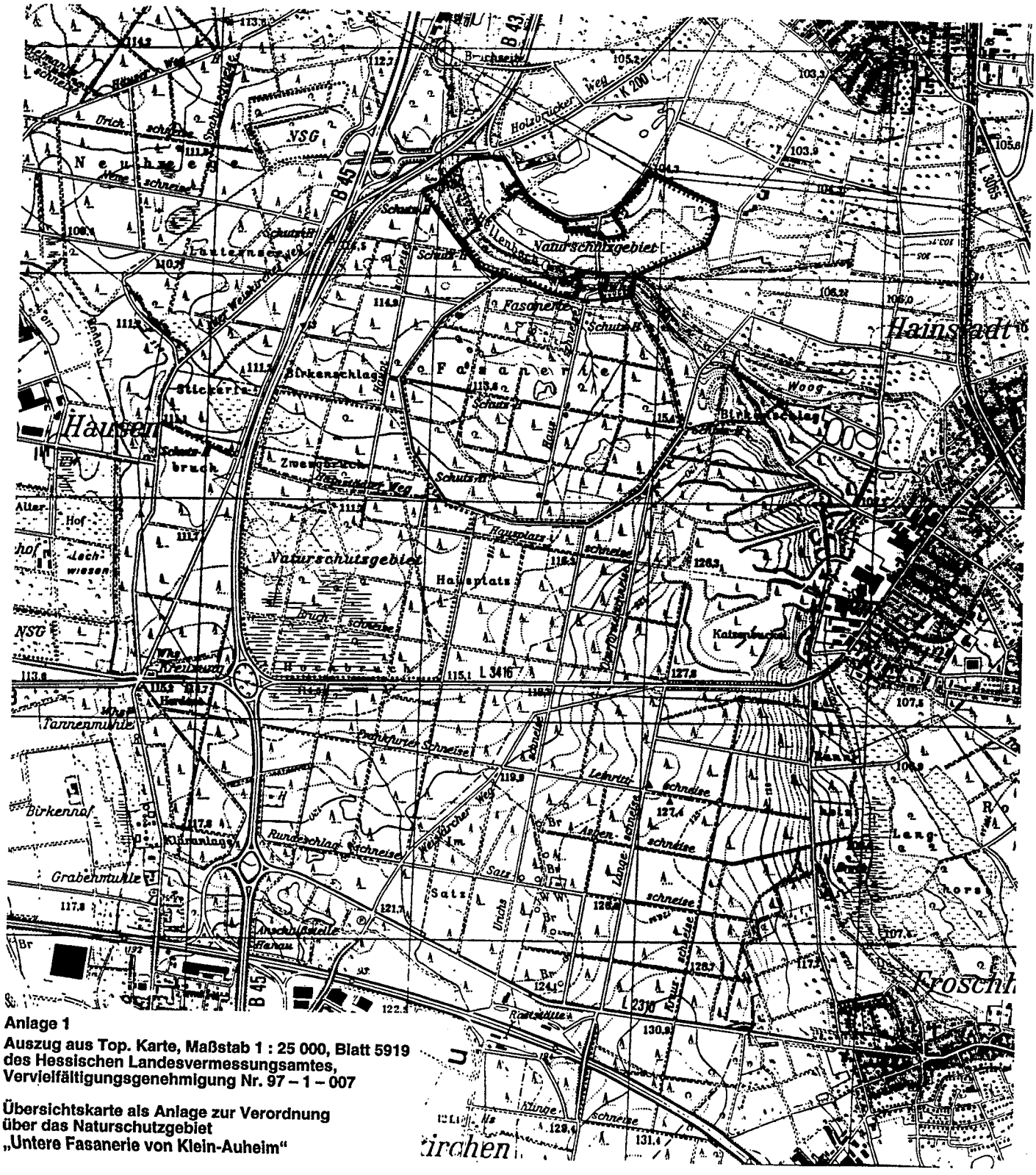

Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5919 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim"

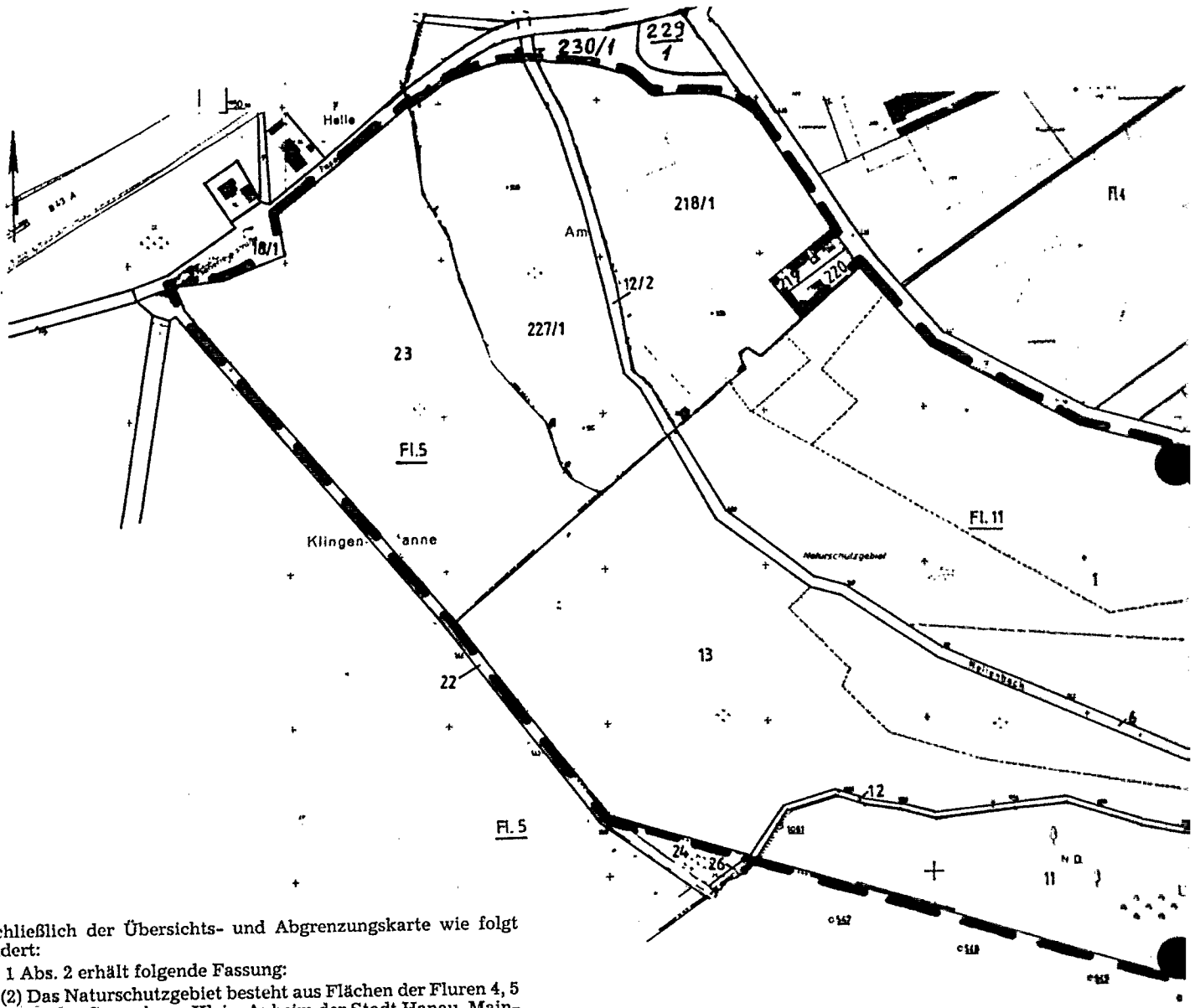

einschließlich der Übersichts- und Abgrenzungskarte wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 4, 5 und 11 der Gemarkung Klein-Auheim der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 42,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000."
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht."
3. § 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
   „8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Zufahrtsstraße zum Wildpark zu betreten oder zu befahren;"
4. § 6 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
   „8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Zufahrtsstraße zum Wildpark betritt oder befährt (§ 3 Nr. 8);".

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 38/1997 S. 2859

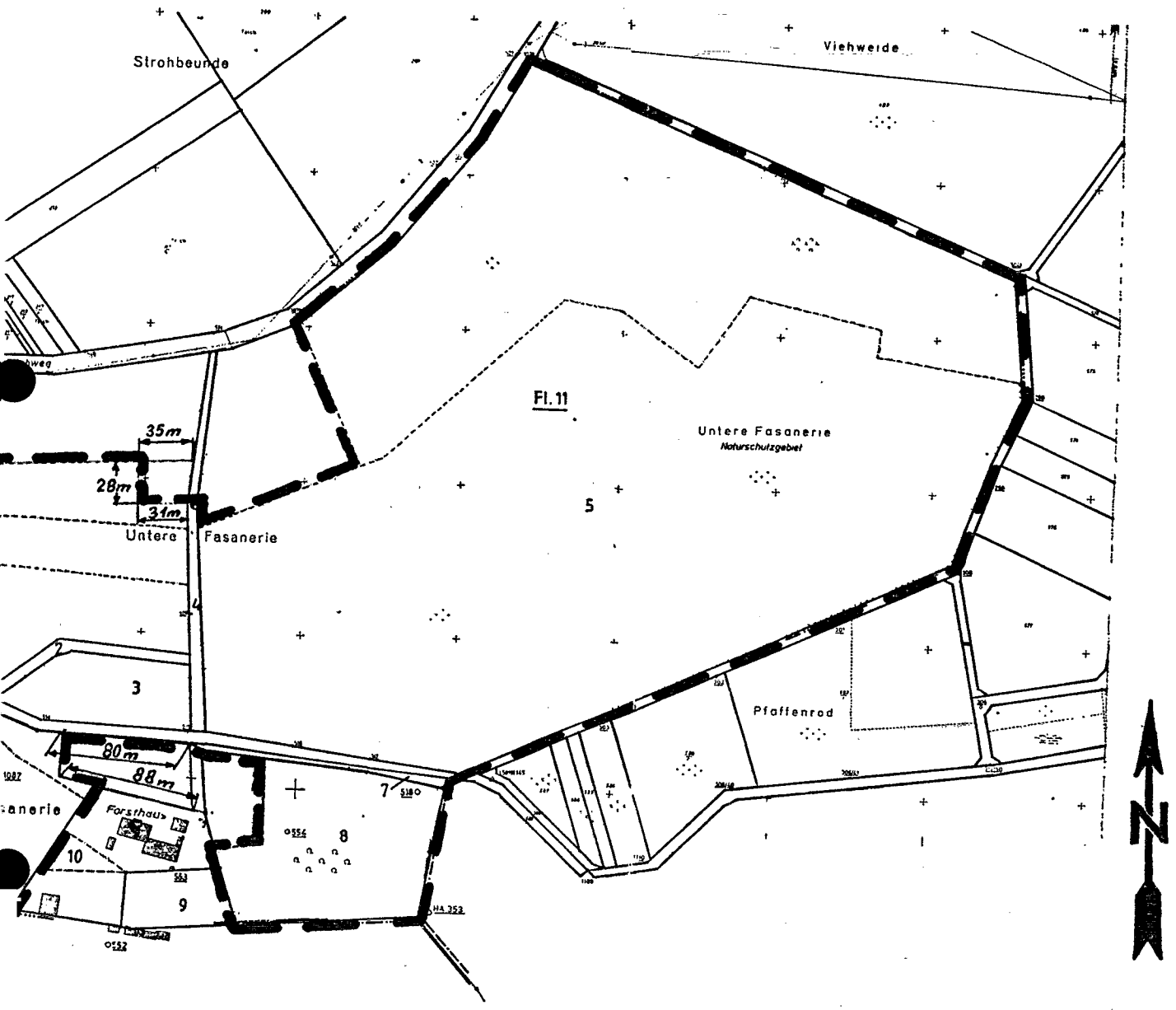

Anlage 2
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Fasanerie von Klein-Auheim“ vom 18. August 1997

Darmstadt, 18. August 1997
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

- - - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Hanau
Gemarkung: Klein-Auheim
Flur: 4, 5 und 11

1010

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Grundwasserwerk Erbenheim" der Stadtwerke Wiesbaden AG in der Gemarkung Erbenheim, Stadt Wiesbaden, vom 18. August 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Grundwasserwerk Erbenheim" der Stadtwerke Wiesbaden AG in der Gemarkung Erbenheim, Stadt Wiesbaden, festgesetzt mit Verordnung vom 17. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 55), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 38/1997 S. 2862

1011

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. September 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Michelstadt**, beschränkt auf die Bahnhofstraße, die Waldstraße, den Wiesenweg, die Hochstraße, die Braunstraße, die Kellereibergstraße, die Obere Pfarrgasse, die Untere Pfarrgasse, die Große Gasse und die Neutorstraße, aus Anlaß der „Michelstädter Kirchweih und des Weinbrunnenfestes" am Sonntag, den 5. Oktober 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1997 in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1997 S. 2862

1012

Erklärung von Waldflächen im Landkreis Bergstraße, Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, zu Schutzwald, vom 27. Mai 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen im Landkreis Bergstraße, Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Lampertheim

Staatswald

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
14	117	11,5094
	8	12,0857
	7	0,1386
	6/1	1,1056
	2/1	1,9294
15	2/1	14,2715
	1	0,1940

Privatwald

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
14	3	0,1380

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 41,3722 ha.

Sie steht
— im Eigentum des Landes Hessen mit 41,2342 ha
— in Privateigentum mit 0,1380 ha

3. Unberührt von der Schutzwalderklärung bleibt der Neubau der Kreisstraße 3 im Bereich „Heide" zwischen „Alte Viernheimer Straße" und „Sandtorfer Weg" bis zur Kreisgrenze Richtung Mannheim-Blumenau.
4. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
5. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Waldrand im Bereich der Lampertheimer Heide bildet die Übergangszone zwischen landwirtschaftlicher Intensivnutzung und dem geschlossenen Waldkomplex Viernheimer/Lampertheimer Wald. Den Waldflächen kommt hier eine große Bedeutung für den Klimaschutz zu. Von besonderer Bedeutung ist die ausgleichende Wirkung der Waldflächen auf die jahres- und tageszeitlichen Temperaturschwankungen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die in der Hauptwindrichtung angrenzenden Waldbestände werden vor abiotischen Schädigungen weitgehend geschützt. Aufgrund ihrer Ausformung stellt die Waldrandzone sowohl ein wichtiges landschaftsprägendes Element als auch einen besonders wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Durch ihre Nähe zum Ballungsraum Rhein-Neckar sind die Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung der in der Region lebenden Bevölkerung.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung,
   b) der Waldbesitzer,
   c) der Gemeinde,
   d) der unteren Naturschutzbehörde,
   e) des Bezirksforstausschusses

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 27. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 38/1997 S. 2862

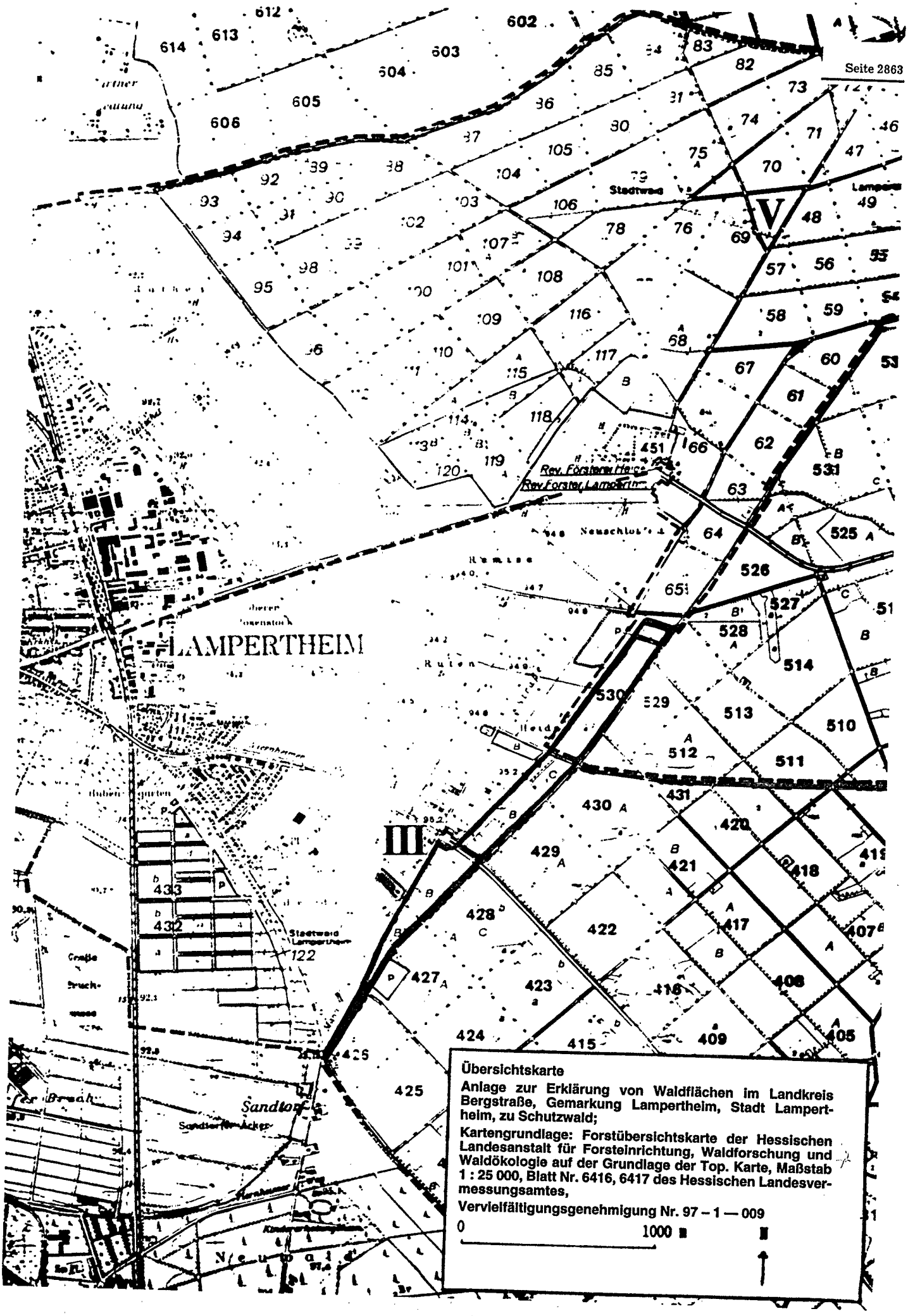

Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen im Landkreis Bergstraße, Gemarkung Lampertheim, Stadt Lampertheim, zu Schutzwald;

Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6416, 6417 des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 – 1 — 009

0 1000 m

1013

Genehmigung einer Änderung der Verwaltungsordnung der Stiftung St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Verwaltungsordnung (Stand: Juli 1997) genehmigt.

Darmstadt, 4. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 90
StAnz. 38/1997 S. 2864

1014

Vergabe von Kampfmittelräumarbeiten in Hessen

Bezug: Veröffentlichung vom 3. März 1997 (StAnz. S. 978)

Nachstehend gebe ich die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung in Hessen" und die Liste der von mir anerkannten Kampfmittelräumfirmen bekannt. Die Firmen erfüllen die vom Land Hessen geforderten Voraussetzungen und haben erklärt, daß sie die Bestimmungen beachten werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind:

Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln

— Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
— Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
— Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
— Herstellen von Sondierungsbohrungen, Meßwertaufnahme und Interpretation der Meßergebnisse auf Bombenblindgänger
— Aufgrabung der detektierten Anomalien
— Identifizierung der Kampfmittel
— Zwischenlagerung von Kampfmitteln
— Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:

— Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
— Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
— Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff ZH 1/47, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie" der BGZ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person (Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

— Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
— Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
— Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
— Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/Oberbürgermeister) zu verständigen und die seiner Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen.

Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person vorbehalten.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittel sind, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen.

Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit, daß der Bund die Kosten erstattet. Er macht allerdings zur Auflage, daß der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Fall die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus.

Liste der Kampfmittelräumfirmen in Hessen

Firmenname	Haftpflichtversicherungssummen
1. ADI (Deutschland) GmbH Neue Grünstraße 18 10179 Berlin	5 400 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden 1 000 000 DM Vermögensschäden
2. BITEK Bergungsdienst GmbH Use Akschen 101 28237 Bremen	2 000 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden 150 000 DM Vermögensschäden 100 000 DM Leitungsschäden
3. Bohr- und Sprengtechnik Adolf Alexander Potsdam GmbH Zum Jagenstein 3 14478 Potsdam	5 000 000 DM
4. Bohr- und Sprengtechnik Adolf Alexander KG GmbH & Co. Kurfürstenstraße 114 10787 Berlin	5 000 000 DM
5. FBB GmbH Finowfurter Ring 46 16244 Finowfurt	2 000 000 DM
6. GfAB Gesellschaft für Altlasten-Bearbeitung Schönermark mbH Frauenhagener Straße 24 16278 Schönermark	5 000 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden 150 000 DM Vermögensschäden 500 000 DM Umweltschäden 500 000 DM Bearbeitungsschäden 200 000 DM Leitungsschäden
7. Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung GmbH Eschenring 8 19065 Pinnow	2 000 000 DM Personenschäden 500 000 DM Sachschäden 200 000 DM Leitungsschäden 10 000 DM Vermögensschäden 10 000 DM Bearbeitungsschäden
8. Gesellschaft für Rekultivierung und Verwertung von Grundstücken mbH Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	15 000 000 DM Pers./Sachschäden 500 000 DM Vermögensschäden 10 000 000 DM Umweltschäden
9. Tauch- und Hafenservice GmbH Kanalweg 3 26382 Wilhelmshaven	2 000 000 DM Personenschäden 500 000 DM Sachschäden
10. Heinrich Hirdes GmbH Sachtlebenstraße 60 14165 Berlin	5 000 000 DM
11. KaMiSo Kampfmittelsondierung Postfach 13 48 71003 Böblingen	5 000 000 DM Personenschäden 5 000 000 DM Sachschäden
12. Koch Munitionsbergungsgesellschaft mbH Havelstraße 3 16515 Oranienburg	2 000 000 DM Personenschäden 500 000 DM Verm./Sachschäden
13. Dr. Koehler GmbH In der Alten Kaserne 10 39288 Burg	2 500 000 DM Personenschäden 5 000 000 DM Sachschäden 100 000 DM Vermögensschäden 500 000 DM Leitungsschäden

Firmenname	Haftpflichtversicherungssummen
14. Friedrich Lenz GmbH Camillo-Irmscher-Straße 10 06132 Halle/Saale	5 000 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden 100 000 DM Vermögensschäden 100 000 DM Leitungsschäden
15. Friedrich Lenz GmbH Am Fuchsberg 2 41468 Neuss	5 000 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden 100 000 DM Vermögensschäden
16. Heinrich Luthe GmbH Zinnaer Straße 28 a—32 14943 Luckenwalde	3 000 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden
17. Franz Lutomsky GmbH André-Pican-Straße 41 16515 Oranienburg	5 000 000 DM Pers./Sach/ Vermögensschäden
18. Franz Lutomsky GmbH Briloner Straße 30 34414 Warburg-Scherfede	5 000 000 DM Pers./Sach/ Vermögensschäden
19. August Reiners Köhnke & Co. Bauunternehmung GmbH Freiheit 10 13597 Berlin	7 000 000 DM pauschal
20. Röhll GmbH Bürgermeister-Fischer-Straße 12 86150 Augsburg	5 000 000 DM pauschal
21. Röhll Umweltentsorgung GmbH Scherfede, Walme 24—30 34414 Warburg	5 000 000 DM pauschal
22. Karl Schollenberger GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 12 26452 Sande	2 500 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sachschäden 150 000 DM Vermögensschäden
23. Tauber Delaborierung GmbH Planstraße 8 99198 Erfurt	5 000 000 DM Pers./Sach/ Vermögensschäden
24. Tauber DeDeComp. GmbH Uhlichstraße 4 39108 Magdeburg	5 000 000 DM Pers./Sach/ Vermögensschäden
25. K. A. Tauber Spezialbau GmbH & Co. KG Virnkamp 26 48157 Münster	2 000 000 DM Personenschäden 1 000 000 DM Sach/ Vermögensschäden
26. K. A. Tauber Spezialtiefbau GmbH & Co. KG Riedstraße 36 64331 Weiterstadt	10 000 000 DM Pers./Sach/ Vermögensschäden 5 000 000 DM Leitungsschäden
27. UWB u. Diving Services GmbH Warnowallee 6/1204 18107 Rostock	2 000 000 DM Personenschäden 500 000 DM sonst. Schäden

Darmstadt, 10. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 13 KMRD 6 b 02/01

StAnz. 38/1997 S. 2864

1015 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Lohra** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jakobsmarktes am 28. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Bahnhofstraße, Biegenstraße und Marburger Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. September 1997 in Kraft.

Gießen, 2. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c — 690 — Lo — 39/97
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 38/2097 S. 2865

1016

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Gießen** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Krämermarktes am 12. Oktober 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Neustadt, Pfarrgarten, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Marktlaubenstraße, Kirchenplatz, Brandplatz-Carré, Schulstraße, Sonnenstraße, Neuen Bäue bis Einmündung Neuenweg, Neuenweg, Plockstraße einschließlich Blumen-Corso, Goethestraße ab Johannesstraße in Richtung Seltersweg, Wolkengasse, Katharinengasse, Löwengasse, Teufelslustgärtchen, Kreuzplatz, Mäusburg, Kaplansgasse, Reichensand, City-Center, Bahnhofstraße (ab Neustadt bis Flutgraben), Mühlstraße, Südanlage Haus Nr. 24 bis Ecke Bleichstraße, Westanlage (ab Selterstor bis Bahnhofstraße) sowie Bahnhofstraße/Ecke Flutgraben (Firmengelände der Firma Sommerlad).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1997 in Kraft.

Gießen, 2. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — GI — 59/97
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 38/2097 S. 2865

1017

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Marburg** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Elisabethmarktes am 12. Oktober 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Bahnhofstraße, Elisabethstraße, Ketzerbach, Zwischenhausen, Steinweg, Roter Graben, Wettergasse, Reitgasse,

Untergasse, Gutenbergstraße, Augustinergasse, Barfüßerstraße, Nikoleistraße, Markt, Marktgasse, Hirschberg, Universitätsstraße von Rudolphsplatz bis Einmündung Haspelgäßchen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1997 in Kraft.

Gießen, 4. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — MR — 51/97
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 38/2097 S. 2865

1018

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Haiger in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Lukasmarktes am 19. Oktober 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Hauptstraße, Johann-Textor-Straße, Mühlenstraße zwischen B 277 und Burgstraße, Marktplatz mit Oberer Pfarrstraße und Teilabschnitt Burgstraße bis Ecke Mühlenstraße, Kreuzgasse mit Paradeplatz, Bahnhofstraße, Löhrstraße, Hinterm Graben sowie Obertor.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1997 in Kraft.

Gießen, 4. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Hai — 35/97
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 38/1997 S. 2866

1019

Überschwemmungsgebiet im Regierungsbezirk Gießen – Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Marburg

Das im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 6. Januar 1995 (StAnz. S. 291 ff.) bereits veröffentlichte Überschwemmungsgebiet wird wie folgt neu gefaßt:

Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Marburg mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Name des Gewässers Gewässerordnung	Flußgebietsnummer gemäß Gewässerkundlichem Flächenverzeichnis	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/ Gemeinden Gemarkungsteile Landkreise	Maßstab der Arbeitskarten	Topographische Karten Nr.	Bemerkungen
Ohm Gewässer II. Ordnung ab Einmündung des Seenbaches	2582 — 110/130/150/170/ 310/333/350/510/ 530/551/553/555/ 586/573/587/590/ 915/930/950/970	ab Ortslage Ulrichstein bis zur Mündung in die Lahn	Stadt Ulrichstein — Ulrichstein — Ober-Seibertenrod — Unter-Seibertenrod Stadt Mücke — Ober-Ohmen — Ruppertenrod — Wettsaasen — Kirchgarten — Merlau — Nieder-Ohmen Gemeinde Gemünden (Felda) — Burg-Gemünden — Nieder-Gemünden Stadt Homberg (Ohm) — Homberg — Ober-Ofleiden — Nieder-Ofleiden **Vogelsbergkreis** Stadt Stadtallendorf — Schweinsberg Stadt Amöneburg — Amöneburg — Rüdigheim — Mardorf — Erfurtshausen Stadt Kirchhain — Kirchhain — Anzefahr — Betziesdorf — Niederwald — Schönbach	1 : 5 000 1 : 2 000	5421/5420/ 5320/5220/ 5219/5119/ 5118	HRB bei Kirchhain

Name des Gewässers Gewässerordnung	Flußgebietsnummer gemäß Gewässerkundlichem Flächenverzeichnis	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/ Gemeinden Gemarkungsteile Landkreise	Maßstab der Arbeitskarten	Topographische Karten Nr.	Bemerkungen
			Gemeinde Cölbe — Bernsdorf — Bürgeln — Cölbe Stadt Marburg — Ginseldorf **Kreis Marburg-Biedenkopf**			

Die bezeichneten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamt Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten beim

1. Magistrat der Stadt Amöneburg,
   Rathaus,
   Schulgasse 1,
   35287 Amöneburg,
2. Magistrat der Stadt Kirchhain,
   Am Markt 1,
   35274 Kirchhain.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrungsstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei dem

1. Regierungspräsidium Gießen
   — Obere Wasserbehörde —,
   Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
   35390 Gießen,
2. Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
   — Untere Wasserbehörde —,
   Im Lichtenholz 60,
   35043 Marburg,
3. Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
   — Bauaufsicht —,
   Im Lichtenholz 60,
   35043 Marburg,
4. Amt für Regionalentwicklung,
   Landschaftspflege und Landwirtschaft,
   Biegenstraße 36,
   35037 Marburg.

Die in dieser Neufassung enthaltenen Änderungen betreffen eine **textliche** Ergänzung hinsichtlich der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Gemarkungen. Die zugehörigen Karten und die darin enthaltene Darstellung des Überschwemmungsgebietes bleiben unverändert.

Gießen, 9. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Spöhrer i. V.
Regierungsvizepräsident i. V.

StAnz. 38/1997 S. 2866

1020

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle

Das Regierungspräsidium Kassel (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma Kaltenbach und Voigt GmbH & Co., Bismarckring 39, 88400 Biberach/Riss, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung — VGS —) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

„Zahnbehandlung
(Anhang 50 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift)“

Die Anerkennung beginnt am 21. Juli 1997 und ist befristet bis zum 31. Dezember 1998.

Kassel, 4. September 1997

Regierungspräsidium Kassel
39 a — 79 g 12.01.1 (Nr. 4-97)

StAnz. 38/1997 S. 2867

1021

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle
Verlängerungsbescheid

Der Anerkennungsbescheid der Firma R+D GmbH, Siemensstraße 2, 37170 Uslar, vom 9. August 1996, Az. 39 a — 79 g 12.01.1 (Nr. 1-94), wird gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung — VGS — vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) verlängert.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 1998.

Die Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für die nachstehend genannten Prüfbereiche:

Mineralölhaltiges Abwasser
(Anhang 49 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift).

Kassel, 1. September 1997

Regierungspräsidium Kassel
39 a — 79 g 12.01.1 (Nr. 1-94)

StAnz. 38/1997 S. 2867

1022

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und Gießen die folgenden Lehrgänge an.

Die Lehrgangsorte entnehmen Sie bitte der Lehrgangsbezeichnung.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12,— DM für Mitglieder und 15,— DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Tel.: 06 11/30 50 37/38, Fax: 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 8. September 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 38/1997 S. 2868

F 01-02/Wiesbaden **Grundlehrgang in Personalführung**

Zielgruppe: Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

Schwerpunkte:
- Traditionelle Führungsmodelle
- Führung und Leitung
- Führungsstile
- Führungsaufgaben
- Führungsgespräche

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 17., 24. November 1997
Dozent: Herr Schickel

F 01-07/Wiesbaden Neu! **Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder**

Zielgruppe: Ausbilderinnen und Ausbilder mit Eignungsprüfung

Schwerpunkte:
- Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gelernten
- Determinanten der Wahrnehmung von Auszubildenden
- Beurteilung der Auszubildenden hinsichtlich Leistung und „Betragen" in ausbildungsrelevanten Bereichen
- Fehlerquellen der Beurteilung
- Beurteilungsgespräch
- Typische Konflikte während der Ausbildung und ihre Bewältigung

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 12. November 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. della Fiora

F 02-01/Wiesbaden **Strategisches Controlling**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die beruflich mit den Themen des Neuen Steuerungsmodells konfrontiert sind, zum Beispiel Mitarbeiter/innen Kämmerei, Leiter/innen von Projektgruppen

Schwerpunkte:
- Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodells der KGSt
- Einstieg und kritische Diskussion Budgetierung
- Einstieg und kritische Diskussion Produktbeschreibungen
- Praxisbeispiel Volkshochschule: Diskussion verschiedener Budgetierungsansätze
  - Grundlagen einer Kostenrechnung für die VHS
  - Interne Verrechnung (Dienstleistung, Gebäudemanagement)
  - Zielsystem als Grundlage einer Leistungsbeschreibung (Produktbeschreibung)
  - Politische Zieldiskussion als Voraussetzung für outputbezogene Budgetierung
- Controlling im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells
- Praxisbeispiele:
  - EDV-Controlling
  - Personalcontrolling
  - Controlling in einer Vollstreckungsstelle
  - Strategisches Controlling (Politikberatung)

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 6./7. November 1997
Dozent: Herr Bieberle

F 02-03/Wiesbaden **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung

Schwerpunkte:
- Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge
- Gliederung des Haushaltsplans
- Haushaltsgrundsätze
- Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplans
- Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse
- Rechnungsprüfung

Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 30. Oktober, 13., 20., 27. November 1997
Dozenten: Herr Schoppa; Herr Duschek

F 02-04/Wiesbaden **Die Jahresrechnung der Kommunen**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen

Schwerpunkte:
- Ziele der Rechnungslegung
- Jahresabschluß der Bücher
- Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen/Rechnungsabgrenzungen
- Reste- und Sollbereinigungen bei den Einnahmen (Niederschlagungen)
- Bildung von Haushaltseinnahmeresten
- Zulässigkeit von Haushaltsausgaberesten (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
- Auflösung von alten Sammelnachweisen
- Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen
- Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall
- Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
- Inhalt des Erläuterungsberichts
- Vermögens- und Schuldennachweis
- Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
- Prüfung der Rechnung durch das RPA
- Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts

— Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Erteilung der Entlastung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage
— Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 8., 15., 29. Oktober 1997
Dozent: Herr Hoffmann

F 02-05/Wiesbaden **Wie lese ich eine Bilanz?**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die die finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen beurteilen müssen
Schwerpunkte:
— Bilanz als Vermögens- und Finanzstatus
— Beurteilung einzelner Positionen der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz
— Beurteilung einzelner Aufwands- und Ertragskonten der Gewinn- und Verlustrechnung
— Bilanzanalyse für ausgesuchte Kennzahlen
— Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung
— Beurteilung der Analyseergebnisse

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 11./18. November 1997
Dozent: Herr Marquart

F 02-06/Wiesbaden **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechender Aufgabenstellung
Schwerpunkte:
— Grundlagen
— Wann müssen manuelle Zinsbescheide erteilt werden?
— Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
— Erstellen von Zinsbescheiden
— Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
— Beispiele und Übungen
— Kleinstbetragsregelung gemäß § 239 Abs. 2 AO
— Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
— Aufbau der Zinskonten
— Erfassen von Merkmalsänderungen
— Widerspruch gegen Zinsbescheide
— Billigkeitsmaßnahmen
— Haftung/Verjährung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 10./17. Oktober 1997
Dozent: Herr Meibom

F 03-07/Wiesbaden **Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabenbereichen
Schwerpunkte:
— Vergabeverfahren
  • öffentliche und beschränkte Ausschreibung unter Beachtung der EG-Richlinien
  • freihändige Vergabe
— Ausschreibungsverfahren
  • Leistungsverzeichnis
  • Vergabeunterlagen
— VOL — VOB
— Bauvertragsrecht
— Verdingungsordnung — Teil B (VB/B)

Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 7., 14., 21., 28. November 1997
Dozent: Herr Müller

F 03-12/Wiesbaden **Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar —**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen
Schwerpunkte:
— Einführung
— Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT
— Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT
— Übungsfall mit Ausfüllen der Vordrucke
— Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten (Anriß)
— Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR
— Berechnung der (jubiläumsfähigen) Dienstzeit und der Jubiläumszuwendung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 14./15. Oktober 1997
Dozent: Herr Reinhold

F 03-13/Wiesbaden **Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Aufbauseminar —**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen mit Grundlagenkenntnissen
(Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang F 03-13 ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung)
Schwerpunkte:
— "Zurückgelegte Zeit" im Sinne von § 19 BAT
— Berechnung der Beschäftigungszeit bei Angestellten nach § 19 BAT
— Berechnung der Beschäftigungs— und Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT bei Teilzeitbeschäftigten
— geringfügige Beschäftigung
— Beschäftigung als Studierender
— Nebenberufliche Tätigkeit
— Auswirkungen von Arbeitszeitveränderungen in der Zeit vom 1. April 1991 bis 30. April 1994 — Auswirkungen des 69. Änderungsvertrages zum BAT vom 25.04.1994 auf die Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnung

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 19. November 1997
Dozent: Herr Reinhold

F 03-17/Wiesbaden **Hessische Beihilfeverordnung**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit Erfahrung im Beihilferecht
Schwerpunkte: Schwerpunktmäßige Darstellung der Grundsätze des Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung der letzten Änderungen; insbesondere:
— Beihilfeberechtigung und Berücksichtigungsfähigkeit
— Grundsätze für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen (§ 5)
— Leistungsteil der HBeihVO (§§ 6 bis 14), insbesondere Beihilfe zu Kosten
  — (zahn)ärztlicher Behandlungen
  — von Arznei— und Hilfsmitteln
  — von Heilbehandlungen
  — einer Pflege
  — einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur
  — in Geburts- oder Todesfällen
— Bemessung der Beihilfe
— Verfahrensregelungen
— Grundzüge der Beihilfe zu Pflegekosten (einschließlich Heimkosten)

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 29. Oktober, 5. November 1997
Dozent: Herr Nitze

F 03-19/Wiesbaden **Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind

Schwerpunkte: Hessisches Umzugskostengesetz; insbesondere
- — Zusage der Umzugskostenvergütung
- — Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten
- — Mietentschädigung
- — Pauschvergütung

Hessische Trennungsgeldverordnung; insbesondere
- — Trennungsreise- und Trennungstagegeld (§§ 3, 4, HTGV) und dessen Kürzung nach § 4 HTGV
- — Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschl. Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV)
- — Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung
- — Versteuerung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 10. Dezember 1997
Dozent: Herr Nitze

F 03-22/Wiesbaden **Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kollegen/Kolleginnen (insbesondere aus der Landesverwaltung)

Schwerpunkte:
- — Einführung
- — Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezugs
  1. Zeitpunkt des Ausscheidens
  2. Tarifrechtliche und dienstrechtliche Auswirkungen
  3. Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Rentenantragstellung
  4. (Weiter-)Beschäftigung von Rentenempfängern
  5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei rückwirkender Rentenbewilligung
- — Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Bereich Bund/Länder)
  1. Grundzüge des Versorgungs TV und der VBL-Satzung
  2. Leistungen der VBL
  3. Ausfüllen der Vordrucke

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Zeiger u.a.

F 03-24/Wiesbaden **Änderungstendenzen in der Beamtenversorgung**

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen, die fundierte Grundkenntnisse im Beamtenversorgungsrecht haben und sich zu Reformvorhaben einen Überblick verschaffen wollen.

Schwerpunkte:
- — Rechtsfolgen aus dem Reformgesetz
- — Konsequenzen aus dem Bundesversorgungsbericht
- — Möglichkeiten und Grenzen zur Entwicklung der Beamtenversorgung
- — Fallstudie
- — Schlußfolgerungen für die Lebensperspektive, für die Personalplanung und Hinweise auf organisatorische Maßnahmen

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 27. Oktober 1997
Dozentin: Frau Fieseler

F 03-28/Wiesbaden **Fortbildung der Sozialhilfesachbearbeiter und Sozialarbeiter**

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten/Interessentinnen

Schwerpunkte: Es handelt sich bei den inhaltlichen Angeboten um jeweils in sich abgeschlossene Themenblöcke. Je nach Umfang des Themas sind ein oder zwei Vormittage angesetzt.

Es werden Rechtsfragen behandelt und der praktische Umgang mit ihnen geübt.

Auch im Jahre 1997 werden die Schwerpunkte durch die zahlreichen Änderungen der Jahre 1995/96 gesetzt, die noch immer zahlreiche Irritationen verursachen (Pflegeversicherung, SH-Reformgesetz). Der Informationsbedarf der Praxis ist ungebrochen. Bei Bedarf können aber auch Ersatztermine vereinbart werden.

Themen: (inhaltliche Erläuterung siehe nachfolgende Seiten)
1. Zuständigkeit und Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
2. Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
3. Hilfe für Ausländer
4. Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherungsgesetz
5. Ansprüche gegen Dritte
6. Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand
7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften
8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen
9. Hilfen in besonderen Lebenslagen
10. Einsatz von Vermögen
11. Heranziehung zum Unterhalt
12. Datenschutz

Inhaltliche Übersicht über die Themen

03-28.3. Hilfe für Ausländer

Das Asylbewerberleistungsgesetz und die wiederholte Änderung des § 120 BSHG verursachen einen Erörterungsbedarf, insbesondere wegen einiger Beschlüsse und Urteile der Verwaltungsgerichte, die eine verwirrende Meinungsvielfalt aufzeigen. Folgende Themen sind vorgesehen:
- Beschränkung der Ansprüche für Asylbewerber
- Besonderheiten bei Anspruch nach dem AsylblG mit entsprechender Anwendung des BSHG; Rechtsprechung des HessVGH in Kassel
- Tragweite der vorrangigen Vorschriften des AsylblG auch in Fällen der Berechtigten nach § 2 AsylblG (zum Beispiel Zuständigkeit)
- Beschränkungen der Ansprüche für sonstige Ausländer
- Ausnahmen und Härtefälle
- Bedingter Vorsatz (Einreise wegen SH-Gewährung)
- Europäisches Fürsorgeabkommen und sonstige Abkommen
- Verfahren bei „unerlaubtem Aufenthalt" (Duldung für einen anderen Bereich)

Der Katalog ist nur beispielhaft. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fragen vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan:
3.2. Dienstag, 7. Oktober 1997

03-28.6. Grundzüge des Mietrechts, Kosten der Unterkunft, Mietrückstand

Seinen Schwerpunkt wird das Thema zwar bei der Behandlung der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfe haben. Insbesondere die Übernahme von Mietrückständen wird ausführlich behandelt (§ 15 a BSHG). Es werden aber auch die bürger-rechtlichen Grundzüge des Mietrechts dargestellt, mindestens soweit sie für die Sozialhilfe von Bedeutung sind.
- Rechte und Pflichten aus Mietvertrag; Untermietverhältnis
- Was darf als Betriebskosten (Nebenkostenabrechnung) auf Mieter umgelegt werden? Was darf nicht umgelegt werden?
- Voraussetzungen für die zulässige Erhöhung der Miete
- Fristgemäße und fristlose Kündigung. Kündigungsschutz
- Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe; Maßstab für Angemessenheit

- Umgang mit Unangemessenheit
- Kaution, Maklergebühr, Renovierung (insbesondere Abgangsrenovierung)
- Räumungsklagen und Möglichkeiten der Erhaltung des Wohnraumes
- Zusammenarbeit mit den Gerichten

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Das Thema ist neu im Programm. Falls die Teilnehmer/innen andere Schwerpunkte sehen, wird darauf eingegangen.

Zeitplan:

6.3 Dienstag, 14. Oktober 1997

03-28.8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen

Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsandrang und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich tragbares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:

- Kostenersatz nach § 92a BSHG
- Kostenerstattung nach § 50 SGB-X
- Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen, Fristen
- Aufrechnung § 25 a BSHG
- Überzahlungen und Vorschüsse (!); Darlehen
- Tilgung an der laufenden HLU
- Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung)

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Probleme aus der Praxis der Teilnehmer erörtert werden.

Zeitplan:

8.1 Dienstag, 30. September 1997

03-28.9. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die gesamte Struktur der Hilfen in besonderen Lebenslagen mit allen entscheidungserheblichen Merkmalen soll vermittelt werden. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich auch an Teilnehmer/innen mit geringen Grundkenntnissen. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Die Abgrenzung der Hilfen sowie Rangfolgen
- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfearten
- Sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen

Für die „Hilfe zur Pflege" wird unter dem Titel „Pflegeversicherungsgesetz" (Ziffer 4) ein besonderes Fortbildungsangebot unterbreitet.

Es ist im übrigen daran gedacht, auf die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen einzugehen und auch Themen zu behandeln, die von ihnen „angemeldet" werden. Dies bedeutet: Der vorstehende Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zeitplan:

9.1 Dienstag, 4. November 1997

03-28.10. Einsatz von Vermögen

Das Thema wird an Bedeutung gewinnen. Es ist erheblich umfangreicher, als ein erster Blick vermuten läßt. Eine ganze Reihe von Besonderheiten bleiben weitgehend unberücksichtigt, weil falsche Vorstellungen von der Tragweite des § 88 BSHG bestehen. Einen ersten Überblick soll die folgende Themenauswahl aufzeigen:

- Begriff des Vermögens und Abgrenzung vom Einkommen
- Abgrenzung zu verwandten Bereichen (Rückforderung, Schenkung, Aufgabe Wohnrecht und Entschädigung)
- Systematik: Verwertbarkeit, Schonung, Härte, Darlehen
- Schonvermögen § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BSHG
- Schonung Hausgrundstück, Abweichungen vom Regelfall, Mehrfamilienhaus und Härtefälle
- Schonung Barvermögen; Abweichungen von den Freigrenzen. Ausweg bei unklarer Regelung im Gesetz (überwiegender Unterhalt)
- Bausparguthaben als Vermögen, Prämienschädlichkeit und Schonung
- Lebensversicherungen (Rückkaufswert) als Vermögen. Angemessenheit und Schonung
- Kraftfahrzeug als Vermögen, Härte und Unwirtschaftlichkeit im Spiegel der Rechtsprechung. Schonung des Veräußerungserlöses.
- Nachzahlungen und Rücklagen als Vermögen (Schmerzensgeld, Grundrenten, Conterganrenten). Moralische Aspekte und Lösungsansätze bei Nachzahlungen von Sozialhilfe über der Vermögensfreigrenze (!).
- Verhinderung der sofortigen Verwertbarkeit und Darlehen

Aus dieser Auflistung ist erkennbar, daß die Fortbildung sich nicht starr an das Konzept „Vermögen" hält, sondern auch verwandte Gebiete behandelt, soweit sie üblicherweise im Zusammenhang mit der Vermögensprüfung auftreten; schon um vom Vermögen im eigentlichen Sinne abzugrenzen.

Zeitplan:

10.2 Dienstag, 28. Oktober 1997

10.3 Dienstag, 2. Dezember 1997

03-28.11. Heranziehung zum Unterhalt

Noch mehr als bisher wird es erforderlich sein, die formalen Bedingungen bei der Heranziehungen zum Unterhalt einzuhalten. Die Zivilgerichte prüfen nicht von Amts wegen, sondern reagieren nur auf das Vorbringen der Beteiligten, das schlüssig sein und rechtzeitig erfolgen muß. Diese Fortbildung wird daher die Darstellung methodischer Bedingungen und die unterschiedlichen Berechnungen umfassen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Anspruchsübergang — Verfahren bei Hilfeempfängern und Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Prüfung, Information, Klage)
- „Treuhänderische Rückübertragung"
- Gebot, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung, § 116 BSHG
- Übergang Auskunftsanspruch; wie funktioniert eine Stufenklasse?
- Änderungen durch das Sozialhilfe-Reformgesetz
- Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeldes
- Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens bei Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Berechnungen bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruchs nach der Düsseldorfer Tabelle
- Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher (Auslandsaufenthalt). Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter
- Härtefälle und Verwirkungstatbestände
- Ausschluß bestimmter Gruppen (zum Beispiel § 72, § 91 Abs. 3 BSHG)

Der Katalog ist nicht vollständig. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fälle aus dem eigenen Bereich vorgetragen und behandelt werden.

Zeitplan:

11.1. Dienstag, 18. und 25. November 1997

03-28.12. Datenschutz

Der Datenschutz verdient Respekt, aber auch eine pragmatische Einstellung, wenn man im Spannungsfeld zwischen „informeller Selbstbestimmung" und den gleichen Personenkreis betreffenden Wunsch nach „unbürokratischer Verwaltung" den richtigen Weg finden will. Es ist ein sensibler Bereich, dem zuweilen alte Gewohnheiten im Wege stehen. Themen sollen sein:

- Grundlagen des Datenschutzes
- Einwilligung Betroffener
- Gesetzliche Offenbarungstatbestände
- Besonders schutzwürdige Daten (zum Beispiel ärztliche Gutachten) und Strafgesetzbuch
- Aktenübersendung (unverzichtbar oder Gewohnheit)
- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bei Existenz fremder Daten (zum Beispiel Unterhaltspflichtige)
- Funktionaler (interner) Datenschutz
- Datenabgleich nach § 117 BSHG (von der Herausgabe einer entsprechenden VO abhängig)

Der vorstehende Katalog ist nur beispielhaft. Es besteht Gelegenheit, Fälle aus der eigenen Praxis der Teilnehmer/innen Fälle vorzutragen und zu erörtern.

Zeitplan: 12.1 Dienstag, 9. Dezember 1997

F 05-01/Wiesbaden **Fortbildung der Registratoren**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in der Schriftgutverwaltung aus dem kommunalen und staatlichen Bereich

Schwerpunkte:
— Verwaltungsaufbau
— Verwaltungshandeln
— Schriftgutverwaltung
— Ordnungssysteme
— Aktenplan
— Aktenverzeichnis
— Moderne Speichertechnologien
— Moderne Registraturmittel

Dauer: 36 Stunden
Zeitplan: Herbst 1997
Dozenten: Frau Hofmann
Herr Dr. Eiler
Herr Friedrich

F 05-05/Wiesbaden **Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen

Schwerpunkte:
— Die aktuelle Briefform DIN 5008
— Anschriften und Anreden
— Formulierungen anhand von Wort-, Brief- und Textbeispielen
— Stilkunde
— Briefe zu besonderen Anlässen, zum Beispiel Korrespondenz mit Bewerbern, Mahnbriefe, Zeugnismuster, Glückwunschbriefe

Ziel: Die Teilnehmer/innen sollen in die Lage versetzt werden, stilistische und formale Neuerungen berücksichtigen zu können und häufige Stilfehler zu vermeiden. Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für Ausdruckskraft zu entwickeln.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 15./16. Oktober 1997
Dozentin: Frau Schindler

F 05-07/Wiesbaden **Modernes Schreiben**

Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Schwerpunkte: Eine moderne, vom typisch bürokratischen Stil befreite Sprache wird als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde immer bedeutsamer. Zunächst wird es darum gehen, anhand von Beispielen mangelhafte Sprache zu erkennen. Auf der Grundlage des so entstehenden Fehlerkatalogs sollen dann Anforderungen an eine moderne Sprache erarbeitet werden, um anschließend in praktischen Übungen Beispieltexte aus allen Bereichen des Verwaltungshandelns (Briefe, Formulare und anderes) zu verfassen.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden, Literatur) soll ebenfalls thematisiert werden.

Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind willkommen.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 20./27. November 1997
Dozent: Herr Lüpkes

F 05-14/Wiesbaden **Rhetorik und Kommunikation IV (Vertiefungskurs)**

Zielgruppe: Aufbauseminar für Teilnehmer/innen der Kurse Rhetorik I — III

Schwerpunkte: In diesem Teil sollen die Kenntnisse aus den Aufbaukursen I-III (Rede, Gespräch, Diskussion, und Verhandlung) vertieft und durch praktische Übungen (Rollenspiele und ähnliches) weiter gefestigt werden.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 28./29. Oktober 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher

F 09-01/Wiesbaden **Politikverdrossenheit — was tun?**

Zielgruppe: Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte, Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Schwerpunkte: Politik- und Staatsverdrossenheit machen auch vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht Halt; die Gefahr des Umschlags in antidemokratische, rechtsextreme Grundhaltungen wächst entsprechend. Gerade Auszubildenden ist oft nicht bewußt, daß es ihnen an demokratischem Bewußtsein mangelt, was langfristig nicht zuletzt auch dem Ansehen der Verwaltung insgesamt schadet.

Zunächst soll eine Bestandsaufnahme geleistet werden: Ausgehend von Beobachtungen der Teilnehmer/innen soll die Frage geklärt werden, wie sich Politikverdrossenheit äußert und wie sich der Umschlag in antidemokratisches Denken zeigt. In einem weiteren Schwerpunkt sollen anhand von Texten rechtsextreme Grundhaltungen geklärt werden, um schließlich den Versuch zu machen, mögliche Gegenstrategien zu entwickeln.

Wünsche der Teilnehmer/innen werden berücksichtigt.

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 27. Oktober 1997
Dozent: Herr Lüpkes

F 09-02/Wiesbaden **Das Grundgesetz — Einführung in seine grundlegenden Bestimmungen**

Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Schwerpunkte: Das Grundgesetz bestimmt die Rahmenbedingungen für Verwaltungshandeln. Ziel des Einführungsseminars ist, die wichtigsten Bestimmungen kennenzulernen.

Schwerpunkte werden sein:
— Die Entstehung des Grundgesetzes
— Die Bedeutung der Grundrechte für Bürger und Staat
— Die Staatsorganisationsprinzipien
— Die Staatsorgane

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 3./10. November 1997
Dozent: Herr Lüpkes

F 10-01/Wiesbaden **Der Personalcomputer — Einführung**

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden

Schwerpunkte:
— Das EVA-Prinzip
— Betriebssystem MS-DOS
— Arbeiten mit dem Betriebssystem
— Benutzeroberfläche WINDOWS
— praktische Übungen

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.
Dozent: Herr Fritz

F 10-02/Wiesbaden **Word 6.0 — Grundkurs —**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Textverarbeitungsprogramm Word 6.0 für WINDOWS anwenden wollen.

Schwerpunkte:
— Zeichen- und Absatzformatierung
— Rahmen und Linien
— Aufzählung, Nummerierung, Gliederung
— Rechtschreibprüfung und Silbentrennung
— Textbausteine
— Tabstops
— Tabellen

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerich-

tet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 10-03 /Wiesbaden **Word 6.0 — Aufbaukurs —**

Zielgruppe: Teilnehmer/innen, die den entsprechenden Grundkurs absolviert haben

Schwerpunkte:
— Dokumentenvorlagen
— Formatvorlagen
— Serienbriefe
— Makrobefehle

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 10-04/Wiesbaden **MS-WINDOWS**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-WINDOWS anwenden wollen.

Schwerpunkte:
— MS-WINDOWS Grundbedienung
— Funktionen des Zubehörs
— Dateiverwaltung
— Bediener-Oberfläche
— Praktikum

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen. Neue Lehrgänge werden eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist.

Dozent: Herr Fritz

F 01-02/Gießen **Instrumentarien der Personalführung**

Zielgruppe: Führungskräfte

Ziel: Das Wissen über erfolgsorientierte Unternehmensführung nimmt explosionsartig zu. Führungskräfte müssen erkennen, daß zur Bewältigung der Führungaufgaben neue Konzepte, Denkansätze und Methoden erlernt und angewendet werden müssen. Bereichs- und funktionsspezifisches Wissen alleine genügt dabei nicht: Der kompetente Manager von heute ist Spezialist und Generalist. Er verfügt zusätzlich zu seinem Spezialisten-Know-how über ein ganzheitliches, Zusammenhänge berücksichtigendes Management-Wissen.

Wer auf Dauer Kompetenz bewahren will, wer seinem Führungsanspruch gerecht werden will, kommt nicht umhin, sich mit den neuesten Erkenntnissen zur Unternehmensführung intensiv auseinanderzusetzen.

Inhalte: Das Seminar vermittelt ein ganzheitliches Wissen zur erfolgsorientierten Führung.
— Die Entwicklung der Führungslehre bis zu den heutigen Kenntnissen
— Bestandteile eines modernen Führungsstils
— Analyse der eigenen Führungsaufgaben und des persönlichen Führungsstils
— Elemente erfolgreicher Führung
Einflußfaktoren auf die Mitarbeiterleistung
Kommunikation im Führungsprozeß
Management by Objectives, Gestaltung und Durchführung modernes Projektmanagement

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: 14. November 1997

Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Remdisch

F 01-03/Gießen **Team- und Projektarbeit — Workshop für Führungskräfte**

Zielgruppe: Führungskräfte

Schwerpunkte: Durch die Einführung von Gruppenarbeitskonzepten ändern sich die Aufgaben von Führungskräften grundlegend. Die Schwerpunkte der Führungsfunktion verlagern sich zur sozialen, pädagogischen Seite. Während die Führungskräfte in der herkömmlichen Arbeitsorganisation die Arbeitsausführung der Mitarbeiter durch konkrete Anweisungen steuerten, bestehen die Aufgaben von Führungskräften im Rahmen der Gruppenarbeit vielmehr darin, die Voraussetzung für die selbständige Aufgabenerfüllung durch die Gruppe zu schaffen. Koordinationsaufgaben, strikte Arbeitsanweisungen und Kontrollen nehmen im Rahmen von Gruppenkonzepten ab, dagegen gewinnen Zusammenarbeit, Informationstransfer und Kommunikationsprozesse für die Führungskräfte zunehmend an Bedeutung. Gruppenarbeit fordert verstärkt den teamfähigen und beratend tätigen Vorgesetzten, der bestimmte Aufgaben an die Mitglieder delegiert, mit den Gruppen klare Zielvereinbarungen trifft und seine Mitarbeiter in Problemlösungen miteinbezieht. Gruppenarbeitskonzepte ermöglichen und fördern ein stärkeres Engagement des einzelnen, die Mitarbeiter können ihre Ideen einbringen und umsetzen. Die Führungskräfte nehmen bei der Einführung und auch bei der Umsetzung von Gruppenkonzepten eine zentrale Rolle ein. Durch sein Führungsverhalten kann der Vorgesetzte Einfluß nehmen auf den Erfolg des Gruppenkonzeptes in seinem Arbeitsbereich. Kommunikations- und Moderationsfähigkeit sowie Konfliktmanagement und Problemlösefähigkeit sind die Schlüsselqualifikationen im Rahmen des Gruppenkonzeptes. Die Schlüsselqualifikationen stellen neue und auch höhere Anforderungen an Führungskräfte. Mit ihren veränderten Aufgaben und ihrer neuen Rolle dürfen die Vorgesetzten nicht alleine gelassen werden, denn Rollenunsicherheit und Überforderung können schnell zu einer ablehnenden Haltung dem Gruppenkonzept gegenüber führen. Das bedeutet, die Führungskräfte müssen auf ihre neuen Aufgaben durch Betreuungs- und Weiterbildungsmaßnahmen adäquat vorbereitet werden.

Den Teilnehmer/innen verschiedene Gruppenarbeitskonzepte aus der Praxis vorzustellen, Probleme bei der Implementierung von Gruppenkonzepten aufzuzeigen, die neuen Aufgaben und Anforderungen im Rahmen von Gruppenarbeit herauszuarbeiten und die Teilnehmer auf diese vorzubereiten, das sind die Inhalte dieses Workshops.

Dauer: 14 Stunden

Zeitplan: 30./31. Oktober 1997

Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Remdisch

F 01-04/Gießen **Führung und Kommunikation**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die Personal führen; auch Ausbilder/innen

Ziel: Kommunikations- und Moderationsfähigkeit, Konfliktmanagement und Coaching sind wichtige Schlüsselqualifikationen der Führungskräfte von heute. Das Seminar vermittelt den Teilnehmern, wie man Führungsprobleme lösen kann, wie man in besonders kritischen Situationen richtig handelt und Mitarbeiter zielorientiert führt. Es geht darum, eine konstruktive Beziehung zu den Mitarbeitern zu entwickeln. Die Teilnehmer sollen für Konfliktsymptome sensibler werden und lernen, erfolgreich mit Konflikten umzugehen.

Inhalte:
— Das eigene Führungsverhalten und seine Wirksamkeit
— Bedürfnisse der Mitarbeiter, Motivationsstrategien, Delegationsprinzipien
— Interaktionsmanagement, mitarbeiterorientiertete Kommunikation, Coaching
— Konfliktsteuerung als Führungsaufgabe

Dauer: 8 Stunden

Zeitplan: 13. November 1997

Dozentin: Frau Dipl.-Psych. Remdisch

F 01-07/Gießen **Aufbauseminar für Ausbilderinnen und Ausbilder**

Zielgruppe: Ausbilderinnen und Ausbilder mit Eignungsprüfung

Schwerpunkte:
— Erfahrungen und evtentuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gelernten
— Determinanten der Wahrnehmung von Auszubildenden
— Beurteilung der Auszubildenden hinsichtlich Leistung und „Betragen" in ausbildungsrelevanten Bereichen
— Fehlerquellen der Beurteilung
— Beurteilungsgespräch
— Typische Konflikte während der Ausbildung und ihre Bewältigung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 30./31. Oktober 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. della Fiora

F 01-12/Gießen **Umgang mit aggressivem Verhalten**

Zielgruppe: Alle Mitarbeiter/innen, die in Ämtern mit Publikumsverkehr tätig sind, insbesondere Mitarbeiter/innen von Sozialämtern

Schwerpunkte:
— Vorurteile, Feindbilder
— Aggressionstheorien
— Kommunikation mit aggressiv „aufgeheizten" Menschen insbesondere: Gesprächstechniken

Von den Teilnehmer/innen wird erwartet, daß sie bereit sind, Rollenspiele mit Aufzeichnung zu gestalten.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 5./6. November 1997
Dozent: Herr Schickel

F 02-01/Gießen **Grundlagen des Controlling**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die über allgemeine Grundlagenkenntnisse im Controlling verfügen müssen, Interessierte

Ziel: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Einsatzformen von Controlling kennen.

Schwerpunkte:
— Grundlagen über operatives und strategisches Controlling.
— Aufgaben und Funktion der Controllerin/des Controllers.
— Controlling-Methoden, -Instrumente und Verfahren.

Dauer: 14 Stunden
Zeitplan: 20./21. November 1997
Dozent: Herr Schüler, Personalberater

F 02-02/Gießen **Controlling — Ein Steuerungsmodell für die Öffentliche Verwaltung**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die Controlling-Konzepte umsetzen müssen, Interessierte

Schwerpunkte: Was ist Controlling?
— Traditionelles und aktuelles Controlling-Verständnis
— Aufgabe des Controlling
— Controlling-Instrumente
— Controlling als Führungskonzeption
— Anwendungsbereiche im Dienstleistungsbetrieb „Öffentliche Verwaltung"

Praxiserfahrungen mit Controlling in der öffentlichen Verwaltung
— Ziele des Verwaltungs-Controlling:
Steigerung von Effizienz und Effektivität
Verfahrensbeschleunigung
— Implementierung eines Controlling-Systems
(am Beispiel einer Mittelbehörde):
Konzept
Umsetzung
Ergebnisse

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 9./10. Oktober 1997
Dozent: Herr Debus

F 02-03/Gießen **Betriebswirtschaftliche Grundlagen**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Bereich der Organisation und des Vergabewesens, die grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre benötigen, auch in Eigenbetrieben

Schwerpunkte:
— Wirtschaftliches Handeln; betriebswirtschaftliches Verfahren als Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und öffentliche Betriebe
— Statische und dynamische Investitionsrechnungen
— Investitionsrechnungen zur Beurteilung organisatorischer Vorhaben

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 7., 10., 14. November 1997
Dozent: Herr Freund

F 02-12/Gießen **Wirtschaftliches Handeln in der öffentlichen Verwaltung**
Neu!

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Schwerpunkte:
— Aktuelle Situation der öffentlichen Haushalte
— Grundsatz der Sparsamkeit
— Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
— Ziele und Anwendungsbereiche der Wirtschaftlichkeitsrechnung
— statische und dynamische Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung
— Beispiele zu besonderen Finanzierungsvorgängen (Leasing etc.)
— Empfehlung zur Kostensenkung

Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 7., 14., 28. November 1997
Dozenten: Herr Beinlich
Herr Brotbeck

F 03-03/Gießen **Verwaltungsverfahren in der II. Instanz**

Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

Schwerpunkte:
— Die Stellung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahren
— Allgemeine Verfahrensgrundsätze
— Besprechnung des Verfahrensablaufs von der Einlegung des Widerspruchs bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides
— Kurzer Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren und seine Grundsätze

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 7., 9., 14. Oktober 1997
Dozentin: Frau Krekel

F 03-04/Gießen **Hessisches Verwaltungsvollstreckungsrecht/ Zwangsvollstreckung von Verwaltungsakten (mit Ausnahme der Vollstreckung von Geldforderungen)**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes befasst sind oder betraut werden sollen

Schwerpunkte:
— Grundlagen und Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
— Zutritts- und Durchsuchungsrecht
— Anwendung der einzelnen Zwangsmittel
— Aufbewahrungs- und Sicherungspflichten
— Vollstreckungsniederschrift und Sicherstellungsbescheinigung

— Fragen und Fallbeispiele aus der Praxis
Bitte den Text des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mitbringen.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 14./16. Oktober 1997
Dozent: Herr Theuß

F 03-05/Gießen **Verwaltungsrechtliche Grundprobleme im besonderen Gewerberecht, insbesondere Gaststättenrecht**

Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes sowie entsprechende Angestellte

Schwerpunkte:
— Gewerberecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht
— Abgrenzung zum HSOG
— Instrumente des Gaststättengesetzes
Erlaubnis
Nebenbestimmung
Entzug der Erlaubnis, Schließung
— Verhältnis Gaststättengesetz zum Bauplanungs- und Bauordnungsgesetz
— Ordnungswidrigkeiten

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 6./18. November 1997
Dozent: Herr Dr. Prillwitz

F 03-07/Gießen **Recht der Gefahrenabwehr — nur bezogen auf das Aufgabengebiet von Amtstierärzten/ärztinnen, Tiergesundheitspfleger/innen —**

Zielgruppe: Amtstierärzte/ärztinnen
Tiergesundheitspfleger/innen

Schwerpunkte:
— Spezialgesetze
Zuständigkeiten und Ermächtigungen für
— Betreten von Wohnungen, Geschäftsräumen, Ställen
— Durchsuchen, Einsicht in Geschäftsunterlagen
— Beschlagnahmungen
— Vollstreckungsrechtliche Probleme
— Rechtsprechung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 4./11. Dezember 1997
Dozent: Herr Dr. Prillwitz

F 03-15/Gießen **Wohnungsbindungsrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten

Schwerpunkte: Erörtert werden sollen die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen des Wohnungsbindungsrechts einschließlich des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 2./4. Dezember 1997
Dozent: Herr Eisenberg

F 03-16/Gießen **Wohnraumzweckentfremdung**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten

Schwerpunkte: Erörtert werden sollen das Wohnraumzweckentfremdungsverbot sowie die rechtlichen Möglichkeiten seiner Durchsetzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 27. November 1997
Dozent: Herr Hoppe

F 03-17/Gießen **Europarecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus den Bereichen, die mit der Umsetzung von Europarecht arbeiten, Interessierte

Schwerpunkte:
— Rechtsquellen des Völkerrechts und der EU (Überblick)
— Rechtsetzungsverfahren und Rechtsquellen der EU im Einzelnen
— Verordnung, Richtlinie, Entscheidung, Empfehlung
— Verhältnis des nationalen zum EU-Recht an praxisrelevanten Beispielen

Hinweis: Zum letzten Punkt sind Anregungen willkommen; vor allem am zweiten Tag der Veranstaltung kann darauf eingegangen werden.

Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 12./13. November 1997
Dozent: Herr Dr. Kleindiek

F 03-25/Gießen **Reisekosten-, Umzugskosten und Trennungsgeldrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind

Schwerpunkte: Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung; insbesondere
— Begriff des Dienstgeschäftes und der Dienstreise
— Genehmigung von Dienstreisen
— Erstattungsregelungen (zum Beispiel Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld)
— Kürzungsvorschriften (zum Beispiel §§ 12, 16, 17 HRKG)
— Abfindung bei Fortbildungsreisen
— Hessische Auslandsreisekostenverordnung
— Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
— Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung

Hessisches Umzugskostengesetz; insbesondere
— Zusage der Umzugskostenvergütung
— Beförderungsauslagen, Ersatz von Reisekosten
— Mietentschädigung
— Pauschvergütung

Hessische Trennungsgeldverordnung; insbesondere
— Trennungsreise- und Trennungstagegeld und dessen Kürzung nach § 4 HTGV
— Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (einschließlich Anrechnungsregelung nach § 6 Abs. 1 HTGV)
— Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 8./15. Oktober 1997
Dozent: Herr Nitze

F 03-28/Gießen **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kommunaler Bereich)**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in den Personalabteilungen

Schwerpunkte: Versicherungsarten
— Pflichtversicherung, Ausnahmen von der Versicherungspflicht
— beitragsfreie Versicherung
Finanzierung
— zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
— Umlageabrechnung
Grundzüge des Leistungsrechts
— Versorgungsrente
— Versicherungsrente
— Sterbegeld
— Abfindung

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 15. Oktober 1997
Dozent: Herr Fries

F 03-33/Gießen **Hessisches Personalvertretungsgesetz — Umfang der Beteiligungsrechte anhand praktischer Fälle —**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltungen und Personalvertretungen

Der Lehrgang baut auf den Grundkenntnissen im HPVG auf und ergänzt die in den Vorjahren angebotenen Lehrgänge. Er soll vorhandenes Wissen vertiefen und — insbesondere auf der Grundlage neuester Rechtsprechung — aktualisieren.

Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte nach der Novellierung aus der Sicht der Verwaltungspraxis, vermittelt durch praktische Fallbeispiele insbesondere für:

- Beteiligungskompetenzen nach Inkrafttreten des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
- Umfang des Initiativrechtes des Personalrates
- Abschluß von Dienstvereinbarungen
- Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten
- Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten
- Mitbestimmung in org./wirtschaftlichen Angelegenheiten
- Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Dienststelle
- Abbruch des Mitbestimmungsverfahrens
- Voraussetzungen einer wirksamen Ablehnung durch den
- Personalrat bei Anträgen der Dienststelle

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 14./16. Oktober 1997
Dozent: Herr Manderla

F 03-40/Gießen **Einführung in das Wohngeldrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Aufgabengebieten, Interessierte

Schwerpunkte:

- Das Beratungsgespräch
- Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
- Ausschluß vom Anspruch (Gesetzeskonkurrenz)
- Mietzuschuß/Lastenzuschuß
- Der Wohnraumbegriff
- Die zu berücksichtigende Miete
- Der Einkommensbegriff
- Erhöhungsbedingungen
- Verringerungsbedingungen
- Einstellungsvoraussetzungen und Rückforderung
- Elektronische Datenverarbeitung
- Vorübergehende Abwesenheit
- Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

Bitte Gesetzestext und Taschenrechner mitbringen!

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 28./30. Oktober 1997
Dozent: Herr Mathias

F 03-43/Gießen **Angewandtes Naturschutzrecht**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltung

Inhalt: Geschichtliche Entwicklung des Naturschutzrechtes

Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung auf kommunaler Ebene

Schwerpunkte:

- Überblick über die Entwicklungsstufen des deutschen und hessischen Naturschutzrechtes
- Die Bedeutung der Landschaftsplanung für den Naturschutz
- Ziele und Umsetzung der Eingriffsregelung
- Die Situation der Ausweisung und Pflege von Schutzgebieten
- Naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung von Landschaftselementen

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 9./10. Dezember 1997
Dozent: Herr Göbel

F 03-45/Gießen **Immissionsschutzrecht**

Zielgruppe: Mit Umweltschutz befaßte Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltung

Schwerpunkte:

- Allgemeine Umweltprobleme
- Zuständigkeiten der Umweltverwaltung
- BImSchG und ergänzende Verordnungen
- Überwachungsaufgaben, Zuständigkeiten
- Anlagenbedingter Immissionsschutz
- Genehmigungsverfahren TA Luft / TA Lärm
- Produktbezogener Immissionsschutz
- Smog-Verordnung und Smog-Durchführung
- Kraftfahrzeugverkehr
- Gebietsbezogener Immissionsschutz Messungen/Immissionskataster/Luftreinhaltepläne

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 20., 25., 27. November 199
Dozent: Herr Kuhl

F 03-46/Gießen **Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich**

Zielgruppe: Interessierte

Schwerpunkte:

- Allgemeines zur Frage der Strafbarkeit von Amtsträgern
- Gesetzeslage im Umweltbereich
- Theoretischer Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur
- Praktische Fälle anhand der Tatbestände des 28. Abschnittes des StGB
- Strafbarkeit des Amtsträgers durch positives Tun
- Voraussetzungen der Strafbarkeit als Täter
- Voraussetzung der Strafbarkeit als Teilnehmer (altes/neues Recht)
- Gehilfe/Anstifter
- Kollusives Zusammenwirken zwischen Betreiber und Amtsträger
- Begünstigender/belastender Verwaltungsakt
- Duldung
- Erlaubnis
- Verwaltungsakzessorietät
- Strafbarkeit des Amtsträgers durch Unterlassen
- Garantenstellung
- Überwachungsgarant
- Beschützergarant

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 8. Oktober 1997
Dozent: Herr Hübner

F 03-49/Gießen **Gefahrguttransport in kommunalen Bereichen**

Zielgruppe: Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie zum Beispiel Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (zum Beispiel Werkstattmeister, Schwimmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche).

Schwerpunkte:

- Einordnung des Gefahrgutrechts in die Umweltrechtsgebiete

— Zuständigkeiten aufgrund
  — HSOG/ZuweisungsVO
  — GGG/ZuständigkeitsVO
  — GbVO — Anforderungen/Bestellung/Benennung
    — Unternehmer
    — Beauftragte Personen
    — sonstige verantwortliche Personen
— Verantwortung/Haftung
  — §§ 324—330 a StGB (Umweltstraftaten)
  — §§ 9/130 OWiG
  — §§ 10, 3 Abs. 1 Nr. 14 GGG
  — § 6 GbVO
  — §§ 823/831 BGB
  — Verantwortlichkeiten gemäß § 9 GGVS im speziellen Bezug auf bestimmte Gefahrgüter der Kommunen
— Aufbau und Struktur der GGVS (Pfadfinder RS 002)
— Was ist Beförderung nach GGVS?
— Klassifizierung bestimmter, bei kommunalen Betrieben regelmäßig zu befördernder gefährlicher Güter
  — Verpackungen dieser Gefahrgüter
  — Kennzeichnungen/Beschriftung dieser Gefahrgüter
  — Unterschiede zu den Lagerungsvorschriften nach Gefahrstoffverordnung
  — Dokumentation bezüglich der Beförderung (Beförderungspapiere / Unfallmerkblätter / bes. Zulassung / Schulung der Fahrzeugführer / Fahrwegbestimmung)
  — Fahrzeugausrüstung
  — Ladungssicherheit
  — GGAV (Nr. 9) und Rn 2009
— Praktische Unterweisung an Beispielen kommunaler Betriebe/Ämter
— Aufarbeitung des praktischen Teils in Form einer Checkliste

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 29./30. Oktober 1997
Lehrgangsort: Weilburg
Dozenten: Herr Freigang
Herr Kölb

F 03-53/Gießen
Neu!

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KRW/Abfg

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von kommunalen und staatlichen Behörden

Schwerpunkte:
— Historie: von der ungeregelten Abfallbeseitigung über das erste Abfallgesetz des Bundes bis zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994/96
— Europäisches Abfallrecht, Abfallrecht des Bundes, Länderabfallgesetze, Abfallsatzungen der Kommunen — Regelungsinhalte und Verhältnis zueinander
— die Bedeutung des Abfallbegriffs
— das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994/96 mit seinen wesentlichen Regelungen
  — Organisation der Abfallentsorgung/Grundzüge der Kreislaufwirtschaft
  — Aufgaben der Abfallerzeuger und Besitzer
  — Aufgaben der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften
  — Produktverantwortung
  — Überwachung und Eigenkontrolle
  und seinen Verordnungen bzw. Verordnungsermächtigungen
  — Verpackungsverordnung
  — Elektronikschrottverordnung
  — besonders überwachungsbedürftige Abfälle
  — Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen
  — Transportgenehmigung
— Das Hessische Abfallgesetz mit seinen wesentlichen Regelungen und Verordnungen
— Verwaltungsvereinbarungen des Bundes und der Länder
  — TA-Abfall
  — TA-Siedlungsabfall
    — Anforderungen an Entsorgungskonzepte
    — Anforderungen an Entsorgungsanlagen
    — Überwachungs- und Eigenkontrollvorschriften
— Genehmigungsverfahren für abfallwirtschaftliche Anlagen, Investitionsbeschleunigungsgesetz
— Kommunale Regelungsmöglichkeiten
  — A und B-Zwang, Gebührengestaltung
  — Verpachtungssteuer

Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 27., 28., 29. Oktober, 3. November 1997
Dozent: Herr Berlitz

F 03-54/Gießen
Neu!

Aktuelles zur Dienstrechtsreform (Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes)

Zielgruppe: Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, Interessierte

Schwerpunkte:
— Änderungen des Beamtenrechts
— Änderungen des Versorgungsrechts
— Änderungen des Besoldungsrechts

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 29. Oktober 1997
Dozent: Herr Römer

F 04-03/Gießen

Workshop: Frauen in Verantwortung

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen mit Führungsaufgaben Mitarbeiterinnen, denen besondere Verantwortung übertragen wurde.

Schwerpunkte: Die Themen des Workshops sind:
— Konfliktfelder im Berufsalltag von Frauen
— Weiblichkeit und Autorität — wie läßt sich das vereinbaren?
— Eigenes Rollenverständnis im Umgang mit Verantwortung und Fremderwartung
— Selbstsicherheit als Voraussetzung, Verantwortung zu übernehmen.

Im Rahmen dieser Themen wird der Workshop mit Hilfe spezieller Frage- und Problemstellungen der Teilnehmerinnen gestaltet und setzt deshalb hohe Eigenbeteiligung und Diskussionsfreude voraus.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 23./24. Oktober 1997
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. della Fiora

F 04-05/Gießen

Wenn Frauen zusammen arbeiten — Solidarität und Konkurrenz im Beruf

Zielgruppe: Interessierte

Inhalt: Frauen tun sich schwer damit, Konkurrenz untereinander in den Blick zu nehmen, geschweige denn konkurrentes Verhalten für sich selbst zu akzeptieren. Im Gegensatz zu Männern wird Konkurrenz unter Frauen häufig alles andere als lustvoll und angenehm erlebt. Frauen sehen sich lieber als Schwestern. Sie haben mehr Erfahrung im gemeinsamen Leiden und kämpfen dagegen an, wenn eine Frau diese Art der Solidarität durchbricht. Frauen, die aufsteigen, wird oft gerade die Unterstützung anderer Frauen verweigert.

Diesen Problemen und ihren möglichen Ursachen soll in diesem Seminar nachgegangen werden. Die Analyse bereits gezeigten Ver-

haltens sowie das Ausprobieren alternativer Verhaltensmöglichkeiten in einer angst- und streßfreien Situation sind Inhalte dieses Seminars.

Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 14 begrenzt.

Dauer: 12 Stunden

Zeitplan: 20./21. Oktober 1997

Dozentinnen: Frau Gerhardt, Frau Morawietz

F 05-04/Gießen **Englisch in der Verwaltung**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (zum Beispiel Schulenglisch) auffrischen wollen.

Schwerpunkte: Englisch am Arbeitsplatz
— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
— am Telefon
— im internationalen Schriftverkehr

Englische Fachausdrücke, zum Beispiel Benennungen von Einrichtungen und Behörden

Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden berücksichtigt.

Dauer: 24 Stunden

Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.

Dozentin: Frau Budde

F 05-05 /Gießen **English in administration — Advanced level**

programm: How to use English on your job
— in face to face interaction with foreigners
— on the phone
— in international correspondence

English technical terms, e.g. general administration, institutions

Relationship between expressions of address (Anrede) and expressions of reference (Bezugnahme, hier: auf andere Menschen)
— questions of success and failure, correctness and incorrectness, appropriatness an inappropriatness in dealing with people

The purpose of this course is to provide learners with a framework for practising and improving their ability to speak and write English effectively on their job.

conditions of participation: It will draw on an acquired knowledge of the english language and is suitible, therefore, for learners with moderate to good comprehension of at least spoken English

enrolment: Since teaching in the course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners per course. We'll refer to your wishes as far as possible.

charges: 24 hours

date: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.

trainer: Mrs. Budde

F 05-08/Gießen **Rhetorik III: Redens-Arten und Wechselwirkungen**

Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Seminare Rhetorik I und II oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen

Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.

Inhalt: Vorstellung verschiedener Redens-Arten mit unterschiedlichen Anforderungen; daraus resultierende Wechselwirkungen zwischen Redner und Hörer, Abbau von Lampenfieber.

Schwerpunkte:
— Merkmale unterschiedlicher Redensarten
— Wechselwirkung Redner-Hörer
— Zusammensetzung der Hörerschaft:
— Wie man Hörer zum Sprechen und Störer zum Schweigen bringt
— Massenpsychologie
— Mögliche Sprachhemmungen
— Praktische Übungen

Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf 16 begrenzt.

Dauer: 18 Stunden

Zeitplan: 6., 7., 13. Oktober 1997

Dozentin: Frau Deibel-Herzog

F 05-09/Gießen **Rhetorik IV: Rhetorik in Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen**

Zielgruppe: Teilnehmer/innen der Seminare Rhetorik I - III oder mit vergleichbaren Vorkenntnissen

Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.

Schwerpunkte: Vorstellung verschiedener Konferenz- und Sitzungsarten. Außerdem wollen wir uns mit effektivem rhetorischen Handeln in diesen und anderen Entscheidungs-, Konkurrenz- und Führungssituationen beschäftigen. Video und praktische Übungen werden dabei den Schwerpunkt bilden, daher liegt die maximale Teilnehmerzahl bei 16.

Dauer: 16 Stunden

Zeitplan: 4./11. November 1997

Dozentin: Frau Deibel-Herzog

F 05-10/Gießen **Rhetorik V: Rhetorik und Körpersprache im (internationalen) Einsatz**

Zielgruppe: Teilnehmer/innen aller vorhergehenden Seminare oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen

Wir empfehlen den Besuch aller Rhetorik-Seminare im Block.

Schwerpunkte: Das Seminar will Ihnen zum einen die Möglichkeit geben, das bisher Gelernte praktisch anzuwenden und vor einem Fachpublikum auszuprobieren. Das können fiktive Redebeiträge sein oder solche, die Sie tatsächlich in nächster Zeit halten wollen. Auf Wunsch können wir diese auf Video analysieren.

Zum anderen wollen wir uns näher mit Körpersprache in aller Welt beschäftigen. Gesten und Körpersprache sind als Kommunikationsmittel ebenso ausdrucksstark wie Worte — vielleicht sogar ausdrucksstärker. Da diese Signale oft unbewußt verwendet werden, können sie im Ausland bzw. von Ausländern leicht mißverstanden werden und zu Komplikationen führen. Der interkulturelle Vergleich soll Ihnen helfen, dies zu vermeiden.

Dauer: 16 Stunden

Zeitplan: NN

Dozentin: Frau Deibel-Herzog

F 05-11/Gießen **Fortbildung der Registratoren**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Registraturen

Schwerpunkte: Verwaltungsaufbau
— Aufgaben der öffentlichen Verwaltung
— Aufgabengliederungs-, Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan
— Aufbau der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung

Schriftgutverwaltung
— Aufgaben der Schriftgutverwaltung
— Ordnen und Registrieren im Sachaktensystem
— der Aktenplan als Ordnungsrahmen für die Schriftgutverwaltung
— Ordnen und Registrieren der Vorgänge
— Ordnen und Registrieren der Nebenakten
— Ordnen und Registrieren von Betreffserien
— Hilfsmittel des Ordnens und Registrierens

— Ablageformen bzw. -techniken
— Aussonderung von Akten

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 28. November, 03., 11. Dezember 1997
Dozenten: Herr Einloft
Herr Volk

F 05-15/Gießen **Fortbildung der Schreibkräfte**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Schreibdienst und Bürohilfskräfte
Schwerpunkte:
— Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung
— Allgemeine und besondere Dienst- und Geschäftsanweisungen
— Schreibdienst heute
— DIN-Vorschriften (5007, 5008, 5009)
— Vordruckgestaltung
— Aktenablage im Schreibdienst
— Einrichten von Mischarbeitsplätzen

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 9., 16., 22. Oktober 1997
Dozent: Herr Volk

F 08-02/Gießen **Arbeitsschutz und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst**
Zielgruppe: Behördenleiter/innen, Amtsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, angehende Sicherheitsfachkräfte für den öffentlichen Dienst, sowie alle Mitarbeiter/innen des gehoben und höheren Dienstes, die aufgrund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind
Schwerpunkte:
— Gesetzliche Grundlagen (Arbeitssicherheitsgesetz)
— Gesetzliche Unfallversicherung; Anwendung der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln, DIN-Vorschriften und dergleichen
— Unterscheidung zwischen Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst
— Stellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung
— Bestellung von Sicherheitsfachkräften; Anforderungen, Einsatzzeiten, Ausbildung, Dienstanweisung und dergleichen
— Aufgaben als Sicherheitsfachkraft, Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
— Zusammenarbeit von Sicherheitsfachkraft und dem Personalrat
— Problem der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in den einzelnen Ämtern und Abteilungen in Verbindung mit den Vorgesetzten
— Der Arbeitsschutzausschuß; Drehscheibe aller Beteiligten für Arbeitsschutz und Unfallverhütung
— Erfahrungen einer Sicherheitsfachkraft im öffentlichen Dienst aus den Bereichen Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung, Hallenbäder, Sporthallen und dergleichen.

Dauer: 24 Stunden
Zeitplan: 10., 17. Oktober, 7., 21. November 1997
Dozent: Herr Niederwieser

F 09-01/Gießen **Politik und Verwaltung — Pluralismus in der Bundesrepublik**
Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes
Schwerpunkte: Für Beschäftigte der Verwaltungseinrichtungen ist es von besonderer Bedeutung, die Bundesrepublik Deutschland als komplexes pluralistisches System mit seinen unterschiedlichen politischen, sozialen und ökonomischen Interessen zu verstehen.

Als Teil der Exekutive nimmt die Verwaltung eine bedeutende Stellung ein. Sie ist täglich an Entscheidungen beteiligt, bei denen Gemeinwohl und öffentliches Interesse den Interessen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen sowie Individualinteressen gegenüberstehen.

Das Pluralismuskonzept geht davon aus, daß legitime unterschiedliche Interessen und Konflikte existieren, die formuliert und durch Kompromisse gelöst werden können. Kompromißbereitschaft und Lösungsversuche sind für die beteiligten Gruppen grundlegende „Spielregeln", ohne die das pluralistische System und somit die Demokratie nicht lebensfähig wären.

Neben grundsätzlichen Fragen zum Demokratiebegriff und staatskundlichen Themen soll das Pluralismuskonzept der Bundesrepublik anhand des „Zusammenspiels" von Verwaltung mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen wie Parteien, Verbänden, Bürgerinitiativen und anderen Gruppen bearbeitet werden.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 4./5. November 1997
Dozent: Herr Lohmann

F 10-01/Gießen **Betriebssystem MS-DOS — Grundlagen —**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen ohne oder nur mit geringen EDV-Kenntnissen. Vieles, was in diesem Kurs behandelt wird, wird in anderen Kursen als bekannt vorausgesetzt.
Schwerpunkte:
— Aufbau eines Computers
— Aufgaben des Betriebssystems
— Dateinamen, Joker im Namen
— Besprechung wesentlicher MS-DOS-Befehle
— Formatierung von Disketten
— Anzeige von Inhaltsverzeichnissen
— Löschen von Dateien
— Sichern von Dateien
— Arbeiten mit Unterverzeichnissen
— Besprechung auftretender Probleme

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle

F 10-02/Gießen **Textverarbeitung WORD — Grundlehrgang**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit geringen Kenntnissen (Autodidakten), die mit WORD (nicht zu verwechseln mit WORD für WINDOWS) arbeiten.
Schwerpunkte:
— Grundelemente des Betriebssystems MS-DOS
— Kopieren, Sichern und Löschen von Daten
— Texterfassung und Textveränderung
— Hilfefunktionen von WORD
— Zeichen- und Absatzformatierungen
— Layoutgestaltung
— Kopf- und Fusszeilen
— Seitennumerierung
— Drucken
— Linien, Rahmen
— Speicherung in Unterverzeichnisse
— Hinweise für immer wieder auftretende Probleme

Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.
Dozent: Herr Bossle

F 10-03/Gießen **Textverarbeitung WORD — Aufbaulehrgang**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit WORD (nicht WORD für WINDOWS) arbeiten und sich mit seiner Bedienung schwer tun. Alle die, die WORD effektiv und schnell benutzen möchten.

Kenntnisse des WORD-Grundlehrgangs werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte:
- Besprechung der in der Praxis aufgetretenen Probleme
- Abschnittformatierungen
- Textbausteine
- Druckformate erstellen und zuweisen
- Serienbriefe
- Druck von Adressetiketten
- Spezielle Wünsche der Teilnehmer/innen

Dauer: 18 Stunden

Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.

Dozent: Herr Bossle

F10-07/Gießen **WORD für WINDOWS — Workshop**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die bei der Arbeit mit WINWORD Zeit sparen und das Programm und seine vielfältigen Möglichkeiten voll ausnutzen wollen.

Schwerpunkte:
- Dokumentenvorlagen zur Erleichterung von Routineeingaben
- Tabellen und ihre Einsatzmöglichkeiten
- Felder einfügen und ändern
- Sprungmarken im Text
- Makroeinstellung
- Gliederungen, Inhaltsverzeichnisse, Indizes
- Erstellung von Grafiken
- Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 16 Stunden

Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.

Dozent: Herr Bossle

F 10-10/Gießen **MS — EXCEL — Workshop —**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit EXCEL arbeiten und seine Leistungsfähigkeit voll ausnutzen wollen. Kenntnisse, die dem Grundkurs und dem Aufbaukurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte: Die Schwerpunkte werden in Absprache mit den Teilnehmer/innen festgelegt. Probleme können eingebracht und gemeinsam gelöst werden.

Denkbare Themen sind:
- Sinnvoller Aufbau großer und komplexer Tabellen
- Entwicklung von Makros
- Varianten der Dateneingabe
- Einsatz logischer Funktionen und Auswahlfelder
- Datenbanken
- Mehrfachoperationen und Konsolidierungen
- Zeitersparnis durch Einsatz komplexer Funktionen

Dauer: 16 Stunden

Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.

Dozent: Herr Bossle

F 10-11/Gießen **MS — ACCESS — Grundlehrgang —**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Kenntnisse haben. Mitarbeiter/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.

Kenntnisse von WINDOWS, die dem Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte:
- Prinzip einer relationalen Datenbank
- Die ACCESS-Oberfläche
- Symbolleiste
- Tabellen als Basis der Datenbank
- Felder, Felddefinitionen und Datentypen
- Funktionen
- Eingabe und Veränderung von Datensätzen
- Suchen und Löschen von Datensätzen
- Sortieren von Datensätzen
- Abfragen und spezielle Abfragekriterien
- Erstellung von Formularen
- Unterformulare
- Erstellen von Grafiken
- Drucken
- Berichte
- Spezielle Teilnehmerprobleme

Dauer: 24 Stunden

Zeitplan: Wir nehmen ständig Anmeldungen entgegen und richten entsprechend Lehrgänge ein.

Dozent: Herr Bossle

F 10-12/Gießen **MS — ACCESS — Aufbaulehrgang —**

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit ACCESS arbeiten und ACCESS effizient einsetzen wollen. Teilnehmer/innen, die ein Datenbanksystem benötigen, um ihre Aufgaben zu lösen.

Kenntnisse, die dem ACCESS-Grundkurs entsprechen, werden vorausgesetzt.

Schwerpunkte:
- Vollständige Behandlung von Formularen
- Einsatz von Berichten und Unterberichten
- Erweiterte Funktionen und deren Einsatz
- Adressetiketten
- Export von Daten in eine Serienbriefdatei
- Makros
- Bezug zu SQL
- Anwendungsbeispiele für OLE
- ACCESS und ACCESS Programmierung
- Spezielle Teilnehmerprobleme dienen als Beispiel für die zu behandelnden Befehle (sofern der Rahmen dadurch nicht gesprengt wird).

Dauer: 24 Stunden

Zeitplan: 19., 21., 24., 25. November 1997

Dozent: Herr Bossle

BUCHBESPRECHUNGEN

Altbaumodernisierung im Detail — Konstruktionsempfehlungen. Von Architekt Dipl.-Ing. Jörg Böhning. 1997, 3., vollständig überarb. Aufl., 236 S.,zahlreiche Abb. und Tab., DIN A4, geb., 148,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformationen GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-00917-8

Die Altbaumodernisierung unterscheidet sich wesentlich von den Anforderungen an eine Neubauplanung. Die gesamte ältere Bausubstanz kann man in zwei Gruppen einteilen: in die Massivbauten und die Fachwerkbauten. Anzumerken ist, daß die technischen Probleme der Massivbauten weitgehend identisch mit jenen Problemen sein dürften, die laufend bei Neubauten zu bewältigen sind.

Für die Beurteilung und Lösung technischer Probleme ist es nicht gleichgültig, mit welcher voraussetzender Einstellung man der alten Bausubstanz entgegentritt. Sehr oft oder fast immer hat man die Wahl zwischen verschiedenen technischen Möglichkeiten, zwischen einzelnen Verfahren und Materialien, so daß es nicht leicht ist, aus den Angeboten der Industrie, der Baumärkte und der Handwerker das „richtige" herauszusuchen. Folgende Grundsätze sind dabei hilfreich:

— Man kann aus einem alten Haus kein neues machen. Gegen diese Regel wird oft verstoßen mit dem Erfolg, daß die Modernisierung/Sanierung als nicht gelungen angesehen wird, weil man in einer ganz bestimmten Richtung zu große Erwartungen mit der Sanierung verband. Im Gegenteil, man sollte versuchen, den Charme und die Würde des Alten zu bewahren oder wiederherzustellen.

— Man sollte planerisch wie bautechnisch den Typus des Hauses beachten, das heißt im Einklang mit dem vorgegebenen Wesen des Hauses arbeiten. Sehen wir die technischen Probleme zum Beispiel eines Fachwerkhauses als Herausforderung an, dann sollte unsere Antwort eine „Fachwerk-Antwort" sein; das heißt, daß bei einem Fachwerkbau der Zimmermann die erste Rolle zu spielen hat und nicht der Maurer.

— Neue Materialien sollten nur im Einklang mit dem Typus des Hauses verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen sollte man die Techniken vermischen und zum Beispiel bei einem Fachwerkbau in größerem Umfang mit Mauerwerk arbeiten. Der Gedanke, den alten Dingen sehr bewußt Neues, „Zeitgemäßes" entgegenzusetzen, hat sicher nur in sehr wenigen Fällen zu überzeugenden Lösungen geführt.

— Bautechnische Probleme sind samt und sonders Gestaltungsprobleme. Die daraus folgende Verantwortung ist bei allen Maßnahmen zu bedenken. Das technische Empfinden der Alten war anders als das unsrige. Man versuchte eigentlich nie, das Lastende so zu verstecken, daß man es nicht mehr bemerkte. Man dachte direkt, ohne Umschweife in technischen Dingen und unterschied klar zwischen tragenden und getragenen Teilen. Noch das Zeitalter des Barock, das weitgespannte, sehr aufwendige Konstruktionen liebt, zeigte doch — und wenn nur optisch — das Tragende durch Pfeiler, Säule, Gesims, Lisene und Kapitell. Das statische Ideal der letzten Jahrzehnte, Lasten zu besonders dünnen und geheimnisvoll tragenden Gliedern gefrieren zu lassen, kann nicht auf die alten Bauten angewandt werden. Dafür werden manche Tragwerksplaner, die geradezu darauf spezialisiert waren, Lasten zugunsten einer Entwurfsvorstellung „abzutragen", umdenken müssen.

Wie bereits ausgeführt, bestimmt die vorhandene Konstruktion entscheidend die Möglichkeiten und die Erfordernisse der weiteren Vorgehensweise. Wie am Anfang jeder Altbaumodernisierung die Analyse der vorhandenen Konstruktion steht, beginnt auch das Buch mit einer eingehenden Beschreibung der maßlichen und technischen Bestandsaufnahme von Gebäuden. Dieser Teil **„Grundlagen der Altbaumodernisierung"** ist gegliedert in

— Altbauten prägen das Gesicht unserer Städte
— Analyse vorhandener Bausubstanz
— Planung entscheidet die Kosten
— Planungsgrundsätze der Altbaumodernisierung
— Kostenermittlung und Kostenkontrolle
— Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen
— Technische Aspekte.

Die Einteilung in Baualtersgruppen mit ihren typischen Merkmalen, typischen Konstruktionen und Schadensbildern unterstützt den Architekten bei der Schadensanalyse, vermittelt ihm Planungsgrundsätze und hilft ihm bei der Kostenermittlung und -kontrolle. Um häufig gemachte Modernisierungsfehler zu vermeiden, werden diese dem Leser vor Augen geführt.

Anhand typischer Problemfälle widmet sich der Hauptteil des Buches den schwierigen Punkten der Altbaumodernisierung und seinen Lösungsmöglichkeiten. Er ist gegliedert in

— **Bauwerksohle**
  — Durchfeuchtung und Unebenheit der Bauwerksohle
— **Außenwände**
  — Geringe Wärmedämmung von Außenwänden
  — Vertikal aufsteigende Feuchtigkeit in Außenwänden
  — Horizontal eindringende Feuchtigkeit aus anstehendem Erdreich
— **Innenwände**
  — Einbau neuer Trennwände
  — Mangelnder Schallschutz bei vorhandenen Wohnungstrennwänden
  — Mangelnde Dichtigkeit von Feuchtraumwänden
— **Decken**
  — Fäulnisbefall in Balkenköpfen
  — Ungenügender Schallschutz von Decken
  — Ungenügender Wärmeschutz von Decken
— **Dächer**
  — Schadhafte Eindeckung von geneigten Dächern
  — Geringe Wärmedämmung von Dächern
— **Treppen**
  — Ausgetretene Holzstufen
— **Fußböden**
  — Ausgetretene unebene Fußbodenbeläge
  — Unzureichende Wasserdichtigkeit von Badezimmerböden
— **Fenster/Türen**
  — Geringe Wärmedämmung von Fenstern/Türen
  — Mangelhafter Zustand alter Innentüren
— **Installationen**
  — Verlegung neuer Heizungsleistungen
  — Verlegung neuer Sanitärabflußleitungen
— **Projektbeispiele**
— **Checkliste**

Das Werk schließt ab mit einem Literatur- und Stichwortverzeichnis.

Das Buch **„Altbaumodernisierung im Detail"** ist aufgebaut wie ein Nachschlagewerk: Unter dem Stichwort zu einem typischen Problemfall findet der Leser zunächst eine Darstellung der Ausgangssituation und anschließend mehrere Lösungsmöglichkeiten mit Angaben zu Konstruktion, Kosten, Einbauzeiten und weiteren Einflußgrößen, häufig mit Detailzeichnungen. Eine Vielzahl von Abbildungen und Fotos veranschaulichen die typischen Schadensbilder. Alles in allem gibt das Buch eine einfache, unkomplizierte und praxisnahe Hilfestellung, um anstehende Probleme bei der Altbaumodernisierung zu lösen.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe. Loseblattsammlung, 45. Erg.-Liefg., 236 S., 62,40 DM; Gesamtwerk, 934 S., 1 Kunststoffordn., DIN A5, 92,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0167-4.

Die 45. Ergänzungslieferung bringt die Textausgabe „Bundesbesoldungsgesetz" auf den Stand vom 1. 1. 1997. Wesentlicher Bestandteil dieser Ergänzung ist das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997. Das Reformgesetz hat materiell die gewichtigsten Änderungen im Besoldungsrecht seit der Neukodifizierung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das 2. BesVNG im Jahre 1975 gebracht.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Stärkung des Leistungsprinzips. Dieses bestimmt das Aufsteigen im Grundgehalt (Abschaffung des bisherigen 2-Jahres-Rhythmus im automatischen Aufsteigen in Dienstaltersstufen [§ 27 BBesG] und kommt auch durch Leistungsprämien und Leistungszulagen zum Ausdruck [§ 42 a BBesG]). Die Grundgehaltstabellen wurden mit dem Ziel neu gestaltet, das Einkommen in den Anfangsjahren rascher und stärker steigen zu lassen (Anlage IV zum BBesG). Der bisherige Ortszuschlag wurde durch den neuen Familienzuschlag ersetzt (§ 40 in Verbindung mit Anlage IV zum BBesG) und der bisherige Basisbetrag der Stufe 1 in die Grundgehälter eingebaut.

Diese und andere wichtige Neuregelungen des Reformgesetzes werden im Vorwort des Werkes dargestellt, das in Ziffer 5 das Reformgesetz ausführlich erläutert.

Das erst nach dem Reformgesetz ergangene Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 96/97 wurde ebenso eingearbeitet wie die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065). Ferner wurden berücksichtigt die Änderungen im Sonderzuwendungsgesetz, in der 2. BesÜV, der Erschwerniszulagenverordnung sowie der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Aufgenommen wurde auch eine Reihe neuer bzw. neu gefaßter Verwaltungsvorschriften des Bundes, zum Beispiel zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen.

Die Textsammlung kann allen empfohlen werden, die sich schnell und zuverlässig über den neuesten Rechtsstand informieren wollen und dabei auf eine Kommentierung verzichten können. Sie ist damit insbesondere für den Besoldungs- und Kindergeldsachbearbeiter im öffentlichen Dienst nützlich, gibt aber auch mit ihrem Vorwort und der Einführung dem an der Materie interessierten Nichtfachmann die Möglichkeit der umfassenden Information über die Grundlagen der beiden Rechtsgebiete, ohne durch Details den Blick auf das Wesentliche zu erschweren.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Loseblatt-Textausgabe, begr. von Dr. Carl Sartorius. 54. Erg.Lfg. zur Neuausgabe 1991/62, rd. 530 S., 24,80 DM, ISBN 3-406-42361-2. Grundwerk, rd. 3670 S., Plastikordn., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-42641-7.

Das Werk Sartorius I — Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland — wurde in der 63. Auflage 1995 bereits im StAnz.1996 S.436 besprochen, die Nachlieferungen aus dem Jahre 1996 im StAnz.1997 S. 980 und die Nachlieferung Januar 1997 im StAnz. S. 1269. Mit der 54. Nachlieferung wird die Sammlung auf den Stand vom 1. Mai 1997 gebracht.

Die 54. Ergänzungslieferung enthält in ihrem größten Teil hauptsächlich Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 und dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vom 24. März 1997 ergeben.

Dies führte zu Änderungen unter anderem

— im Beamtenrechtsrahmengesetz (Nr. 150),
— im Beamtenversorgungsgesetz (Nr. 155 b),
— im Bundesbeamtengesetz (Nr. 160),
— in der Bundeslaufbahnverordnung (Nr. 180),
— im Bundespolizeibeamtengesetz (Nr. 200),
— in der Bundesdisziplinarordnung (Nr. 220),
— im Bundesbesoldungsgesetz (Nr. 230),
— im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Nr. 232),
— im Bundespersonalvertretungsgesetz,
— im Hochschulrahmengesetz (Nr. 500) und
— im Gesetz über die Deutsche Bundesbank (Nr. 855).

Ferner erfolgten Neubekanntmachungen zur Mutterschutzverordnung, der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und dem Bundesbesoldungsgesetz.

Auch wurde das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) erlassen, welches ebenfalls zahlreiche Änderungen in den in der Sammlung abgedruckten Gesetzen und Verordnungen beinhaltet. Da dieses Gesetz jedoch erst zum 1. Januar 1998 in Kraft tritt, hat der Verlag von einer Einarbeitung der Neuregelungen abgesehen, jedoch bei den einzelnen Gesetzen bei der Aufführung der Änderungsgesetze entsprechende Hinweise auf die fehlende Berücksichtigung aufgenommen. Diese Änderungen werden den Bezieher dann wohl Ende des Jahres zur Einsortierung erreichen.

Berücksichtigt ist noch die Neuordnung des Zivilschutzes, mit der Folge, daß das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (Nr. 688) zu entnehmen ist. Es sollte jedoch nicht weggeworfen werden, da § 9 Abs. 2 bis 4 und § 11 dieses Gesetzes bis zur Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz bzw. bis zum Erlaß von landesrechtlichen Regelungen in Kraft bleibt.

Bei den sonstigen Änderungen soll nur noch auf die Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages in § 80 Abs. 8 hingewiesen werden, da auch hier Europa bei dem Haushaltsrecht nunmehr Einzug gehalten hat.

In der Vorschau wird auf das Informations- und Kommunikationsgesetz (IuKDG) eingegangen, welches zwischenzeitlich als Gesetz verkündet wurde. Auch wird auf den Entwurf eines Postgesetzes eingegangen, welcher ebenfalls genügend Stoff für weitere Nachlieferungen bieten wird.

Im übrigen verbleibt nur noch zu vermelden, daß der Verlag C. H. Beck in Zukunft aus organisatorischen Gründen keine einzelnen Ergänzungslieferungen mehr zur Rezension verschickt und damit an dieser Stelle die letzte erfolgte. Nichtsdestotrotz bleibt der Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, ein unentbehrliches Arbeitsmittel, welches nur schwer anderweitig zu ersetzen wäre.

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Hans-Hermann Schild

Kindertagesstätten. Handbuch für Architekten, Investoren und Träger. Von Dipl.-Ing. Werner Scherer und Dipl.-Ing. Walter Maier, Freischaffende Architekten. 1997, 1. Aufl., 157 S., zahlreiche Abb., DIN A4, geb., 148,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformationen GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-01250-0

In der Bundesrepublik wohnen zwei Drittel aller Kinder in der Stadt. Viele Kinder im Alter von 1 bis 11 Jahren verbringen bis zu acht Stunden täglich in betreuten Einrichtungen (Kindertagesstätte/Kindergarten/Hort) und dem dazugehörigen Spielumfeld. Diese Einrichtungen sind häufig ihr zweites Zuhause. Was sie dort erfahren und erleben, ist entscheidend für ihre Entwicklung. Neben der erforderlichen pädagogischen Betreuung ist daran auch die räumliche Umgebung beteiligt.

Der Gesetzgeber hat 1992 das Kinder- und Jugendhilfegesetz um den einklagbaren Anspruch auf einen Kindergartenplatz ergänzt. Die Ergänzung trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Seitdem hat jedes Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Bis zum 31. Dezember 1998 ist dieser Anspruch zwar noch in einzelnen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) durch sogenannte Stichtage etwas eingeschränkt. Doch das ist nur von vorübergehender Bedeutung. Ab 1. Januar 1999 gilt der Anspruch bundesweit und uneingeschränkt für alle Kinder von dem Tage, an dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Pflicht, diesen Anspruch zu erfüllen, obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Das sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Jugendamt haben.

Das Buch **„Kindertagesstätten"** zeigt Möglichkeiten auf, wie — auch mit Hilfe des Investorenmodells — schnell, kostengünstig und den Anforderungen der Träger entsprechend Kindertagesstätten errichtet werden können.

Zunächst werden im Kapitel **„Grundlagen des Bauvorhabens Kindertagesstätte"** die Wege zur Ermittlung der Grundlagen geschildert — von der Bedarfsanalyse über die Grundstückssuche und -auswahl, der Träger von Kindertagesstätten bis zu den Investorenwettbewerben. Dieses Kapitel schließt ab mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach dem Investorenmodell.

Das Kapitel **„Entwurfsgrundlagen"** vermittelt die unterschiedlichen Anforderungen der Träger zur Ausstattung und zum Raumprogramm und enthält praxisnahe Hinweise zur Kostenreduzierung, zum Unfall- und Brandschutz sowie zur Ökologie und zur Bauphysik.

Ausführliche Beschreibungen der für den Bau von Kindertagesstätten notwendigen Ausführungsdetails sowohl im Innenbereich als auch in den Außenanlagen (zum Beispiel Fenster, Außentüren, Bekleidungen, Sonnenschutz, Bodenbeläge, Treppen, Umwehrungen, Sanitär-, Elektro-, Heizungsinstallation, Außenspielflächen) enthält das Kapitel **„Konstruktionsempfehlungen"**. Die Beschreibungen und Details werden durch Kostenbeispiele ergänzt.

Das Werk schließt mit der **„Projektbeschreibung"** einer fertiggestellten Kindertagesstätte im Rheinisch-Bergischen Kreis (Gemeinde Rösrath-Hack), veranschaulicht durch konkrete Kostenaufstellungen, zahlreiche Photos und Konstruktionszeichnungen sowie einem Literatur-, Stichwortverzeichnis und Abbildungsnachweis, ab.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Von Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel. Loseblattkommentar, 44. Erg.Liefg., 1997, 344 S., 106,50 DM; 45. Erg.Liefg., 1997, 336 S., 105,80 DM; Gesamtwerk, 3 Ordn., 146,- DM. Josef Moll Verlag, Stuttgart. ISBN 3-87551-009-7

Nicht nur zur Prüfung ihrer Abrechnungsnachweise verpflichtete Besoldungsempfänger werden mit Erleichterung vermerkt haben, daß das Bundesministerium des Innern am 16. Mai 1997 den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung veröffentlicht hat. Damit ist es ab diesem Zeitpunkt wieder möglich, die Höhe der Besoldung unmittelbar und vollständig aus den Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz abzulesen. Die Autoren des in der Praxis bewährten Kommentars stellen ihre zügige Arbeitsweise wieder einmal unter Beweis, indem auch sie die aktuellen Sätze bereits jetzt abdrucken und das Gesamtwerk im übrigen auf den Stand April 1997 bringen.

Die Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 sind eingearbeitet. Der Text dieses Reformgesetzes ist zudem im vollen Wortlaut in Teil IIa des Werks eingefügt. Reagierend auf das allgemeine Interesse an den neuen Elementen der Leistungsbezahlung (§§ 27 und 42 a BBesG) haben die Autoren zunächst Auszüge aus der Begründung zum Regierungsentwurf und den Entwurf der „Ersten Durchführungshinweise" (vgl. auch StAnz. 20/1997 S. 1495) wiedergegeben. Eine umfassende Kommentierung soll umgehend nachgereicht werden.

Aus der Vielzahl der überarbeiteten und zum Teil deutlich erweiterten Einzelkommentierungen zum Bundesbesoldungsgesetz sei hervorgehoben die zeitnah erneuerte und übersichtlich gegliederte Erläuterung zu § 13 n. F. (Ausgleichszulage). Dem Unmut der Autoren über die „Unsitte", ohne gesetzliche Neudefinition der Teilzeitarbeit (§ 6 BBesG) Zeiträume der Freistellung und der vollen Arbeitsleistung im voraus festzulegen, will man in Hessen offenbar nicht beitreten (vgl. Verordnung zum Sabbatjahr für Lehrkräfte vom 31. Mai 1996).

Auch in der äußeren Gliederung des Gesamtwerks wird der Wille der Autoren zur Neugestaltung sichtbar. So ist es für die Vergleichbarkeit der Ländervorschriften hilfreich, erstmals eine gemeinsame Definition der aufzunehmenden Rechtsvorschriften vorzufinden. Die bisher abgedruckten fortgeltenden besoldungsrechtlichen Regelungen für Hochschullehrer (Besoldungsordnungen H, HS oder AH) sind mit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes zum 1. Juli 1997 aus dem Werk herausgenommen worden. Hier bedarf es zur Anpassung an die neue Bezügestruktur des Reformgesetzes einer ergänzenden bundesgesetzlichen Regelung.

Die Übersicht über die Entwicklung der Höhe der Amtszulagen ist auch für das Hessische Besoldungsgesetz fortgeschrieben worden. Die unmittelbare Änderung der Sätze durch bundesgesetzliche Anpassung wird in Hessen allerdings nicht mehr im Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern im Staatsanzeiger bekanntgegeben (vgl. StAnz. 22/1997 S. 1614).

Ministerialrat Roland Eichholz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997 MONTAG, 22. SEPTEMBER 1997 Nr. 38

Gerichtsangelegenheiten

5594

371/2 E — **Änderung der Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von auswärtigen Sprechtagen vom 26. August 1994:** Herrn Manfred Hellwig, geboren am 29. Juni 1947 in Höxter, wohnhaft: An der Sang 48, 57260 Hilchenbach, wird die Erlaubnis zur Abhaltung von auswärtigen Sprechtagen gemäß § 1 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) als Rentenberater und Rechtsbeistand auf den Gebieten des gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherungsrechts in einem Büro in Korbach an zwei Tagen im Monat von 9.00 bis 19.00 Uhr erteilt.

Zusammenfassend kann auch die Berufsbezeichnung „Rentenberater — Rechtsbeistand für das Sozialversicherungsrecht" geführt werden.

Kassel, 5. 9. 1997

Die Präsidentin des Landgerichts

Güterrechtsregister

5595

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 17108: Mario Cestino, geboren am 23. 3. 1957, und Ursula geb. Heinz, geboren am 6. 3. 1949, Sulzbach. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17109: Ewald Hoyer, geboren am 9. 6. 1964, und Ana geb. Budimir, geboren am 8. 11. 1959, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 17. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17110: Walter van Veen, geboren am 27. 10. 1925, Schwalbach, und Christa, geb. Margraf, geboren am 2. 7. 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17111: Günter Leicher, geboren am 1. 5. 1959, und Helga Neitzert-Leicher geb. Görlich, geboren am 2. 3. 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17112: Klaus Dieter Adolf Kulkies, geboren am 29. 5. 1927, und Gisela Beck, geboren am 14. 7. 1940, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 6997 a: Klaus Bohne, geboren am 27. 10. 1924, und Renate geb. Finke, geboren am 21. 4. 1932, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10619: Kurt Dieter Paschke, geboren am 14. 1. 1943, und Gabriele Renate geb. Jäschke, geboren am 10. 12. 1947, Überlingen. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10902: Fred Herbert Wöber, geboren am 21. 11. 1929, und Gisela geb. Wallraff, geb. am 12. 7. 1926, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 11278: Rudolf Adolf Franz Ernst, geboren am 6. 4. 1938, und Therese geb. Frech, geboren am 5. 2. 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 14255: Rolf Georg Johannes Praxl, geboren am 10. 9. 1948, und Brigitte Götz-Praxl geb. Götz, geboren am 26. 11. 1950, Offenbach am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 10. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 73

5596

GR 2646 — **Neueintragung** — 4. 9. 1997: Zöll, Klaus-Peter, und Zöll geb. Kurcová, Blanka Berta Marie, Schwalheimer Hauptstraße 53, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Juli 1997.

Friedberg (Hessen), 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5597

GR 3059 — **Neueintragung** — 21. 8. 1997: Eheleute Puschmann, Robert, geboren am 14. 8. 1939, Puschmann geb. Uebelacker, Irmgard, geboren am 13. 1. 1956, beide in Gießen. Durch Vertrag vom 11. April 1997 haben die Ehegatten vereinbart, daß das Recht eines Ehegatten zur Besorgung von Rechtsgeschäften zur Deckung des Lebensunterhalts der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten gegenseitig ausgeschlossen ist.

Gießen, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5598

8 GR 998 — **Neueintragung** — 5. 9. 1997: Katharina Genschur geb. Knipp, geboren am 27. 4. 1941; Hans-Josef Genschur, geboren am 12. 1. 1933, beide Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5599

VR 721 — **Neueintragung** — 2. 9. 1997: Turn-Sportverein Eitra e. V. in Hauneck-Eitra.

Bad Hersfeld, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5600

VR 722 — **Neueintragung** — 2. 9. 1997: TC Hauneck-Eitra 1997 e. V. in Hauneck-Eitra.

Bad Hersfeld, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5601

VR 723 — **Neueintragung** — 2. 9. 1997: Partnerschaftsverein Ludwigsau-Changé e. V. in Ludwigsau.

Bad Hersfeld, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5602

VR 706 — **Neueintragung** — 9. 9. 1997: MGV Eintracht 1876 Dautphe e. V., Dautphetal-Dautphe.

Biedenkopf, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5603

VR 266 — **Neueintragung** — 9. 9. 1997: Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach. Sitz: 35510 Butzbach.

Butzbach, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5604

4 VR 116 — **Auflösung** — 9. 9. 1997: Sportfischer-Club „Oberes Edertal" e. V., Frankenberg/Eder. Die Mitgliederversammlung vom 26. April 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Frankenberg (Eder), 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5605

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 11193 — 11. 8. 1997: Förderinitiative Pharmazeutische Betreuung.

73 VR 11194 — 11. 8. 1997: Frankfurter Psychose Projekt, Überregionaler Verein für psychoanalytische Psychosentherapie.

73 VR 11195 — 11. 8. 1997: Casa Colombia.

73 VR 11196 — 12. 8. 1997: ars publico — Verein zur Förderung von bildender Kunst und Kultur.

73 VR 11197 — 13. 8. 1997: Cultura.

73 VR 11198 — 13. 8. 1997: Arbeitsgemeinschaft Home Service — Unternehmensverbund für Direktvertrieb.

73 VR 11199 — 14. 8. 1997: Futura-1-Planungs- und Fördergemeinschaft.

73 VR 11200 — 14. 8. 1997: Freunde einer deutsch-italienischen Schule in Frankfurt/Main.

73 VR 11201 — 14. 8. 1997: Freunde der HIV-Ambulanz des Hauses 68.

73 VR 11202 — 14. 8. 1997: Makedonischer Sportverein 11. Oktomvri Frankfurt.

73 VR 11203 — 14. 8. 1997: Tamalpa Deutschland.

73 VR 11204 — 14. 8. 1997: Construyendo Solidaridad — Projekte praktischer Solidarität.

73 VR 11205 — 14. 8. 1997: Verkehrsakademie Hessen.

73 VR 11206 — 15. 8. 1997: Türkisch-Islamischer Jugendverein Dergah.

73 VR 11207 — 15. 8. 1997: Verein Fortbildung Medienarchivare/-dokumentare.

73 VR 11208 — 18. 8. 1997: Äthiopisches Kultur- und Sozialzentrum Deutschland.

73 VR 11209 — 18. 8. 1997: Förderverein der Karl-von-Ibell-Schule.

73 VR 11210 — 18. 8. 1997: Förderverein des evangelischen Frauenbegegnungszentrums Frankfurt.

73 VR 11211 — 18. 8. 1997: I.R.I.H.S. International Research Initiative for Holistic Sciences.

73 VR 11212 — 18. 8. 1997: Australian Business in Europe.

73 VR 11213 — 18. 8. 1997: Aktion Umwelt 2000.

73 VR 11214 — 18. 8. 1997: B.A.S. — Bundesvereinigung der von privaten Fachorga-

nisationen anerkannten Grundstückssachverständigen.

73 VR 11215 — 19. 8. 1997: Neues Leben Freie Evangelische Missionsgemeinschaft.

73 VR 11216 — 19. 8. 1997: Motorsportverein Mainhattan Wheelers.

73 VR 11217 — 19. 8. 1997: Förderverein der Henri-Dunant-Schule Sossenheim.

73 VR 11218 — 19. 8. 1997: Verein zur Förderung Türkischer Gewerbetreibender in der BRD.

73 VR 11219 — 20. 8. 1997: Forum Altenmedizin.

73 VR 11220 — 20. 8. 1997: Verein zur Förderung des Gedankenguts Atatürks in Hessen.

73 VR 11221 — 25. 8. 1997: Seniorenhilfe Hofheim.

73 VR 11222 — 26. 8. 1997: Frankfurt Cosmos Lacrosse Verein.

73 VR 11223 — 28. 8. 1997: Beratungs- und Verwaltungszentrum.

73 VR 11224 — 28. 8. 1997: Vereinsring Ostend.

Veränderung

73 VR 9124 — 22. 10. 1996: Initiative umweltrelevante Altstoffe. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 10. 9. 1997
Amtsgericht. Abt. 73

5606

VR 534 — **Neueintragung** — 1. 9. 1997: Tanzsportclub Dancing Devils, Edermünde-Haldorf.

Fritzlar, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5607

VR 535 — **Neueintragung** — 1. 9. 1997: Piratensender Schloßberg, Gudensberg.

Fritzlar, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5608

5 VR 1240 — **Neueintragung** — 3. 9. 1997: Deutsches Tuberkulose-Archiv — Verein zur Förderung der Erforschung der Tuberkuloseerkrankung, Fulda.

Fulda, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5609

VR 947 — **Neueintragung** — 26. 8. 1997: Freiwillige Feuerwehr Großenhausen e. V. in Linsengericht-Großenhausen.

Gelnhausen, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5610

VR 948 — **Neueintragung** — 2. 9. 1997: Verein der Direktvermarkter des Main-Kinzig-Kreises e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5611

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 2309 — 24. 7. 1997: Verein zur Förderung der Vogelmedizin Gießen, Gießen.

VR 2311 — 25. 8. 1997: Arbeitskreis Selbsthilfe bei ernährungsbedingten Erkrankungen, Lich.

VR 2313 — 1. 9. 1997: Vereinigung der Marokkaner in Gießen, Gießen.

VR 2315 — 1. 9. 1997: Förderverein der Behindertenschule Amir Ebrahimi in Arak/Iran, Gießen.

Löschungen

VR 1470 — 21. 8. 1997: Verein zur Förderung eines objektiven Verständnisses der islamischen Religion, Gießen. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 24. Juni 1997 die Rechtsfähigkeit entzogen.

VR 2048 — 14. 7. 1997: Arbeitsgemeinschaft Naturkost-Marketing, Gießen. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 14. Mai 1997 die Rechtsfähigkeit entzogen.

Gießen, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5612

VR 257 — **Neueintragung** — 3. 9. 1997: Förderverein Homberger Stadtkirche St. Marien, Homberg/Efze.

Homberg/Efze, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5613

VR 411 — **Neueintragung** — 4. 9. 1997:
a) Kulturverein Dauernheim e. V.,
b) Ranstadt-Dauernheim.

Nidda, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5614

VR 412 — **Neueintragung** — 4. 9. 1997:
a) MTA und Arzthelferinnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e. V.,
b) Nidda-Bad Salzhausen.

Nidda, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen

5615

Der **Verein bike sports herborn e. V.** wurde durch Beschluß vom 15. März 1997 aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, vor Ablauf eines Jahres Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren:

Lutz Krauß, Zum Rasenberg 3, 35753 Greifenstein-Rodenroth,

Axel Greszok, Am Jakob-Müller-Platz 16, 35745 Herborn.

Greifenstein, 10. 9. 1997 **Die Liquidatoren**

Nachlaßsachen

5616

4 VI E 39/96 — **Beschluß:** In der Nachlaßsache des **am 26. 3. 1996 verstorbenen Karl Georg Emmerich, geboren am 29. 1. 1923, zuletzt wohnhaft in Friedrichsdorf, Saalburgstraße 40,** wird auf Antrag der Ehefrau die Nachlaßverwaltung angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Rechtsanwalt Günter Emmerich, Mercatorstraße 33, 60316 Frankfurt am Main, bestellt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 7. 1997
Amtsgericht

Vergleiche – Konkurse

5617

N 40/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Heinrich Wiegand GmbH & Co. KG Hoch- und Tiefbau,** vertreten durch die Heinrich Wiegand Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bauingenieur Hans Heinrich Wiegand, Am Zollhaus 1, 36269 Philippsthal, — Schuldnerin und Antragstellerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 1. September 1997 um 11.45 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer Toranlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Hersfeld, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5618

N 41/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Heinrich Wiegand Verwaltungs-GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Bauingenieur Hans Heinrich Wiegand, Am Zollhaus 1, 36269 Philippsthal, — Schuldnerin und Antragstellerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 1. September 1997 um 11.45 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer Toranlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Hersfeld, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5619

N 44/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Heinrich Wiegand Hoch- und Tiefbau GmbH, Fritz-Koch-Straße 1, 99817 Eisenach,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Heinrich Wiegand, Bauingenieur, Philippsthal, — Schuldnerin und Antragstellerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 5. September 1997 um 12.30 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer Toranlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Hersfeld, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5620

6 N 87/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AFV Aktiva Finanzvermittlungs- und Vertriebs GmbH, An den drei Hasen 4, 61440 Oberursel,** wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 8. 1997
Amtsgericht

5621

6 N 21/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ATRIA Haus GmbH, Aurikelweg 2, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, den 13. Oktober 1997, 9.15 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

21 816,08 DM Vergütung zuzüglich
1 636,21 DM Mehrwertsteuerausgleich,
406,64 DM bare Auslagen,
3 333,41 DM Umsatzsteuer,

27 192,35 DM insgesamt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 8. 1997
Amtsgericht

5622

6 N 21/97: Am 25. August 1997, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über den Nachlaß der **Dr. med. Ruth Urbanski, zuletzt: Holzhäuserstraße 4, 61352 Bad Homburg.** Konkursgrund: Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard T. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322

Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0, Telefax: 0 69/95 91 10 12.

Anmeldefrist: 17. November 1997.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 22. Oktober 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 20. Oktober 1997, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 15. Dezember 1997, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 8. 1997

Amtsgericht

5623

6 N 26/97: Am 29. August 1997, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Criticare Systems International GmbH Marketing-Services, Saalburgstraße 155, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe,** Geschäftsführer: Drew Daiz. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60341 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/52 01 76, Telefax: 0 69/52 01 51

Anmeldefrist: 17. November 1997.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 22. Oktober 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 20. Oktober 1997, um 11.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 15. Dezember 1997, um 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 8. 1997

Amtsgericht

5624

6 N 80/97: In dem Vergleichsantragsverfahren der **Gesellschaft W.I.P. Wohnen im Park Grundbesitz- und Bauträgergesellschaft mbH & Co. KG. mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe,** persönlich haftender Gesellschafter: W.I.P. Wohnen im Park Geschäftsführungs-Gesellschaft mbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer der GmbH: Kaufmann Ulrich Ansin, Seifgrundstraße 2, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses **abgelehnt.**

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute am 29. August 1997, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird bestimmt: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 a, 61381 Friedrichsdorf.

Gründe: Zum einen hat die Antragstellerin entgegen ihrer Zusage bei Antragstellung die gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 vorzulegende Sicherheit nicht beigebracht. Andererseits haben die Ermittlungen des vorläufigen Verwalters ergeben, daß die angegebenen Schulden deutlich höher sind und daß die Antragstellerin weder vergleichsfähig noch -würdig ist. Da der Geschäftsführer nach Angaben des vorläufigen Verwalters seit Tagen nicht erreichbar und unbekannten Aufenthalts ist, hat das Gericht keine Möglichkeit gesehen, ihm vor Erlaß dieser Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Anmeldefrist: 7. November 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120, I. Stock:

1. am 6. Oktober 1997, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 132, 134, 137 KO,

2. am 8. Dezember 1997, um 9.45 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Oktober 1997 anzeigen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 8. 1997

Amtsgericht

5625

6 N 155/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Stylianos Michalaki, Frankfurt am Main,** wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5626

4 N 32/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma B + B Freizeitsport GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Harald Büttner, Seehofstraße 64—66, 64653 Lorsch, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 13. Oktober 1997, 8.15 Uhr, Raum 203, I. OG, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

25 436,07 DM Vergütung einschließlich MwSt.

691,65 DM bare Auslagen zuzüglich 103,65 DM Umsatzsteuer.

Bensheim, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5627

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma B + B Freizeitsport GmbH, Lorsch,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 20 142,55 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung + Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten etc.).

Zu berücksichtigen sind 81 462,02 DM und 191 741,06 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 9. 9. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

5628

61 N 141/95: Über das Vermögen der **Bormet Metallbau GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Saskia Winter, Außerhalb 24, 64331 Weiterstadt, ist am Montag, 1. September 1997, 7.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Joachim Stumpf, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: 21. November 1997.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 6. Oktober 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 126, I. Stock,

a) am 8. Oktober 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am 3. Dezember 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5629

N 19/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Bröckl & Partner Grundbesitzanlagen & TERRA Wohnungsbau GmbH, Wiesenstraße 35, 65344 Eltville am Rhein (Martinsthal),** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Bröckl.

Das Konkursantragsverfahren und die mit Beschluß vom 1. September 1997 angeordnete Sequestration sind **aufgehoben.**

Eltville am Rhein, 11. 9. 1997 **Amtsgericht**

5630

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Atria-Haus GmbH, Aurikelweg 3, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe 6 N 21/96), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 48 926,99 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 93 992,34 DM bevorrechtigte und 450 038,71 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 304, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe.

Frankfurt am Main, 17. 7. 1997

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

5631

81 N 624/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Stefan Schmidt, Bettinastraße 45, 60325 Frankfurt am Main,** Inhaber der Firma Stefan Schmidt Zeit Autovermietung, Flinschstraße 31, 60388 Frankfurt am Main, wird Termin gemäß § 132 KO anberaumt auf den

2. Oktober 1997, 7.55 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5632

81 N 524/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **MEDIA-PAC Vertretung nationaler und internationaler Medien GmbH, Hanauer Landstraße 294, 60314 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Franz Fleischmann, wird

a) Termin zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 132 KO anberaumt auf den

2. Oktober 1997, 7.50 Uhr,

b) Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

18. Dezember 1997, 8.10 Uhr,

beide Termine vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 36 274,— DM,
b) Auslagen: 100,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5633

81 N 683/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Cellop transparente Verpackungsfolien GmbH, Rheinstraße 13—23, 65795 Hattersheim,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

2. Oktober 1997, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 261 695,93 DM,
b) Auslagen: 5 473,96 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 2. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5634

81 N 587/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **MICROTEC-Rohstoffaufbereitung GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Richard Nickel, Flinschstraße 43, 60386 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 2 325,58 DM zuzüglich 348,84 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 V, S. 2 VergVO.

Frankfurt am Main, 28. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5635

81 VN 5/97 — **Beschluß:** Die **Kommanditgesellschaft Ernst Reineke GmbH & Co., Garten- und Landschaftsbau, 65719 Hofheim am Taunus, Ahornstraße 3,** mit weiterer Anschrift: 65439 Flörsheim-Weilbach, Weiherstraße 9, hat durch einen am 21. August 1997 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 28 53 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Es wird heute um 13.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO). Die Antragstellerin darf über Vermögenswerte nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

Frankfurt am Main, 28. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5636

81 N 127/97 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Horst Walter Becker, verstorben am 8. 4. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Neuenhainer Weg 18, 65719 Hofheim am Taunus,** wird zur Beschlußfassung über den freihändigen Verkauf des Grundstücks Neuenhainer Weg 20 in Hofheim am Taunus, Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, den 20. Oktober 1997, 8.00 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 29. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5637

81 N 919/97: Über den Nachlaß der **Hausfrau Friederika Drossel, verstorben am 24. 6. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Richard-Wagner-Straße 11, 60318 Frankfurt am Main,** wird heute, am 2. September 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 1. Oktober 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 2. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5638

81 N 924/97: Über das Vermögen der aufgelösten **Kommanditgesellschaft Ernst Reineke, GmbH & Co., Garten- und Landschaftsbau, Ahornstraße 3, 65719 Hofheim am Taunus,** weitere Anschrift: Weiherstraße 9, 65439 Flörsheim-Weilbach, deren Liquidator: Ernst Reineke, wird heute, am 3. September 1997, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Telefon: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Oktober 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

16. Oktober 1997, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Oktober 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5639

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bank of Credit and Commerce International S.A. — Zweigniederlassungen Frankfurt am Main und Hamburg** — 81 N 661/91 Amtsgericht Frankfurt am Main —, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 31 997 245,23 DM. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von
130 601 000,92 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abteilung 81 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 10. 9. 1997
Der Konkursverwalter
Caesar, Rechtsanwalt

5640

N 9/94 (Amtsgericht Friedberg): Mit Zustimmung des Amtsgerichts Friedberg findet am 20. Oktober 1997 in dem Verfahren über das Vermögen der **Literatur-Café Friedberg GmbH** Schlußtermin zur Feststellung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie die Schlußrechnung des Konkursverwalters statt.

Der zur Zeit vorhandene Massebestand beträgt 3 647,71 DM. Da von diesem Bestand noch die zu erbringenden Massekosten zu zahlen sind, ist mit einer Einstellung nach § 204 KO zu rechnen.

Frankfurt am Main, 12. 9. 1997
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Ottmar Hermann

5641

N 59/97: Über das Vermögen der **Theodor Morschel GmbH & Co. KG,** gesetzlich vertreten durch die Morschel Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Morschel und Hans Joachim de Monte, Bismarckstraße 13, 61169 Friedberg (Hessen), ist am Montag, dem 1. September 1997, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60017 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1997 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Montag, dem 20. Oktober 1997, 11.30 Uhr, Saal 18, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 21. November 1997, 11.30 Uhr, Saal 28, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1997 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 1. 9. 1997 Amtsgericht

5642

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Munkelt Druck GmbH** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 35/95) zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Griesheim, 9. 9. 1997
Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

5643

24 N 67/86: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am **29. 7. 1985 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Mörfelden-Walldorf wohnhaft gewesenen Rechtsanwalts und Notars Helmut Schröder,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Groß-Gerau, 26. 8. 1997 Amtsgericht

5644

24 N 100/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nibana GmbH, Am Wildzaun 30, 64546 Mörfelden-Walldorf,** vertreten durch die Geschäftsführerin Yvonne Wortmann, ist Termin zur Prü-

fung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 14. Oktober 1997, 9.15 Uhr, Saal 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13.

Groß-Gerau, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5645

24 N 110/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PCB-Lines GmbH, Printed Circuit Boards**, vertreten durch den Geschäftsführer Jacek Wyrostek, Im Meerchen 1, 64560 Riedstadt, ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung der Verwalterin ist auf 7 420,26 DM, ihre Auslagen sind auf 172,50 DM festgesetzt (jeweils inkl. Steuer).

Groß-Gerau, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5646

24 N 66/97: Über das Vermögen des **Herbert Mendritzky, Industriestraße 12, 65474 Bischofsheim**, ist am 1. September 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Vorläufiger Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 10. November 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

14. Oktober 1997, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

16. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5647

24 N 84/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma Ibba GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Cesare Ibba, In der Ewigkeit 5, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am 29. August 1997 um 15.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt,
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

Zur Sequesterin wird bestellt: Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg am Taunus.

Groß-Gerau, 29. 8. 1997 **Amtsgericht**

5648

24 N 55/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bauzentrum Gustavsburg GmbH, Lange Streng 12, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Vlado Bojanic, wird der Konkursverwalterin gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf ihre Vergütung und Auslagen in Höhe von 13 800,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Groß-Gerau, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5649

24 N 86/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma Küchenstudio Multiplan, Inhaber Herbert Hausotter, Farmstraße 17, 64546 Mörfelden-Walldorf**, Antragsgegnerin und Schuldnerin, wird heute am 8. September 1997 um 16.00 Uhr gegen die Antragsgegnerin angeordnet: allgemeines Veräußerungsverbot, worunter auch die Einziehung von Außenständen fällt, sowie Sequestration des Geschäftsbetriebs.

Zugleich wird Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, als Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5650

42 N 36/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den **Volker von Hayn, Südring 28, 63517 Rodenbach**, hat der Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners für erledigt erklärt.

Der Schuldner erhält Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu der beantragten Kostenentscheidung Stellung zu nehmen. Der Beschluß vom 21. Mai 1997, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet wurden, wird daher **aufgehoben.**

Hanau, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5651

1 N 17/97 — **Beschluß:** Das in dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Harald Holl, Biskirchener Straße 20, 35753 Greifenstein-Allendorf**, am 23. April 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die verfügte Sequestration sowie die allgemeine Post- und Telegraphensperre werden **aufgehoben**, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **zurückgewiesen** worden ist.

Herborn, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5652

N 32/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Weser-Kraftverkehr GmbH.** Der Schuldnerin ist am 1. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hofgeismar, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5653

4 N 32/97 — **Beschluß:** Über den Nachlaß der am 23. 1. 1997 in Idstein verstorbenen **Katharina Luise Mechthild Gudrun Hehner geb. Meyer-Erlach, zuletzt wohnhaft in der Stettiner Straße 22 in 65510 Idstein**, wird heute, 4. September 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135 in 53757 Sankt Augustin.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

21. Oktober 1997, 14.15 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

13. Januar 1998, 14.15 Uhr, im Amtsgericht Idstein, Raum 15, 1. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1997 anzeigen.

Idstein, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5654

650 N 114/95: Das am 7. August 1995 über das Vermögen der **Marhenke Nachfolge Bernd Hupfeld GmbH & Co. KG, Justus-Liebig-Straße 8, 34253 Lohfelden**, vertreten durch die Komplementärin Bernd Hupfeld GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Hupfeld, Lynker Straße 20, 34466 Wolfhagen, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse **eingestellt** (§ 204 KO).

Kassel, 15. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

5655

650 N 148/97: Über das Vermögen der **Werkzeugbau Peterle GmbH, Buttlarstraße 4, 34123 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Peterle ist am 1. September 1997, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 10. Oktober 1997, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 9. Januar 1998, 10.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Oktober 1997 anzeigen.

Kassel, 1. 9. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

5656

9 VN 1/97, 29 N 83/97: Der Antrag des **Dipl.-Ing. Wolfgang Wachendorff, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden**, über das Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Vergleichsquote nicht sichergestellt ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 3. September 1997, 12.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60311 Frankfurt am Main, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1997 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 23. Oktober 1997, 14.00 Uhr, und zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Dezember 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein, Burgweg 9, Erdgeschoß, Raum 4, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß) Termin anberaumt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Oktober 1997 sowie Post- und Telegrammsperre werden angeordnet.

Königstein im Taunus, 3. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

5657

9 N 40 + 42/97 — **Beschluß: Die Firma Rubin Export-Import GmbH, Marktplatz 11, 65824 Schwalbach,** Geschäftsführer: Young-Jin Kim, — Gemeinschuldnerin —, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kramer & Kramer, Im Stückes 9, 65779 Kelkheim, — 868-4/97 —, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherstellung und Feststellung der Masse wird die Sequestration angeordnet und der Gemeinschuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg.

Der Sequesterin wird die Vorlage eines Sequestrationsgutachtens auferlegt.

Königstein im Taunus, 2. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

5658

9 N 58/97: In der Konkurssache über das Vermögen der **Firma Giebler & Sohn GmbH, Lessingstraße 1, 65779 Kelkheim,** ist durch Beschluß vom 9. September 1997 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration angeordnet worden.

Königstein im Taunus, 9. 9. 1997
Amtsgericht

5659

8 (1) N 22/95: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **am 5. 5. 1995 verstorbenen Frau Gerda Romanus, zuletzt wohnhaft gewesen in 34516 Vöhl-Dorfitter,** Steinstraße 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

Korbach, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5660

N 47/97: Über das Vermögen der **Firma Lexa & Stroh GmbH, Elektroheiztechnik,** vertreten durch die Geschäftsführerin Ingrid Stroh, Zum Mühlgraben 12, 68642 Bürstadt, wird heute, Montag, den 1. September 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 25. November 1997.

Vor dem Amtsgericht Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, den 1. Oktober 1997, 14.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, den 10. Dezember 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. September 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank, Mannheim.

Lampertheim, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5661

N 51/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der **Firma Schwöbel Landschaftsbau GmbH,** vertreten durch den Notgeschäftsführer Markus Schwöbel, Hermann-Staudinger-Straße 10, 68519 Viernheim, — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbezeichneten Firma wird die Sequestration vom August 1997 nebst dem allgemeinen Veräußerungsverbot **aufgehoben.**

Lampertheim, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5662

7 N 50/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Hans Knapp, verstorben am 5. 6. 1992, Feldbergstraße 27, 63225 Langen,** ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 23. Oktober 1997, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1 417,85 DM, seine Auslagen sind auf 171,81 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5663

7 N 91/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Desancic Innenausbau von Wohn- und Gewerberäume GmbH, Heckenweg 3, 63303 Dreieich,** vertreten durch den Geschäftsführer Radormir Desancic, Berliner Ring 24, 63303 Dreieich, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 30. Oktober 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 29 586,85 DM, seine Auslagen sind auf 305,57 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5664

7 N 4/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Tycesa Jeans & Jackets Import und Vertriebs GmbH, Siemensstraße 12, 63303 Dreieich-Dreieichenhain,** vertreten durch den Geschäftsführer José Luis Cebria Riu, Plasco-Ibanez 134, 46022 Valencia/Spanien, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 30. Oktober 1997, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 55 796,97 DM, seine Auslagen sind auf 15 640,— DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5665

7 N 50/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Kaiser Natursteine GmbH,** Geschäftsführer: Alexander Kaiser sen., Schulstraße 30, 65594 Runkel-Steeden. Der Schuldnerin ist am 8. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5666

7 N 60/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Naturstein Dauborn GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Floris de Reus, Neesbacher Straße 25, 65597 Hünfelden-Dauborn. Der Schuldnerin ist am 8. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5667

7 N 35/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Gültekin Bau GmbH, Limburg a. d. Lahn, Sandweg 6,** gesetzlich vertreten durch Metin Gültekin, Am Sportplatz 3, 65549 Limburg a. d. Lahn, und durch Cemal Cetinkaya, Friedrich-Ebert-Straße 8, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird heute, 8. September 1997, 15.10 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 20. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht Raum B 12, Erdgeschoß, Walderdorffstraße 12, Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

27. Oktober 1997, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet; ausgenommen: Sendungen des Konkursverwalters und des Konkursgerichts.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: KSK Weilburg, Konto 100 454 644.

Limburg a. d. Lahn, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5668

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma CVM Computervermietung GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 8, 63225 Langen,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4 134,64 DM. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 82 349,67 DM bevorrechtigte und 83 080,38 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht —, Zimmerstraße 29, 63225 Langen, auf.

Maintal, 10. 9. 1997

Der Konkursverwalter
U. Kneller, Rechtsanwalt

5669

In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Knapp, verstorben 5. 6. 1992, Feldbergstraße 27, 63225 Langen,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 989,76 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 12 243,11 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen, Zimmerstraße 29, 63225 Langen, auf.

Maintal, 5. 9. 1997

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

5670

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Nibana GmbH,** — Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 100/94 —, zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Mainz, 10. 9. 1997

Der Konkursverwalter
Bardo Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

5671

7 N 16/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **am 21. 9. 1996 verstorbenen Horst Fritz Bernhard Schwenzer, zuletzt wohnhaft gewesen Dürerstraße 30, 35039 Marburg,** wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 9. Oktober 1997, 14.30 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 1 995,95 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuerausgleich.

Marburg, 4. 9. 1997 **Amtsgericht, Abt. 7**

5672

8 N 17/97: Konkursantragsverfahren betreffend **SOGA Gesellschaft zur Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen mbH, Rotenburger Straße 8, 34212 Melsungen.** Der Schuldnerin ist am 29. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Melsungen, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5673

N 29/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Renate Ludwig Bauträger GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Miroslav Christ, 64753 Brombachtal, Kirch-Brombacher-Straße 1 a.

Durch Beschluß vom 3. September 1997 wurde die Sequestration des Geschäftsbetriebes und das allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben,** nachdem der Konkursantrag durch Beschluß vom 30. Juli 1997 mangels Masse **zurückgewiesen** wurde.

Michelstadt, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5674

8 N 42/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Walter Willibald Kapeller, zuletzt Echzell, gestorben am 3. 5. 1995,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

Nidda, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5675

1 N 21/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Malermeister Paul Barth, An der Schule 6, Rüdesheim-Aulhausen.** Dem Schuldner ist am 4. September 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5676

4 N 91/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Auto-Lackierungs- und Design (ALD), GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Günter Chudaska und Janusz Jablonski, Stahlstraße 29, 65428 Rüsselsheim, ist der Schuldnerin am 5. September 1997, um 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen. Sequestration ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, Tel.: 0 61 31/23 11 92.

Rüsselsheim, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5677

8 N 36/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Frau Ingeborg Kasper-Knörr, Bermbacher Weg 9, 35781 Weilburg-Hirschhausen, Inhaberin der Firma Trachten-Kasper in Weilburg-Hirschhausen** (HRA 65 Amtsgericht Weilburg), ist am 9. September 1997 um 14.00 Uhr die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Weilburg, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5678

8 N 7/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Autologo Vertriebs- und Beratungs GmbH, Johann-Ernst-Straße 5, 35781 Weilburg,** vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Loh, wird der auf Donnerstag, den 2. Oktober 1997, 10.05 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, 35781 Weilburg festgesetzte Schlußtermin **verlegt** auf

Donnerstag, den 9. Oktober 1997, gleiche Zeit und gleicher Ort.

Weilburg, 11. 9. 1997 **Amtsgericht**

5679

62 N 68/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **RIF Immobilien GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Karl Edgar Reinhold, Schützenenhofstraße 2, 65183 Wiesbaden, ist am 1. September 1997 mangels Masse **eingestellt** worden.

Wiesbaden, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5680

62 N 45/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Berolina Film-Video Vertriebsgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Schramböhmer, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 14. Juli 1997 mangels Masse **abgewiesen.**

Das am 19. März 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5681

62 N 94/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Wagner Elektro GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Werner Wagner, Peter-Sander-Straße 17, 55252 Mainz-Kastel, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 11. Juli 1997 mangels Masse **abgewiesen.**

Das am 24. April 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5682

62 N 112/97: Über das Vermögen der **Hybrid Arts Deutschland Computersysteme GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Kai von Garnier, Michael von Garnier und Claudio Braxmaier, Fritz-Harber-Straße 4, 65203 Wiesbaden, wird heute, am Freitag, 29. August 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 20. Oktober 1997.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Oktober 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 3. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 29. 8. 1997 **Amtsgericht**

5683

62 N 142/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Ratskeller Biebrich GmbH i. Gr., Rathausstraße 61, 65203 Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Robert Syre. Der Schuldnerin ist am 1. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5684

62 N 194/97: Konkursantragsverfahren gegen **Jürgen Appel, Nachfolgeinhaber der Firma Adolf Tröster, In der Wiese 6, 99097**

Erfurt, Firmensitz: Mainzer Straße 155, 65187 Wiesbaden. Dem Schuldner ist am 28. August 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 28. 8. 1997 **Amtsgericht**

5685

62 N 199/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Ludwig Maier GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ludwig Maier, Schmalweg 38, 55252 Mainz-Kastel. Der Schuldnerin ist am 29. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 29. 8. 1997 **Amtsgericht**

5686

62 N 201/97: Konkursantragsverfahren betreffend **„Hey" — Gastronomie-Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Friedrichstraße 55, 65185 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Fritzsche. Der Schuldnerin ist am 2. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5687

3 N 4/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GUWI-Fahrzeugbau GmbH**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Abnahme des Schlußberichts Termin auf

Freitag, den 10. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 117 (großer Sitzungssaal) im Gerichtsgebäude Walburger Straße 28, 37213 Witzenhausen, bestimmt.

Witzenhausen, 9. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 3

5688

3 N 14/97: In der Konkursantragssache über das Vermögen der **Frau Angelika Papadimitrou, Griech. Restaurant Olympia, Kirchstraße 48, 37242 Bad Sooden-Allendorf**, hat die AOK Hessen, ZKD Nordhessen, Engelhard-Breul-Straße 9, 34576 Homberg, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin beantragt.

Zur Sicherung der Masse wird beschlossen: Über das Vermögen der Schuldnerin wird heute, am 27. Juni 1997, 12.00 Uhr, das allgemeine Veräußerungsverbot gemäß § 106 KO erlassen.

Der Schuldnerin wird verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen, sowie Außenstände einzuziehen.

Über das Vermögen der Schuldnerin wird zur Festellung und Sicherstellung der Masse die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird der Rechtsanwalt Heinrich Wiehage aus Hessisch Lichtenau bestellt.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die Schuldnerin oder deren Bevollmächtigte, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind unwirksam.

Witzenhausen, 27. 6. 1997 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5689

K 6/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 242, Blatt 8377, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 61, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 40, Größe 7,35 Ar,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Schittek geb. Zenker, 36266 Heringen,

b) Franz Ernst Zenker, 36277 Schenklengsfeld-Wippershain,

c) Erich Zenker, 52441 Linnich,

d) Erika Walper geb. Zenker, 36166 Haunetal-Holzheim,

e) Ursula Bickel geb. Zenker, 36251 Bad Hersfeld,

f) Johannes Zenker, 36251 Bad Hersfeld,

g) Marlies Schubert geb. Zenker, 52428 Jülich,

h) Wilfried Zenker, 52441 Linnich,

i) Jürgen Zenker, 36251 Bad Hersfeld,

j) Gerda Marie Zenker geb. Moser, 34225 Baunatal,

k) Andrea Erika Walther geb. Zenker, 34225 Baunatal,

l) Karlheinz Zenker, 34225 Baunatal,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
100 000,— DM.

Es handelt sich um ein Zweifamilien-Reihenhaus mit Garage, umbauter Raum ca. 570 m³. Das gesamte Objekt ist in einem schlechten baulichen Zustand.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5690

6 K 23/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Eschbach, Blatt 2386,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Eschbach, Flur 2, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Pfarrbornweg 16 a, Größe 5,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Pfarrbornweg 16 a bezeichneten Doppelhaushälfte. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil (Bl. 2387) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Fichtner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
785 000,— DM

für 2geschossige, voll unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoß. Fertiggarage; Baujahr 1980.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 8. 1997
Amtsgericht

5691

2 K 3/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Algenroth, Band 5, Blatt 129,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Morsbachtal 8, Größe 2,75 Ar,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerald Huhn und Erika Huhn, Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
279 000,— DM

für Zweifamilienwohnhaus mit separater Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5692

4 K 82/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kleinhausen, Band 41, Blatt 1921, Gemarkung Kleinhausen,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 453, Hof- und Gebäudefläche, Kettlerstraße 10, Größe 5,64 Ar,

soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Fruth, wohnhaft Kettelerstraße 10, 64683 Einhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 531 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Zweifamilien-Wohnhaus mit Garage und kleinem Stallgebäude. Baujahr ca. 1960—1970, mit ca. 160 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 29. 8. 1997 **Amtsgericht**

5693

1 K 30/93: Das im Grundbuch von Weifenbach, Band 34, Blatt 1125, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weifenbach, Flur 1, Flurstück 285/1, Gebäude- und Freifläche, Unterm Sattel 1, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weifenbach, Flur 1, Flurstück 286/1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Breitacker, Größe 10,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude 35216 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theofel, Gabriele, geborene Schuppener, Tierwirtin, geboren am 15. 1. 1954, Weifenbach, Unterm Sattel 3, 35216 Biedenkopf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 256 500,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 4 080,— DM,
Zubehör (Hühnerfarm) auf 31 850,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits für Grundstück lfd. Nr. 2 nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5694

7 K 86/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Glauberg, Band 35, Blatt 1269,

Gemarkung Glauberg, Flur 7, Nr. 341, Gebäude- und Freifläche, Chattenweg 3, Größe 7,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Dezember 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. Oktober 1995 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5695

7 K 76/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aulendiebach, Band 18, Blatt 764,

Gemarkung Aulendiebach, Flur 6, Nr. 30/6, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 5, Größe 12,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 24. Juli 1996 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 997 982,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5696

7 K 5/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 16, Blatt 806, halber Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 2 a an Grundstück,

Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Nr. 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 13, Größe 8,09 Ar,

(bebaut mit Einfamilienwohnhaus und Scheune),

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 29. Januar 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5697

8 K 6/96: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 68, Blatt 2287, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 27, Flur 10, Flurstück 18/1, Betriebsgelände, Industriestraße, Größe 13,25 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 10, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Industriestraße 56, Größe 21,09 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 10, Flurstück 12/2, desgleichen, daselbst, Größe 26,95 Ar

(Produktionsstätte eines chemischen Unternehmens, zweigeschossiges Büro- und Wohngebäude, Massivbau; eingeschossige Gewerbehalle mit Sozial-, Produktions- und Lagerräumen, Massivbau; teilweise zweigeschossige Gewerbehalle mit Produktions-, Lager-, Büro- und Laborräumen, teilweise Stahlbetonskelettbau; Lagerhalle, Stahlbetonskelettbau; Tanklager für chemische Zuschlagstoffe),

soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Brandenburger geb. Thielmann, Industriestraße 41, 35684 Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 10, Flurstücke 18/1, 16/2 und 12/2 als wirtschaftliche Einheit auf 1 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5698

8 K 12/97: Das im Grundbuch von Eiershausen, Band 61, Blatt 2087, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzbachstraße 20, Größe 3,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar Steinbrecher, Formerstraße 4, 35716 Dietzhölztal-Ewersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Flurstück 311 auf 187 711,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5699

3 K 16/95: Das im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, Band 77, Blatt 2455, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 7/8, Gebäude- und Freifläche, Wallufer Straße 5, Größe 55,84 Ar

(bebaut mit einer dreigeschossigen denkmalgeschützten Villa),

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 13.30 Uhr, Saal 11, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hanfred Hardt, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eltville am Rhein, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5700

3 K 30/97: Die im Grundbuch von Ulfen, Band 32, Blatt 919, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ulfen,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 34, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Im Rimbach, Größe 3,28 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. November 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland Kurz, Sontra-Ulfen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Flurstück 30) auf 132 800,— DM,
lfd. Nr. 2 (Flurstück 40) auf 3 280,— DM.

Bei dem bebauten Grundstück (Flurstück 30) handelt es sich um ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus in Fachwerkbauweise mit Stall- und Scheunengebäude mit Reparaturstau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5701

2 K 18/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 77, Blatt 2255,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 13, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Hauptstraße 40, Größe 14,86 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 20, 1. Stock im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Paulus, Welterstahl 14, 59969 Bromskirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des BV auf 538 000,— DM,
das Zubehör auf 15 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 26. 8. 1997 **Amtsgericht**

5702

2 K 30/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 19, Blatt 592,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 72/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 12, Größe 9,82 Ar,

soll am Montag, dem 2. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 20, 1. Stock im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Theiß, Frankenberg (Eder)-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 2. 9. 1997 Amtsgericht

5703

84 K 59/94: Die im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 109, Blatt 3854, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 42, Flur 7, Flurstück 107/2, Hof- und Gebäudefläche, Praunheimer Weg 155, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 42, Flur 7, Flurstück 117/16, Straße, Praunheimer Weg, Größe 0,16 Ar,

sollen am Montag, dem 1. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Marieluise Pfeifer, Praunheimer Weg 155, 60439 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 082 600,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	17 400,— DM,
insgesamt auf	1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

5704

84 K 237/95: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 112, Blatt 3605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/21, Gebäude- und Freifläche (Reihenmittelhaus), Willmannstraße 26, Größe 1,85 Ar,

und die im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 112, Blatt 3618, in Abteilung I unter Nr. 1 V und 1 W eingetragenen 1/34-Anteile an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/10, Weg, Willmannstraße, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/26, Weg, Willmannstraße, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/23, Weg, Willmannstraße, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/28, Bauplatz, Willmannstraße, Größe 5,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/9, Weg, Willmannstraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 11, Flurstück 452/17, Bauplatz, Willmannstraße, Größe 1,69 Ar

(Zuwegung und Garagengelände),

sollen am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. bzw. 17. 10. 1995 (Versteigerungsvermerke):

Herr Werner Lebold, verstorben, zu 1/2 bzw. zu 1/34, Frau Waltraud Lebold, Willmannstraße 26, 60386 Frankfurt am Main, zu 1/2 bzw. 1/34.

Der Wert des Grundstücks in Blatt 3605 ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM

(= 255 000,— DM für jede ideelle Hälfte).

Der Wert der Grundstücksbruchteile in Blatt 3618 ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) lfd. Nr. 1 auf 268,— DM
= 134,— DM für jeden 1/34-Anteil,
b) lfd. Nr. 2 auf 171,— DM
= 85,50 DM für jeden 1/34-Anteil,
c) lfd. Nr. 3 auf 856,— DM
= 428,— DM für jeden 1/34-Anteil,
d) lfd. Nr. 4 auf 23 458,— DM
= 11 729,— DM für jeden 1/34-Anteil,
e) lfd. Nr. 5 auf 56,— DM
= 28,— DM für jeden 1/34-Anteil,
f) lfd. Nr. 6 auf 10 766,— DM
= 5 383,— DM für jeden 1/34-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 6. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

5705

84 K 88/96: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

a) Band 23, Blatt 862, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 179,2001/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad, Diele, WC, Abstellraum im Erdgeschoß und auf dem Dachboden (Aufteilungsplan Nr. 7),

b) Band 23, Blatt 860, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 12,000/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an einem Kraftwagenabstellplatz (Garage) im Souterrain (Aufteilungsplan Nr. 5),

zu a) und b) Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 130, Flustück 4, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 45, Größe 3,31 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 856 bis 867) und teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 16. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juni und 24. Juni 1996 (Versteigerungsvermerke):

a) Milan Hizar, zur Zeit unbekannten Aufenthalts,

b) Katharina Blees, Mittelweg 45, 60318 Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das

Wohnungseigentum auf	405 000,— DM,
Teileigentum auf	15 000,— DM,
insgesamt für beide Objekte auf	420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

5706

84 K 103/96: Die im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, eingetragenen Grundstücke,

1. Band 118, Blatt 3354,

lfd. Nr. 4, Flur 30, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Mumm-von-Schwarzenstein-Straße 86, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 30, Flurstück 330, Gebäude- und Freifläche, Mumm-von-Schwarzenstein-Straße 86, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 30, Flurstück 331/2, Bauplatz, Werner-Bockelmann-Straße, Größe 0,18 Ar,

2. Band 132, Blatt 3776, 1/19 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Werner-Bockelmann-Straße, Größe 2,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 320/4, Bauplatz, Werner-Bockelmann-Straße, Größe 0,08 Ar,

3. Band 133, Blatt 3784, 1/6 Miteigentumsanteil am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 355, Gebäude- und Freifläche, Mumm-von-Schwarzenstein-Straße, Größe 0,19 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Robert Banik, Wickerer Straße 18, 60326 Frankfurt am Main, — Schuldner —.

Der Wert der Grundstücke und Miteigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. das Grundstück Flur 30, Flurstück 337, auf 660 000,— DM,
2. das Grundstück Flur 30, Flurstück 330, auf 700,— DM,
3. das Grundstück Flur 30, Flurstück 331/1, auf 19 200,— DM,
4. den 1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 30, Flurstück 322, auf 700,— DM,
5. den 1/19 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 30, Flurstück 320/4, auf 47,— DM,
6. den 1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 30, Flurstück 355, auf 1 200,— DM,

insgesamt auf 681 847,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 7. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

5707

84 K 191/96: Das im Grundbuch-Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 191, Blatt 5992, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 31, Flurstück 12, Ackerland, Brückenlache, Größe 15,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Frau Christine Ruzzoli-Wechs, geborene

Wukasch, Bahnhofstraße 16, 63911 Klingenberg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
19 116,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

5708

84 K 78/96: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 171, Blatt 5653, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 56/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 574, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 14,

Flur 574, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10,

Flur 574, Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10,

Flur 574, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 12, Größe 67,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 53 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 5601 bis 5976) und teilweise in der Veräußerung,

sowie das im Grundbuch-Bezirk 33, Band 175, Blatt 5773, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 4/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 574, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 14,

Flur 574, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10,

Flur 574, Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10,

Flur 574, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 12, Größe 67,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz im Tiefgaragengeschoß 1 Nr. A 36 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 5601 bis 5976) und teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5./29. 5. 1996 (Versteigerungsvermerke):

Klaus-Ernst Lange, Helenenstraße 17, 50667 Köln.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf	265 000,— DM,
das Teileigentum auf	18 000,— DM,
beide Objekte insgesamt:	283 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 6. 1997
Amtsgericht, Abt. 84

5709

K 12/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ossenheim, Band 16, Blatt 640, lfd. Nr. 2, 3, 6 und 11 Gemarkung Ossenheim,

Flur 3, Nr. 86/8, Hof- und Gebäudefläche, Pappelweg 2, Größe 11,21 Ar,

Flur 3, Nr. 86/7, Hof- und Gebäudefläche, Pappelweg 2 5/10, Größe 8,43 Ar,

Flur 3, Nr. 149/2, Gebäude- und Freifläche, Florstädter Straße, Größe 29,30 Ar,

Flur 3, Nr. 149/4, Gebäude- und Freifläche, Florstädter Straße, Größe 10,94 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan, Oberursel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 86/8 auf	40 000,— DM,
Flur 3, Nr. 86/7 auf	50 000,— DM,
Flur 3, Nr. 149/2 auf	1 350 000,— DM,
Flur 3, Nr. 149/4 auf	55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5710

K 34/95: Das im Grundbuch von Grifte, Band 36, Blatt 1050, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4 BV, Flur 8, Flurstück 31/54, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Drosselweg 6, Größe 8,48 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, im 1. Stock des Amtsgerichtsgebäudes Schladenweg 1 in Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marco Mayr, Edermünde-Grifte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5711

K 8/97: Der im Grundbuch von Gudensberg, Band 100, Blatt 3073, eingetragene 87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 18, Flurstück 75/7, Straße, Bahnhofstraße, Größe 0,25 Ar,

Flurstück 76/24, Straße, Kasseler Straße, Größe 0,76 Ar,

Flurstück 45/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Bahnhofstraße 2, Größe 8,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß (Ziffer 3 des Aufteilungsplanes). Das Eigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird auf die Teilungserklärung vom 6. März 1984 Bezug genommen,

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schneider, Gudensberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
201 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5712

K 12/96: Das im Grundbuch von Kirchberg, Band 22, Blatt 602, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 12, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kirchberg 10, Größe 2,08 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Rinke, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5713

K 30/96: Das im Grundbuch von Besse, Band 75, Blatt 2194, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3 BV, Flur 11, Flurstück 62/7, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Fritzlarer Straße 17, Größe 16,05 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schäfer geb. Hainz, Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
313 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5714

K 42/96: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 40, Blatt 1281, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 BV, Flur 3, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Rehwiesenweg 22, Größe 20,00 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heike Orth geb. Simon, Niedenstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
612 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5715

K 9/97: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 35, Blatt 1047, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 5, Flurstück 68/1, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Hauptstraße 21, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Schäfer geb. Hainz, Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
515 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fritzlar, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5716

K 39/96: Das im Grundbuch von Erlenbach, Band 8, Blatt 245, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurstück 57/9, Gebäude- und Freifläche, Werner-Krauß-Straße 8, Größe 17,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. November 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ekkehard Grünig, Dossenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

710 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und 2 Garagen bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 29. 8. 1997 **Amtsgericht**

5717

K 40/96: Das im Grundbuch von Fürth, Band 88, Blatt 3251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürth, Flur 9, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche, Ringelnatzweg 12, Größe 4,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Carmen Jooß — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

505 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Massa-Fertighaus) mit Carport bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5718

K 57/96: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 76, Blatt 2769, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 4, Flurstück 295/2, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße 4, Größe 3,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) 9. 12. 1996 bzgl. 1/2-Anteil des Thomas Winter, Mörlenbach,

b) 10. 3. 1997 bzgl. 1/2-Anteil der Heike Winter, Mörlenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte und einer Garage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5719

5 K 59/94: Das im Grundbuch von Neuhof, Band 33, Blatt 1134, eingetragene Grundstück des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuhof, Flur 2, Flurstück 104/1, Lieg.-B. 1000, Hof- und Gebäudefläche, Hattenhofer Straße 13, Größe 25,30 Ar,

Wert: 883 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (10. 10. 1994):

Karl-Heinz Wied, Neuhof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5720

5 K 56/95: Das im Grundbuch von Flieden, Band 93, Blatt 2757, eingetragene Grundstück des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flieden, Flur 11, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Sebastianstraße, Größe 7,22 Ar,

Wert: 900 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (13. 10. 1995):

Frau Christa Günther, geb. Glückler, Sebastianstraße 2, 36103 Flieden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5721

5 K 89/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Engelhelms, Band 25, Blatt 765, eingetragene Wohnungseigentum des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1: 194/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Engelhelms, Flur 1, Flurstück 41/27, Gebäude- und Freifläche, Florenbergstraße 4, Größe 6,02 Ar,

Wert: 170 000,— DM,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und III; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 763 bis 766); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Sondernutzungsrecht bezüglich Terrasse im Untergeschoß,

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (24. 10. 1996):

Herr Guido Schwan, Reesbergstraße 6, 36093 Künzell-Dirlos.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5722

5 K 22/97: Das im Grundbuch von Lütter, Band 23, Blatt 671, eingetragene Grundstück des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lütter, Flur 18, Flurstück 6/4, LB 270, Gebäude- und Freifläche, Am Sauerbrunnen 20, Größe 16,59 Ar,

Wert: 545 000,— DM,

bei dem vermerkt ist:

2/zu 1: Grunddienstbarkeit, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück in Lütter, Band 443, Flur 18, Flurstück 6/5, eingetragen daselbst in Abt. II Nr. 10,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (20. 3. 1997):

Frau Dagmar Chrzonsz geb. Schwarz, Struthberg 10, 36103 Flieden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5723

K 16/97: Das im Grundbuch von Flörsbach, Band 29, Blatt 720, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Flörsbach, Flur 2, Flurstück 102/4, Landwirtschaftsfläche, Gartenweg (bewertet als Baugelände), Größe 9,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Flörsbach, Flur 2, Flurstück 102/5, Landwirtschaftsfläche, Gartenweg (bewertet als Baugelände), Größe 8,88 Ar,

soll am Montag, dem 19. Januar 1998, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Uhl in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 102/4 auf 110 000,— DM,

Flurstück 102/5 auf 107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5724

42 K 92/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lang-Göns, Band 73, Blatt 3181,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Nr. 179/7, Gebäude- und Freifläche, Herderstraße 13, Größe 7,63 Ar (Dreifamilienhaus),

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hetzler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5725

42 K 96/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 105, Blatt 4477,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 125/5, Gebäude- und Freifläche, Oberstadt 42, Größe 2,94 Ar,

(3geschossiges Wohn-Geschäftshaus mit 2 Anbauten und einem Nebengebäude),

soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hannelore Vogt geb. Sanker,
b) Ewald Sanker,
c) Günter Sanker,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 338 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5726

42 K 116/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 16, Blatt 838,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 300, Hof- und Gebäudefläche, Unterecke 7, Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 134, Gartenland, Die Eschengärten, Größe 5,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Göcalp Sütcü,
b) Andrea Lind, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 135 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 4 100,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5727

24 K 32/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 150, Blatt 5704,

BV lfd. Nr. 1: 777/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bischofsheim, Flur 5, Nr. 734/19, Gebäude- und Freifläche, Kasteler Straße 7, Größe 22,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 13. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Franke, Manfred.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG neu festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5728

24 K 82/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 225, Blatt 7878,

BV lfd. Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Walldorf, Flur 2, Nr. 505/2, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 1, Farmstraße 16, 18, Größe 15,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2,

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruch, Alexander.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 508 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5729

24 K 4/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leeheim, Band 74, Blatt 2901,

BV Nr. 2: 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Nr. 1335, Gebäude- und Freifläche, Hunsrückstraße 26, Größe 10,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rice, Thomas.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5730

24 K 5/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfskehlen, Band 72, Blatt 2788,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 410, Freifläche, Emil-von-Behring-Straße, Größe 5,68 Ar,

soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Altmann, Groß-Gerau,
Gemeinde Riedstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5731

24 K 30/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 43, Blatt 2471,

BV lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 476/6, Gebäude- und Freifläche, Ginsheimer Landstraße, Größe 35,26 Ar,

BV lfd. Nr. 15, Flur 7, Nr. 476/7, Gebäude- und Freifläche, Neben dem Ginsheimer Weg, Größe 75,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Gerhard Bender.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Nr. 476/6 auf 1 380 000,— DM,
Flur 7, Nr. 476/7 auf 1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 8. 1997 **Amtsgericht**

5732

24 K 2/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 293, Blatt 11393,

BV lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 607, Gebäude- und Freifläche, Menzelstraße 17—19, Größe 4,36 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 608, Gebäude- und Freifläche, Menzelstraße 17—19, Größe 4,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Quirin, Franz,
Quirin, Heidi, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 560 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 9. 1997 **Amtsgericht**

5733

7 K 28/96: Das im Grundbuch von Oberweyer, Band 29, Blatt 1001, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 107/1, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 23, Größe 6,75 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Haßenpflug, Dieter, geboren am 25. 10. 1953, Franz-Alfred-Muth-Straße 10, 65589 Hadamar-Niederhadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5734

42 K 156/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 100, Blatt 3469,

BV lfd Nr. 1: 290/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 7, Flurstück 21/7, Gebäude- und Freifläche, Kilianstädter Straße 3, Größe 6,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß rechts mit dem darüber gelegenen Spitzboden sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet; Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 1;

soll am Dienstag, dem 25. November 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Milko Bechert, 63477 Maintal.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
535 000,— DM
(lt. Schätzung ca. 134 qm Wohnfläche, 3. Dachgeschoß).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5735

42 K 155/96 und 132/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 62, Blatt 2232,
BV lfd Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 271/67, Gebäude- und Freifläche, Siedlungsstraße 1, Größe 7,43 Ar,
soll am Dienstag, dem 25. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1996 bzw. 27. 5. 1997 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):
a) Milko Bechert,
b) Andreas Tuppi,
beide in Maintal, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
400 000,— DM
(lt. Schätzung: Grundstück mit einem im Rohbau stehenden Keller).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5736

42 K 89/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 76, Blatt 2457,
BV lfd Nr. 1: 176/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurstück 391/3, Gebäude- und Freifläche, Buchbergstraße 32 und 34, Größe 7,68 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Spitzboden Nr. 7, Abstellplatz Nr. 12 und Doppelparker Nr. 18; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt,
soll am Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Richard Reiber, 63477 Maintal.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
340 000,— DM.
Lt. Gutachtung handelt es sich um eine Eigentumswohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellraum, Terrasse, ca. 95 qm, mit Pkw-Abstellplatz und Doppelparker.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5737

K 68/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 68, Blatt 1804, Gemarkung Karlshafen,
lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 110/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 21,27 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 99/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 16,94 Ar,
soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Firma POLBYT Industrievertretungs- und Handelsgesellschaft mbH, Am Osterberg 3, 34233 Fuldatal-Rothwesten.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 109 000,— DM.
Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5738

K 20/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Sababurg, Band 1, Blatt 13, Gemarkung Sababurg, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 21/2, Landwirtschaftsfläche, Am Kuhberg, Größe 0,01 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 22/4, Verkehrsfläche, Am Kuhberg, Größe 1,19 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 22/5, Verkehrsfläche, Größe 0,55 Ar,
Flurstück 22/6, Verkehrsfläche, Am Kuhberg, Größe 0,00 Ar (0,44 qm),
lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 18/4, Gebäude- und Freifläche, Am Kuhberg, Größe 2,66 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 22/9, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Haus Nr. 4, Größe 20,61 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 16/14, Gebäude- und Freifläche, Am Kuhberg, Größe 0,47 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 22/8, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Haus Nr. 4, Größe 34,03 Ar,
soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
1. Ilona Weber, 37181 Hardegsen,
2. Ingrid Mers, 34369 Hofgeismar, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:
lfd. Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 (Gaststättengebäude) auf 531 000,— DM,
lfd. Nr. 4 (3 Pkw-Garagen) auf
17 000,— DM,
lfd. Nr. 5 (altes Wohnhaus) auf
159 000,— DM.
Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5739

640 K 121/96: Das im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 742, Blatt 19994, eingetragene Teileigentumsrecht,
lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 17,35/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 46,
Flurstück 161/23, Erholungsfläche, Josef-Fischer-Straße, Größe 3,01 Ar,
Flurstück 161/24, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 27,96 Ar,
Flurstück 161/29, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 22, Größe 42,93 Ar,
Flurstück 161/30, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 20, Größe 66,73 Ar,
Flurstück 161/31, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 17,09 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 22 Haus Nr. 20, 22 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, an Grundpfandrechtsgläubiger, zwecks Verwertung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 1. Oktober 1993 und 22. November 1993;
lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Bestandsverzeichnis Nr. 98 (Flur 46, Flurstück 161/17) in Abt. II Nr. 4; vermerkt am 18. September 1978;
lfd. Nr. 3/zu 1: Grunddienstbarkeit (Entwässerungsleitungsrecht, Baubeschränkung) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Bestandsverzeichnis Nr. 99 (Flur 46, Flurstück 161/2) in Abt. II Nr. 9, vermerkt am 5. Januar 1979;
— Pkw-Fertiggarage —,
soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Teileigentümer am 26. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Kul, Ali, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
15 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 12. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

5740

640 K 122/96: Das im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 742, Blatt 20010, eingetragene Teileigentumsrecht,
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 17,35/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 46,
Flurstück 161/23, Erholungsfläche, Josef-Fischer-Straße, Größe 3,01 Ar,
Flurstück 161/24, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 27,96 Ar,
Flurstück 161/29, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 22, Größe 42,93 Ar,
Flurstück 161/30, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 20, Größe 66,73 Ar,
Flurstück 161/31, Gebäude- und Freifläche, Josef-Fischer-Straße 18, Größe 17,09 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 38 Haus Nr. 20, 22 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, an Grundpfandrechtsgläubiger, zwecks Verwertung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 1. Oktober 1993 und 22. November 1993;

lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Bestandsverzeichnis Nr. 98 (Flur 46, Flurstück 161/17) in Abt. II Nr. 4; vermerkt am 18. September 1978;

lfd. Nr. 3/zu 1: Grunddienstbarkeit (Entwässerungsleitungsrecht, Baubeschränkung) an Grundstück Kassel, Blatt 7029, Bestandsverzeichnis Nr. 99 (Flur 46, Flurstück 161/2) in Abt. II Nr. 9; vermerkt am 5. Januar 1979;

— Pkw-Fertiggarage —,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 26. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kul, Ali, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 12. 8. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5741

8 (1) K 23/96: Das im Grundbuch von Schwalefeld, Band 24, Blatt 701, eingetragene Grundeigentum, sämtlich Gemarkung Schwalefeld, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Im Loche, Größe 15,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 55/13, Landwirtschaftsfläche, Im Loche, Größe 107,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, Auf der Burmecke, Größe 44,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Im Loche, Größe 119,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Loh, Größe 102,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 44/14, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 128,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Auf der Burmecke, Größe 30,18 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 40/20, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 41/20, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 14/1, Landwirtschaftsfläche, Unter der Lommerke, Größe 5,04 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Rummel, Göttingen, jetzt Willingen-Schwalefeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	2 248,30 DM,
BV Nr. 2 auf	26 700,— DM,
BV Nr. 3 auf	13 250,— DM,
BV Nr. 4 auf	17 851,70 DM,
BV Nr. 5 auf	102 500,— DM,
BV Nr. 6 auf	25 572,— DM,
BV Nr. 7 auf	9 050,— DM,
BV Nr. 8 auf	100,— DM,
BV Nr. 9 auf	20,— DM,
BV Nr. 10 auf	1 008,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 29. 8. 1997 Amtsgericht

5742

K 32/96: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 12687, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 876/17, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Heinrich-von-Brentano-Allee 12, Größe 3,26 Ar

(Zweifamilienhaus mit Garage),

soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Raguse, Heinrich-von-Brentano-Allee 12, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 940 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 29. 8. 1997 Amtsgericht

5743

7 K 11/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 288, Blatt 11284,

lfd. Nr. 1: 70,50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz (mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche) im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 87 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 11198—11290) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 11. November 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Kunhardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 3. 9. 1997 Amtsgericht

5744

7 K 85/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 312, Blatt 11988,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58/1 000 an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 1146/10, Gebäude- und Freifläche, Oisterwijker Straße 43—45, Größe 12,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, sowie einem Abstellraum im UG im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16; an den im Lageplan G1—G4 bezeichneten Gartenflächen und den mit P1—P7 bezeichneten Pkw-Stellplätzen sind Sondernutzungsrechte gebildet. Dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 11973—11990) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Evelin und Georg Suski, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 2. 9. 1997 Amtsgericht

5745

7 K 10/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 295, Blatt 10283,

lfd. Nr. 1: 104/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 25, Flurstück 274/4, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 37—43, Größe 54,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit N 53 des Aufteilungsplanes (Räume im 1. OG); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Blatt 10231—10288) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Nutzungsregelung getroffen (Freiflächen SNR N 53 und teilweise SNR N 56 zugeordnet);

und Ober-Roden, Band 295, Blatt 10284,

lfd. Nr. 1: 211/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 25, Flurstück 274/4, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 37—43, Größe 54,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit N 54 des Aufteilungsplanes (Räume im 1. OG); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Blatt 10231—10288) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Nutzungsregelung getroffen (Freiflächen SNR N 53 und teilweise SNR N 54 zugeordnet);

soll am Dienstag, dem 25. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Luzia Rafoud.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ober-Roden, Blatt 10283 auf	115 000,— DM,
Ober-Roden, Blatt 10284 auf	230 000,— DM,
Gesamtverkehrswert:	345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 3. 9. 1997 Amtsgericht

5746

7 K 84/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 312, Blatt 11986,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 58/1 000 an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 1146/10, Gebäude- und Freifläche, Oisterwijker Straße 43—45, Größe 12,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, sowie einem Abstellraum im UG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; an den im Lageplan G1—G4 bezeichneten Gartenflächen und den mit P1—

P7 bezeichneten Pkw-Stellplätzen sind Sondernutzungsrechte gebildet. Dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 11973—11990) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Evelin und Georg Suski, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5747

7 K 70/96: Die im Grundbuch von Wehrda, Band 85, Blatt 2655, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/68, Weg, Siemensstraße, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/69, Weg, Siemensstraße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/70, Weg, Siemensstraße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/76, Weg, Siemensstraße, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/77, Weg, Siemensstraße, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/78, Weg, Siemensstraße, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/48, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/72, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 6,93 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/73, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/74, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 0,88 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/79, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/80, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/81, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 10,59 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/71, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 26,13 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 13/46, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 10, Größe 1,80 Ar,

Wertfestsetzung nach § 74 V ZVG: 3 701 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

sollen am Donnerstag, dem 27. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heike Schmitt, Ludwigsallee 7, 63739 Aschaffenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5748

K 33/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 516, eingetragene Grundbesitz, 58,085/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 9 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530),

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5749

K 46/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 530, eingetragene Grundbesitz, 33,695/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 23 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); (Maisonettewohnung im Ober- und Dachgeschoß des Bauteils E),

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5750

K 93/96: Das im Grundbuch von Ebersberg, Band 5, Blatt 127, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Zum Viadukt 23, Größe 33,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. November 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fleischhauer, Reinhard,

b) Fleischhauer, Irmgard geb. Ehinger,

beide in 64711 Erbach, — je zur Hälfte —.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5751

K 67/96: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Neustadt, Band 38, Blatt 1411, eingetragene Wohnungseigentum, 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neustadt,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1511/3, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 8, Größe 16,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Nebenraum Nr. 8 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und in der Veräußerung

(2-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad im EG und DG des Seitengebäudes [Torhaus]. Im Gemeinschaftsbesitz befinden sich weiter: große Mühlenhalle mit Kachelofen, Küche, Toiletten, Galerie, Übernachtungsraum, Sauna mit Duschen und Toiletten);

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Börtzler, Arno,

b) Kohlhoff-Börtzler, Sybille geb. Kohlhoff, dessen Ehefrau, — je zur Hälfte —,

beide in 64747 Breuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

5752

K 98/96: Das im Grundbuch von Unter-Sensbach, Band 16, Blatt 572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 46/1, Gebäude- und Freifläche, Außerhalb 1, Größe 5,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Klimmek, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

5753

7 K 69/96: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 29, Blatt 981, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur 5, Flurstück 14/3, LB 681, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 25, Größe 5,39 Ar,

am Freitag, dem 28. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wyrostek, Rikke, Riedstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 710 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2geschossiges Einfamilienhaus und ausgebautes Dachgeschoß und Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 9. 1997 Amtsgericht

5754

7 K 87/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 413, Blatt 12242, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 310/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282, 282 A, 284, 286, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 242 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Shah Jahan Husain geb. Ali, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, WC, Balkon im 6. OG mit ca. 86 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 6. 1997 Amtsgericht

5755

7 K 4/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 260, Blatt 9062, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3, LB 4044, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, LB 4044, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, LB 4044, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, LB 4044, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, LB 4044, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 462 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 272, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 14. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), EG, Saal 1001, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dragisa Stevic, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5756

K 30/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 14, Blatt 302,

Bestandsverzeichnis Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg B 8, Größe 4,78 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kuhnke, Christiane, geb. Heine, geboren am 30. 1. 1968, Goebenstraße 1, 50672 Köln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 2. 9. 1997 Amtsgericht

5757

K 8/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 13, Blatt 272,

Bestandsverzeichnis Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg A 7, Größe 3,45 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Menzel, Martin, Arzt, geboren am 7. 2. 1938,

Menzel geb. Plickert, Renate, geboren am 9. 9. 1941,

Schwalbenstraße 10, 45665 Recklinghausen,

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 2. 9. 1997 Amtsgericht

5758

1 K 20/96: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 92, Blatt 3068, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 187/18, Hof- und Gebäudefläche, Römerberg 8, Größe 3,11 Ar,

Flur 14, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Römerberg 8, Größe 1,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Bernd, Geisenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück einschließlich des Zubehörs (Laden- und Backstuben-Einrichtung) auf 1 213 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 27. 8. 1997 Amtsgericht

5759

K 13/95: Das im Grundbuch von Vollmerz, Band 22, Blatt 628, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 80/4, Gebäudefläche — Wohnen, Oststraße 6, Größe 7,88 Ar (zweigeschossiges Wohnhaus),

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 80/5, Gebäudefläche — Gewerbe, Oststraße, Größe 14,26 Ar (Werkstatt und Lagergebäude),

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Bien, Schlüchtern-Vollmerz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 80/4 auf 604 000,— DM,

Flur 1, Flurstück 80/5 auf 661 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schlüchtern, 5. 9. 1997 Amtsgericht

5760

K 2/97: Das im Grundbuch von Niederzell, Band 18, Blatt 546, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Ahlersbach, Größe 8,53 Ar (Jagdhütte),

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karoline Elisabeth Oberländer geb. Klöber, Steinau a. d. Straße,

Henrich Oberländer, Braunschweig,
Ernst Oberländer, Steinau a. d. Straße,
Marlis Pfisterer geb. Oberländer, Rottenburg a. d. Laaber,
— in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 5, Flurstück 79/1 auf 13 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schlüchtern, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5761

K 33/95: Das im Grundbuch von Oberzell, Band 23, Blatt 621, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberweg 5, Größe 19,59 Ar
(freistehendes Gebäude mit Nebengebäude [Stall- und Scheunengebäude sowie separate Garage]),
lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 3, Grünland, Holzung, Im Leibertsgraben, Größe 145,68 Ar (landwirtschaftliches Grundstück),
lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 17, Ackerland, Das Graunest, Größe 100,46 Ar
(landwirtschaftliches Grundstück),
lfd. Nr. 5, Flur 36, Flurstück 11, Ackerland, Grünland, Im Niederfeld, Größe 55,15 Ar (landwirtschaftliches Grundstück),
lfd. Nr. 7, Flur 28, Flurstück 44/13, Ackerland, Unland, Hutung, Im Niederfeld, Größe 118,86 Ar
(landwirtschaftliches Grundstück),
lfd. Nr. 9, Flur 28, Flurstück 18/2, Ackerland, Grünland, Unland, Hutung, Am Berge, Größe 230,47 Ar
(landwirtschaftliches Grundstück),
soll am Donnerstag, dem 11. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Otto Bien, Sinntal-Oberzell.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Flurstück 95/2 auf	309 000,— DM,
Flur 2, Flurstück 3 auf	15 000,— DM,
Flur 18, Flurstück 17 auf	10 000,— DM,
Flur 36, Flurstück 11 auf	5 500,— DM,
Flur 28, Flurstück 44/13 auf	12 000,— DM,
Flur 28, Flurstück 18/2 auf	23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schlüchtern, 10. 9. 1997 **Amtsgericht**

5762

K 6/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 93, Blatt 4279,
Gemarkung Seligenstadt, Flur 9, Flurstück 928/28, Hof- und Gebäudefläche, Fritz-Reuter-Straße 24, Größe 5,21 Ar
(Zweifamilienhaus mit Garage),
soll am Montag, dem 15. Dezember 1997, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Gabriele Stingl,
b) Margarete Kist geb. Stingl, — je zur Hälfte —,
beide wohnhaft: Fritz-Reuter-Straße 24, 63500 Seligenstadt.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
729 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5763

K 47/95: Folgender Grundbesitz/Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 166, Blatt 5925, 5 001/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstücke 1263/2, 1265, 1266, 1267, 1268 und 1269, Bauplatz und Einstellplätze, Kölner Straße, Größe 11,05 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hanauer Straße 19, Erdgeschoß rechts Mitte (im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet).
Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt
(Eigentumswohnung mit ca. 36 qm Wohnfläche),
soll am Donnerstag, dem 11. Dezember 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Svetlana Majkic, Carl-von-Ossietzky-Weg 14, 63069 Offenbach.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
116 000,— DM.
In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits einmal nach § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5764

K 39/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 210, Blatt 7782,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 4, Flurstück 950/15, Gebäude- und Freifläche, Trieler Ring 90, Größe 1,06 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Seligenstadt, Flur 4, Flurstück 950/27, Platz, Trieler Ring, Größe 0,15 Ar,
lfd. Nr. 3/zu 1: 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Seligenstadt, Flur 4, Flurstück 950/17, Wegefläche, Trieler Ring, Größe 1,48 Ar,
lfd. Nr. 4/zu 2: 1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Seligenstadt, Flur 4, Flurstück 950/23, Wegefläche, Trieler Ring, Größe 1,66 Ar,
soll am Montag, dem 15. Dezember 1997, 13.30 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1 in 63500 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
1. Luigi Scacciotti,
2. Sigrid Scacciotti geb. Egermaier,
beide wohnhaft Trieler Ring 86, 63500 Seligenstadt, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	448 600,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	6 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 200,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	7 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

5765

4 K 14/96: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 28, Blatt 955, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Arnoldshain, Flur 13, Flurstück 386/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfaffenroth 26, Größe 7,14 Ar,
soll am Dienstag, dem 27. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Marianne Luise Ursula Kofahl geb. Siemon, Taunusstraße 33 b, Schwalbach und
Dr. Renate Christina Siemon, Darmstädter Straße 5, Mörfelden-Walldorf,
— in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
510 000,— DM.
1gesch. EFH, teilweise ausgebaut, UG und Schwimmbad, unterkellerte Garage, Baujahr 67/68.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5766

4 K 15/96: Das im Grundbuch von a) Anspach, Band 182, Blatt 5919, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 17, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Am Pfarrgarten, Größe 3,41 Ar,
b) Anspach, Band 177, Blatt 5754,
lfd. Nr. 1: 70/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Anspach, Flur 17, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Pfarrgasse 9, Größe 6,38 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 2 bezeichneten Wohnhaus Pfarrgasse 9 a einschließlich der Doppelgarage sowie den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (rot) und dem Sondernutzungsrecht am Garten hinter dem Haus; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Band 177, Blätter 5754 und 5755); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentum beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers;
Ausnahme davon: wenn das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung/Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird;
im übrigen wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Oktober 1989; bei Anlegung dieses Blattes von Band 129, Blatt 4318 hierher übertragen und eingetragen am 11. Januar 1990,
soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Anni Schneider, geboren am 6. 3. 1931, Pfarrgasse 9 a, 61267 Neu-Anspach,
b) Elfriede Naake, geboren am 1. 3. 1955, Friedrich-Ebert-Straße 48, 63543 Neuberg,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für je halben

Anteil Blatt 5919 und Blatt 5754 auf
480 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 5. 8. 1997 **Amtsgericht**

5767

3 K 32/96 / 3 K 36/96 / 3 K 63/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, OT von Solms, Band 142, Blatt 3021,
Flur 16, Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Burgplatz 3, Größe 0,28 Ar,
Flur 16, Flurstück 126/1, Gebäude- und Freifläche, Burgplatz 3, Größe 3,37 Ar
(Einfamilienwohnhaus mit Laden, Nebengebäuden und Garage),
soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1996/ 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Rüdiger Rein und Martina, geb. Daniel, Braunfels, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 126/2 auf 2 240,— DM,
Flurstück 126/1 auf 264 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 8. 1997 **Amtsgericht**

5768

61 K 7/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 560, Blatt 31107, eingetragene Grundeigentum,
Flur 59, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Schiersteiner Straße 8, Größe 3,96 Ar,
soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Neuhaus-Massivhaus Baugesellschaft mbH, Limeshain.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
900 000,— DM.
Objektbeschreibung laut Gutachten: 4geschossiges Mehrfamilienwohnhaus, unterkellert, Dachgeschoß ausgebaut, Dachraum nicht ausgebaut. Das Gebäude ist zweiseitig angebaut. Baujahr ca. 1900.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 9. 1997 **Amtsgericht**

5769

3 K 2/97: Das im Grundbuch von Epterode, Band 17, Blatt 513, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, In der Sandwiese, Größe 46,10 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 177/1, Unland, In der Sandwiese, Größe 3,21 Ar,
lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 97, Grünland und Unland, Hinter dem Schneckenrain, Größe 38,14 Ar,
lfd. Nr. 19, Flur 3, Flurstück 105, Grünland und Hutung, Hinter dem Schneckenrain, Größe 24,89 Ar,
lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 89, Grünland, Im Reichstal, Größe 8,88 Ar,
lfd. Nr. 21, Flur 4, Flurstück 218/108, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, Größe 3,87 Ar,
soll am Freitag, dem 5. Dezember 1997, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Rainer Kaufmann, Würselen,
b) Emilie Goebel, Witzenhausen,
— in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 4 auf 2 305,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 160,50 DM,
lfd. Nr. 18 auf 1 907,— DM,
lfd. Nr. 19 auf 1 244,50 DM,
lfd. Nr. 20 auf 444,— DM,
lfd. Nr. 21 auf 67 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 25. 8. 1997 **Amtsgericht**

5770

3 K 32/94: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 133, Blatt 3987, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 102/2, Gebäude- und Freifläche, Hertzstraße 9, Größe 25,16 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 102/3, Verkehrsfläche, Hirschhagen, Größe 6,31 Ar,
soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1994 bezüglich Grundstück lfd. Nr. 1 und 3. 7. 1995 bezüglich Grundstück lfd. Nr. 2 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Günter Kohlhaas, Hirschhagen, Haarbreite 42, 37235 Hessisch Lichtenau.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 1 auf 536 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6 300,— DM,
alle Grundstücke: 542 300,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 2. 9. 1997 **Amtsgericht**

5771

3 K 1/97: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 107, Blatt 3518, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großalmerode, Flur 19, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 42, Größe 8,58 Ar,
soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thilo Becher, Berliner Straße 42, 37247 Großalmerode.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
522 000,— DM.
In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 5. 9. 1997 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die gemeinsame — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses sowie des Freizeit- und Sportausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Mittwoch, 1. Oktober 1997, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Landesentwicklungsplan Hessen 2000
   Entwurf für die Anhörung
   Stellungnahme
2. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF;
   hier: 2. Lesung

Fortsetzung der Tagesordnung für die 2. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** im Anschluß an die gemeinsame Ausschußsitzung am 1. Oktober 1997

3. Terminplanung 1998
4. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. **17. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteile Innenstadt und Bockenheim,

Gebiete: „Frankfurt Main Center", „Am Güterplatz", sowie „Hauptstraßennetz in der Weststadt";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

2. **18. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteil Bockenheim,

Gebiet: „Bockenheim Süd";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

3. **21. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteil Bockenheim,

Gebiet: „Rebstockgelände";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

4. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Dietzenbach,**

Gebiet: „Zwischen Offenbacher Straße (L 3001) und Velizystraße (B 459);

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

5. **8. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hattersheim am Main,** Stadtteil Hattersheim,

Gebiet: „Hattersheim Nordost, Phase 1";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

6. **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hattersheim am Main,** Stadtteil Hattersheim,

Gebiet: „Am Hessendamm";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

7. **3. Änderung und Ergänzung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Liederbach a. Ts.,** Ortsteil Niederhofheim,

Gebiet A: „Nördlich der Höchster Straße", hier: FNP-Änderung

Gebiet B: „Westlich Schindhohl", hier: FNP-Ergänzung (2.9);

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

8. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Neu-Anspach,** Ortsteile Westerfeld und Hausen-Arnsbach, Verlängerung der Heisterbachstraße in nördlicher Richtung von der L 3270 bis zur K 723;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

9. **2. Änderung** und **Ergänzung** des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Offenbach am Main,** Stadtteil Bürgel,

Gebiet: Bürgel-Ost
(Gebiet: Nr. 3.35, Wohnbaufläche und Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderung angrenzender Flächen);

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

10. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rödermark,** Stadtteil Ober-Roden,

Gebiet A: „Westlich Rollwald"

Gebiet B: „Östlich der Gartenstraße"

Gebiet C: „Östliche Rodaugärten";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

11. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau,** Stadtteil Nieder-Roden

Gebiet A: „Am hinteren See / Am vorderen See"

Gebiet B: „Südlich der Heinrich-Böll-Schule";

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

12. **30. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Flughafen

Gebiet: Lufthansa Verwaltungszentrum;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

13. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eppstein,** Stadtteil Bremthal,

Gebiet: „Zwischen Bahnlinie und L 3026, westlich der Kläranlage Niedernhausen";

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

14. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim,** Stadtteil Hochheim,

Gebiet: „Südstadt, zwischen Mainweg und Kläranlage";

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

15. **12. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Homburg,** Stadtteil Ober-Erlenbach Umgehungsstraße Ober-Erlenbach im Zuge der L 3205;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

16. **13. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Homburg,** Stadtteil Ober-Eschbach Nordverlängerung der Umgehung Ober-Eschbach bis zur K 766;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

17. **8. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim,** Stadtteil Kelkheim

Gebiet A: „Westlich der Jahnstraße"

Gebiet B: „Östlich des Taunusclubweges";

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

18. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Mühlheim am Main,**

1. Entlastungsstraße zwischen Lämmerspieler Straße (L 3064) und Südring im
2. Bereich
3. des Unterführungsbauwerkes Dietesheim / Anschluß B 43,
4. Gemischte Baufläche westlich der Bischof-Kaiser-Straße,
5. Wohngebiet zwischen Bürgermeister-Hainz-Straße und Wingertsweg;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

19. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Ts.),** Stadtteile Oberursel/Oberstedten,

Gebiet: „Camp King";

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

20. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Seligenstadt,** Stadtteil Seligenstadt, und **1. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Hainburg,** Ortsteil Klein-Krotzenburg,

Gebiet: „Zwischen Steinheimer Straße (L 3065) und Lachenwörthsweg";

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

21. **29. Änderung** und **Ergänzung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteil Schwanheim,

Gebiet: „Schwanheimer Unterfeld"

Fortsetzung der Leunastraße als Netzschluß zwischen der Leunabrücke bei Frankfurt-Höchst und der B 40 zwischen dem Kelsterbacher Knoten und der Schwanheimer Uferstraße bzw. der Schwanheimer Brücke;

hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)

22. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eppstein,** Stadtteil Bremthal,
Gebiet: „Am geplanten S-Bahnhaltepunkt Bremthal";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
23. **3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Grävenwiesbach,** Ortsteil Grävenwiesbach,
Gebiet: „Gewerbegebiet Struth";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
24. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Königstein i. Ts.,** Stadtteil Königstein,
Gebiet: „Ehemaliges Gelände der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
25. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal,** Stadtteil Hochstadt,
Gebiet: „nördlich und südlich der Wachenbuchener Straße";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
26. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmitten,** Ortsteil Brombach,
Gebiet A: „Friedhof"
Gebiet B: „Östlich der Firma Müller"
Gebiet C: „Auf der Lohkatz"
Gebiet D: „Am Straßberg";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
27. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmitten,** Ortsteil Dorfweil,
Gebiet A: „Auf dem Kalk"
Gebiet B: „Römerstraße"
Gebiet C: „Sportplatz";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
28. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmitten,** Ortsteile Ober- und Niederreifenberg,
Gebiet A: „Ehemalige Bullenwiese"
Gebiet C: „Feldbergstraße"
Gebiet D: „Salzgrund, östlich der L 3276"
Gebiet E: „Salzgrund, westlich der L 3276";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)

Fortsetzung der Tagesordnung für die 2. — öffentliche — Sitzung des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** im Anschluß an die gemeinsame Ausschußsitzung am 1. Oktober 1997

3. Flugplatz GmbH Egelsbach
Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Entwurf für einen Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried
5. Terminplanung 1998
6. Anfragen und Mitteilungen

Fortsetzung der Tagesordnung für die 2. — öffentliche — Sitzung des **Freizeit- und Sportausschusses** im Anschluß an die gemeinsame Ausschußsitzung am 1. Oktober 1997

3. Finanzielle Unterstützung der DLRG Usingen
4. Situation am Schultheis-Weiher
5. Terminplanung 1998
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — Sitzung des **Rechts- und Ältestenausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Donnerstag, 2. Oktober 1997, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Flugplatz GmbH Egelsbach
Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
2. Terminplanung 1998
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Donnerstag, 2. Oktober 1997, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

Tagesordnung I:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 1996 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
2. Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
3. Flugplatz GmbH Egelsbach
Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Beteiligung des UVF am Skydome in Frankfurt
5. Finanzielle Unterstützung der DLRG Usingen
6. Terminplanung 1998
7. Anfragen und Mitteilungen
7.1 Umschuldung bzw. Prolongation eines Kredites

Die 2. — öffentliche — Sitzung des **Personal- und Organisationsausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Donnerstag, 2. Oktober 1997, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Frauenförderplan 1997 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt
2. Terminplanung 1998
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — Sitzung des **Umwelt- und Gesundheitsausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Donnerstag, 2. Oktober 1997, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Landesentwicklungsplan Hessen 2000
Entwurf für die Anhörung
Stellungnahme
2. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF;
hier: 2. Lesung
3. Flächendeckende Bioabfallkompostierung
4. Abbau von Überkapazitäten in der Müllbeseitigung
5. Entwurf für einen Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried
6. Terminplanung 1998
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 2. — öffentliche — Sitzung des **Akteneinsichtsausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Freitag, 10. Oktober 1997, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 103, statt.

Tagesordnung:

1. Akteneinsichtnahme (zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)
2. Terminplanung
3. Mitteilungen und Anfragen

Die 3. — öffentliche — Sitzung des **Verbandstags** in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 7. Oktober 1997, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Landesentwicklungsplan Hessen 2000
Entwurf für die Anhörung
Stellungnahme
5. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF;
hier: 2. Lesung
6. Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 1996 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung

7. Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
8. Flugplatz GmbH Egelsbach
Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
9. Flächendeckende Bioabfallkompostierung
10. Frauenförderplan 1997 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt
11. Abbau von Überkapazitäten in der Müllbeseitigung
12. Beteiligung des UVF am Skydome in Frankfurt
13. Finanzielle Unterstützung der DLRG Usingen
14. Offene Briefe
15. Entwurf für einen Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried

Frankfurt am Main, 16. September 1997

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Daum, Vorsitzender

Die 3. — öffentliche — Sitzung der **Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 8. Oktober 1997, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
4. Landesentwicklungsplan Hessen 2000
Entwurf für die Anhörung;
hier: Stellungnahme
5. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF;
hier: 2. Lesung
6. **17. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteile Innenstadt und Bockenheim,
Gebiete: „Frankfurt Main Center", „Am Güterplatz" sowie „Hauptstraßennetz in der Weststadt";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
7. **18. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteil Bockenheim,
Gebiet: „Bockenheim Süd";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
8. **21. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteil Bockenheim,
Gebiet: „Rebstockgelände";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Dietzenbach,**
Gebiet: „Zwischen Offenbacher Straße (L 3001) und Velizystraße (B 459);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. **8. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hattersheim am Main,** Stadtteil Hattersheim,
Gebiet: „Hattersheim Nordost, Phase 1";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
11. **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hattersheim am Main,** Stadtteil Hattersheim,
Gebiet: „Am Hessendamm";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
12. **3. Änderung** und **Ergänzung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Liederbach a. Ts.,** Ortsteil Niederhofheim,
Gebiet A: „Nördlich der Höchster Straße",
hier: FNP-Änderung
Gebiet B: „Westlich Schindhohl", hier: FNP-Ergänzung (2.9);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Neu-Anspach,** Ortsteile Westerfeld und Hausen-Arnsbach, Verlängerung der Heisterbachstraße in nördlicher Richtung von der L 3270 bis zur K 723;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
14. **2. Änderung** und **Ergänzung** des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Offenbach am Main,** Stadtteil Bürgel,
Gebiet: Bürgel-Ost
(Gebiet Nr. 3.35, Wohnbaufläche und Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderung angrenzender Flächen);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
15. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rödermark,** Stadtteil Ober-Roden,
Gebiet A: „Westlich Rollwald"
Gebiet B: „Östlich der Gartenstraße"
Gebiet C: „Östliche Rodaugärten";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
16. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rodgau,** Stadtteil Nieder-Roden
Gebiet A: „Am hinteren See / Am vorderen See"
Gebiet B: „Südlich der Heinrich-Böll-Schule";
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
17. **30. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Flughafen
Gebiet: Lufthansa Verwaltungszentrum;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
18. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eppstein,** Stadtteil Bremthal,
Gebiet: „Zwischen Bahnlinie und L 3026, westlich der Kläranlage Niedernhausen";
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
19. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim,** Stadtteil Hochheim,
Gebiet: „Südstadt, zwischen Mainweg und Kläranlage";
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
20. **12. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Homburg,** Stadtteil Ober-Erlenbach Umgehungsstraße Ober-Erlenbach im Zuge der L 3205;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
21. **13. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Bad Homburg,** Stadtteil Ober-Eschbach Nordverlängerung der Umgehung Ober-Eschbach bis zur K 766;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
22. **8. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim,** Stadtteil Kelkheim

Gebiet A: „Westlich der Jahnstraße"
Gebiet B: „Östlich des Taunusclubweges";
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

23. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Mühlheim am Main,**
1. Entlastungsstraße zwischen Lämmerspieler Straße (L 3064) und Südring im Bereich
2. des Unterführungsbauwerkes Dietesheim / Anschluß B 43,
3. Gemischte Baufläche westlich der Bischof-Kaiser-Straße,
4. Wohngebiet zwischen Bürgermeister-Hainz-Straße und Wingertsweg;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

24. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Ts.),** Stadtteile Oberursel/Oberstedten,
Gebiet: „Camp King";
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

25. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Seligenstadt, und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Hainburg,** Ortsteil Klein-Krotzenburg,
Gebiet: „Zwischen Steinheimer Straße (L 3065) und Lachenwörthsweg";
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Tagesordnung II:

1. **29. Änderung** und **Ergänzung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main,** Stadtteil Schwanheim,
Gebiet: „Schwanheimer Unterfeld"
Fortsetzung der Leunastraße als Netzschluß zwischen der Leunabrücke bei Frankfurt-Höchst und der B 40 zwischen dem Kelsterbacher Knoten und der Schwanheimer Uferstraße bzw. der Schwanheimer Brücke;
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
2. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eppstein,** Stadtteil Bremthal,
Gebiet: „Am geplanten S-Bahnhaltepunkt Bremthal";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
3. **3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Grävenwiesbach,** Ortsteil Grävenwiesbach,
Gebiet: „Gewerbegebiet Struth";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
4. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Königstein im Taunus,** Stadtteil Königstein,
Gebiet: „Ehemaliges Gelände der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
5. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Maintal,** Stadtteil Hochstadt,
Gebiet: „nördlich und südlich der Wachenbuchener Straße";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
6. **4. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmitten,** Ortsteil Brombach,
Gebiet A: „Friedhof"
Gebiet B: „Östlich der Firma Müller"
Gebiet C: „Auf der Lohkatz"
Gebiet D: „Am Straßberg";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
7. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmitten,** Ortsteil Dorfweil,
Gebiet A: „Auf dem Kalk"
Gebiet B: „Römerstraße"
Gebiet C: „Sportplatz";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)
8. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Schmitten,** Ortsteile Ober- und Niederreifenberg,
Gebiet A: „Ehemalige Bullenwiese"
Gebiet C: „Feldbergstraße"
Gebiet D: „Salzgrund, östlich der L 3276"
Gebiet E: „Salzgrund, westlich der L 3276";
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)

Frankfurt am Main, 16. September 1997

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
gez. Seib, Vorsitzender

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord am Freitag, dem 14. November 1997, 10.30 Uhr in das Sparkassen-Dienstleistungszentrum in der Mühlhäuser Straße in Homberg/Efze.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Zweckverbandsvorsitzenden
2. Wahlen des/der Vorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung, eines/r Schriftführers/in
3. Referat von Geschäftsführer Schembier;
Thema: „Tierkörperverwertung in Nordhessen"
4. Jahresrechnung 1996 und Entlastung des Verbandsvorstandes
5. Bericht über die vorausgegangene Sitzung des Verbandsvorstandes
6. Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung
7. Änderung der Entschädigungssatzung
8. Sonstiges

Homberg (Efze), 10. September 1997

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
gez. Hasheider, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Ausschreibung lokaler terrestrischer TV-Frequenzen für bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1997 (GVBl. I S. 134)

I.

Verfügbare Frequenzen

Der Hessischen Landesanstalt sind die nachstehenden Fernsehfrequenzen zugeordnet worden:

Stadt	Kanal	Leistung Watt/ERP	voraussichtlich erreichbare Einwohner (in Tsd., nach Angabe der Telekom)	Strahlungsdiagramm	Bemerkung
Frankfurt	40	500	700	nicht gerichtet	Drittfrequenz
Darmstadt Süd	30	25	45	gerichtet	Zweitfrequenz
Hanau	26	200	100	gerichtet	Drittfrequenz
Wiesbaden	47	60	100	gerichtet	Zweitfrequenz

Die vorgenannten Frequenzen werden hiermit einzeln ausgeschrieben.

II.

Programm

Gemäß § 12 Abs. 3 HPRG sind auf freien terrestrischen Fernsehfrequenzen bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme anzu-

bieten. Die ausgeschriebenen Frequenzen sind dementsprechend durch Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme zu nutzen, die den Anforderungen an ein Vollprogramm genügen.

III.

Antragsfrist/-form

Hiermit wird aufgefordert, schriftlich Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung bundesweit verbreiteter Fernsehvollprogramme unter Nutzung der ausgeschriebenen Fernsehfrequenzen an die

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), Atrium, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel,

zu richten. Die Anträge müssen mit allen wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis

1. Dezember 1997, 15.00 Uhr (Ausschlußfrist),

bei der LPR Hessen eingegangen sein.

IV.

Notwendiger Inhalt der Anträge

Die Anträge müssen alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die auf Anforderung der Landesanstalt nachzuweisen und glaubhaft zu machen sind (§ 8 Abs. 1 HRPG). Insbesondere sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1. **Zulassungsvoraussetzungen**
   - Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
   - Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
   - Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 3 i. V. m. den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes; § 17 Abs. 1 bis 7 HPRG, Gesetz zu dem Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) — RStV — vom 12. November 1996 (GVBl. I S. 485), hier: Art. I, III. Abschnitt RStV, detaillierte Angaben, die eine unzulässige mehrfache Programmträgerschaft ausschließen (§§ 6 Abs. 2 Nr. 7, 17 HPRG, Art. I, III. Abschnitt RStV);
   - Angaben zu Programmart, Programmkategorie und Programmdauer sowie die übrigen nach § 6 Abs. 4 HPRG erforderlichen Angaben;
   - ausführliches Programmschema (§ 6 Abs. 5 HPRG);
     aussagekräftiger Finanzplan, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten (§ 6 Abs. 5 HPRG);
   - Ausführungen zu europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen (§ 19 HPRG, § 6 RStV).
2. **Weitere gesetzliche Voraussetzungen**
   - Nachweis, daß das Fernsehvollprogramm bundesweit verbreitet wird (§ 12 Abs. 3 HPRG);
   - Angaben zur beantragten Dauer der Zulassung (§ 7 Abs. 2 HPRG).
3. **Auswahlgrundsätze**
   - eingehende Darstellung der Vorkehrungen, die rechtlich Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bieten (§ 9 Abs. 2 HPRG);
   - aussagefähige Angaben über die Bereitschaft, das Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herzustellen (§ 9 Abs. 3 HPRG).

V.

Hinweise

1. Bewirbt sich der nach dem Satelliten-Fernsehstaatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13./14./16./19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 642), zugelassene Veranstalter um terrestrische Frequenzen, ist er vorrangig zu berücksichtigen, solange er nicht eine Verbreitung erzielt, die derjenigen der beiden auf den terrestrischen Frequenzen mit der größten Reichweite in Hessen zugelassenen Veranstalter annähernd entspricht (§ 9 Abs. 4 S. 1 HPRG). Die Zulassungsvoraussetzungen gelten durch die Zulassung nach Maßgabe der Entscheidung des Länderausschusses nach Artikel 4 Abs. 3 des Satelliten-Fernsehstaatsvertrages als erfüllt (§ 9 Abs. 4 S. 2 HPRG).
2. Wird ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm über terrestrische Frequenzen in Hessen verbreitet, so hat der Veranstalter zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen in diesem Programm ein landesweites Fensterprogramm werktäglich außer an Sonnabenden von mindestens 30 Minuten einzurichten und auf den zugewiesenen terrestrischen Frequenzen zu verbreiten (§ 12 Abs. 4 S. 3 HPRG).
   Die Landesanstalt kann den Veranstalter eines Vollprogramms von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 4 Satz 3 HPRG befreien, wenn das Programm von weniger als der Hälfte der Zuschauer in Hessen mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden kann (§ 12 Abs. 4 S. 5 HPRG).
3. Für die Entscheidung über die Zulassung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 11. September 1995 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 3230 ff.) erhoben.
4. Es wird gebeten den Antrag in 35facher Ausfertigung einzureichen.

Kassel, 10. September 1997

Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk
gez. Thaenert, Direktor

Konstituierende 1./II. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Am 10. Oktober 1997, um 9.30 Uhr, findet im „Paul-Schnitzer-Saal" des Museumszentrums in 64653 Lorsch (Bergstraße), Nibelungenstraße 35, die konstituierende 1./II. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
3. Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
4. Neufestsetzung der Beteiligung an der Verbandsumlage sowie der Stimmenzahl und der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung
5. Wahl der oder des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
6. Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes
7. Anfragen und Mitteilungen.

Heppenheim (Bergstraße), 8. September 1997

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Hessen-Süd
gez. Schimanski
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung des Klinikums Darmstadt

Bauherr:

KLINIKUM DARMSTADT, 64283 Darmstadt,
vertreten durch die Bauabteilung,
Tel.: 0 61 51/1 07-50 50

Bauort:

Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
64283 Darmstadt

Art und Umfang der Leistung:

Anbau einer Endoskopie-Untersuchungseinheit in Containerbauweise an die Medizinische Klinik

Ausführungsfristen:

Zuschlagserteilung: 21. November 1997
Abgabe Ausführungsstatik: 3. Dezember 1997
Baubeginn (Baufeldräumung/Fundamente): 5. Januar 1998
Inbetriebnahme: 1. April 1998

Leistungsfähige Firmen, die am Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden gebeten, die Verdingungsunterlagen ab sofort, **spätestens jedoch bis 15. Oktober 1997** schriftlich gegen Vorlage eines V-Schecks über 20,— DM anzufordern bei:

Architekturbüro Best, Wittmannstraße 31, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/9 66 20, Fax: 0 61 51/99 16 94

Die Gebühr wird nicht erstattet.

Submissionstermin: Mittwoch, den 29. Oktober 1997, 11.00 Uhr.

Ort der Submission:

Sitzungszimmer der Verwaltungsdirektion, 3. OG des Klinikums Darmstadt, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt. Bieter und deren Bevollmächtigte sind zugelassen.

Bewerber werden gebeten, dem Angebot Unterlagen und Referenzen nach VOB/A § 8 Nr. 3 beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Klinikbau beurteilt werden kann.

Für vertragsgemäße Ausführung hat der Auftragnehmer Sicherheitseinbehalt bzw. Bankbürgschaft zu leisten.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21. November 1997.

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A
Vergabeprüfstelle: RP Darmstadt

Darmstadt, 10. September 1997 **Klinikum Darmstadt**

Stellenausschreibungen

Bei dem Hessischen Forstamt Fritzlar

ist voraussichtlich zum 1. April 1998 die Stelle der/des

Büroleiterin/Büroleiters

zu besetzen.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG zur Verfügung.

Die Einstellung, Ver- oder Umsetzung ist noch in diesem Jahr vorgesehen, um eine Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber zu ermöglichen.

Die Büroleiterin/der Büroleiter ist für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Dienstbetrieb im Forstamtsgeschäftszimmer verantwortlich.

Anforderungsprofil

— Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen oder Verwaltungsdienst oder bestandene Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt.

— Gute Fachkenntnisse innerhalb der verschiedenen Aufgabengebiete des Forstamtsbüros, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der EDV sowie Innovationsbereitschaft.

— Interesse für Verwaltungstätigkeiten und organisatorische Abläufe sowie Fähigkeit selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten.

— Kooperationsbereitschaft, ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein, Führungskompetenz sowie Fähigkeit zur Teamarbeit.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Nach dem Frauenförderplan besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 61,
Steinweg 6, 34117 Kassel.

Adressenfeld

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden D 6432 A

Beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ist demnächst die Stelle der/des

Leiterin/Leiters

der Abteilung Verwaltung

(Besoldungsgruppe A 16 BBesG) zu besetzen.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamte, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und über ein umfangreiches Fachwissen und eine langjährige erfolgreiche Verwaltungserfahrung in herausragender Position bei größeren Behörden — möglichst im Bereich der Polizei — verfügen.

Erwartet werden darüber hinaus ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit und Kooperationsvermögen, die ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung sowie Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an das

Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Friedrich-Ebert-Anlage 11, 60327 Frankfurt am Main.

Verschiedenes

Leistungsfähige ISDN-Telefonanlage zu verkaufen

Die Anlage Integral 33 XE der Firma Bosch Telekom verfügt über alle Möglichkeiten der ISDN-Technologie und der behördeninternen Verbindungen. Anschließbar sind bis zu 200 Telefone. Es können 18 TM 13- und 6 TE 53-Telefone übernommen werden. Der Wartungsvertrag ist übertragbar und weist sehr gute Bedingungen auf.

Die Anlage ist derzeit installiert und arbeitet seit einem Jahr reibungslos in einer Vertriebsorganisation. Sie wird aus betrieblichen Gründen zum Preis von 56 000,— DM sofort verkauft.

Sollten Sie Fragen zu der Anlage haben, rufen Sie uns an:

Josef Koch KG, Thomas Koch, Tel.: 0 29 83/2 09 37

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Oetring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 22. September 1997 beträgt 68 Seiten.